Wilhelmina Amalia
Romanorum Imperatrix.

Curieuses Bücher-CABINET

Zehender Eingang.

vorstellend
Den Beschluß des Lebens
Kaysers
JOSEPHI.
Und eine Nachricht derer allerneuesten Streitigkeiten
zwischen
Engelland und Holland
Den
BARRIERE-TRACTAT
Und die seit A. 1701. biß 1711. aufgewandte
Krieges-Kosten
betreffend. Eröffnet von A. P.
Nebst einem Register vom 6ten
biß 10ten Theil.

Cölln und Franckf. am Mayn. A. 1712.
Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung.

XXI.
Sechste und letzte Fortsetzung Der Lebens-Beschreibung Des Glorwürdigsten Kaysers
JOSEPHI.

§. 134.

Die abermahlige Hoffnung zu einem allgemeinen Frieden hat viele Stände des Reichs bewogen/ bey der Reichs-Versammlung ihre den Krieg über erlittene Schaden zu liquidiren/ und solche zu ersuchen/ Ihnen bey bevorstehenden Friedens-Tractaten zu einer Indemnisation behülfflich zu seyn. Gleich zu Anfang des 1710. Jahrs/ nemlich den 3. Januarii kam das Hochfürstl. und Hochgräffliche Hauß Oettingen mit einem Memoriale ein/ (*) in welchem es sei-

(*) Staats-Cantzley T. XV. p. 771.

ne alte Prætension auff die Bayrische Stadt Wembdingen anführte/ und solche in partem satisfactionis des in denen Bayrischen Troublen erlittenen Schadens/ so sich über 5. Tonnen Goldes erstrecket/ anzunehmen erbote. Die gedachte Prætension wird von dem Hause Oettingen mit nachfolgenden Gründen erwiesen. Die Stadt Wembdingen hat vor diesem denen Grafen von Oettingen gehöret. Graff Wilhelm zu Oettingen hat dieselbe anno 1461. seinem damalig lebenden Herrn Bruder/ Grafen Ulrich mit dem Beding verkaufft/ daß im Fall Er Graf Ulrich ohne Männliche Erben versterben würde/ berührte Stadt Wemdingen mit aller zugehör/ wie sie verkaufft worden/ Ihme Graff Wilhelmo und seinen Erben lediglich ohne alle Lösung und Wiederkauff wieder anheim fallen solle. Es hat aber gedachter Graf Ulrich diesem Contract zu wieder gleich wenige Jahr darauff/ nemlich an. 1465. die Stadt wieder anderwerts zu veräussern/ und zwar gegen das Hauß Bayern käufflich zu überlassen getrachtet/ aber nicht ehe damit zum Stande kommen können/ als nach seines Herrn Bruders Wilhelmi erfolgtem Tode/ da Er Graf Ulrich über diß noch sein Wilhelmi hinterlassener Kinder Vormund worden/ und hierdurch um so vielmehr freye Hände bekommen/ mit Verkauffung der Stadt fortzufahren/ welche auch an. 1467. an Hertzog Ludwig in Bayern gegen Ubernehmung einer gewissen Schuld abgetreten worden. Nachdeme aber nicht lange hernach zwischen denen sämtlichen Hertzogen in

Bay-

Bayern/ wegen eines von Hertzoge Georg von
Bayern auffgerichteten Testaments / ein grosser
Krieg entstanden/ und in demselben des obgedach-
ten Graff Wilhelmi von Oettingen Sohn/
Wolfgang, dem Hertzog Albrecht von Bayern
wieder Hertzog Ruprechten grosse Dienste gethan;
so hat Hertzog Albrecht anno 1504. Ihme Wolf-
gang und seinem Vettern Joachimo, des ober-
wehnten Ulrichs von Oettingen Sohn/ die Stadt
Wembdingen pro 20000. fl. wieder zu Kauff ge-
geben/ darauff auch in Abschlag des Kauffschillings
3000. fl. paar empfangen. Als aber die würckli-
che Tradition und Einräumung bemeldter Stadt
dagegen beschehen sollen/ haben sich nicht allein
Bürgermeister und Rath daselbst hefftig darwie-
der gesetzt/ unter dem Prætext, daß/ vermöge ihnen
ehedessen von Hertzog Albrecht gethanen Ver-
sprechens/ sie vom Hause Bayern nicht mehr kön-
ten alieniret werden; sondern es hat auch Her-
tzog Albrecht, den der Verkauff inzwischen mag
wieder gereuet haben/ die Wemdinger ohne dem
nicht sonderlich darzu zu zwingen verlangt; derge-
stalt/ daß Graff Wolfgang von Oettingen die
Sache so wohl bey dem damahligen Schwäbischen
Bund/ als auch dem Cammer-Gericht klagbar ge-
macht; da es denn unter den litigirenden Parthey-
en selbsten anno 15 6. zu einem Vergleich gekom-
men/ Krafft welches Hertzog Wilhelm und Lud-
wig Gebrüdere/ vorgedachten Hertzog Albrech-
ten von Bayern Söhne/ Graf Wolfgangen von
Oettingen an Interesse, Kauff- und Dienerschafft

Geld nicht allein 2000. fl. paar zu bezahlen versprochen/ sondern auch fürohin zu ewigen Zeiten jährlich 600. fl. Rheinisch an Goldzinß zu entrichten/ bey Verpfändung aller Bayrischen Land und Leuthen/ sich auffs kräfftigste verbindlich gemacht. Dieser Obligation zu folge sind so wohl die paar zugesagte 2000. fl. gleich im ersten Jahr bezahlet/ als auch mit Abführung der jährlichen 600. fl. Zinsen Rheinisch an Gold richtig und so lange continuiret worden/ biß nach anno 1573. sich ereigneten tödtlichen Hintritt/ Graf Wolfgangi Senioris Enckel/ da er unter andern seiner Frau Gemahlin/ einer gebohrnen Marckgräfin von Baaden die Wemdingische Zinse ad dies vitæ zu gaudiren verschafft/ hefftige und schwehre Streitigkeiten über so thanes gantze Testament/ zwischen gesamten damals noch Gräfl. Hauß Oettingen zu Oettingen und Oettingen Wallenstein entstanden; worbey denn die Wemdingische Zinse/ ob sie gleich durante lite in camera zuweilen geandet worden/ nothwendig in stecken gerathen müssen/ da bevorab niemand recht gewust/ weme dieselben noch zufallen möchten; biß das gesammte Hauß Oettingen sich nach der Hand wegen der Wemdingischen ewigen Zinsen/ dahin verglichen/ daß jeder theil daran die Helffte haben/ und solche sodann mit gesamter Hand wieder in Gang und Richtigkeit zu bringen gesucht werden solle. Gestalten dann auch/ um hierinnfals nichts zu versäumen/ das Hauß Oettingen anno 1701. sich zu München schriftlich darum angemeldet/ aber bey den erfolgten

Trou-

Troublen nichts erhalten. Nachhero aber haben Fürsten und Grafen zu Oettingen nicht ermangelt/ bey Ihro Kayserl. Majest. und Dero Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath diese Sache wieder anhängig zu machen/ und vor erst um ein Allergnädigstes Kayserl. Rescriptum an die Kayserl. Administration in Bayern Allerunterthänigst zu bitten/ daß ohne weitläufftige Procedur von und aus denen Bayrischen Land-Gefällen/ Renthen und Einkünfften/ so wohl die hinterstellige Zinsen seit anno 1573. her/ welche sich auff 81600. fl. an Gold/ und nach heutiger Wehrung auff 244800. fl. belauffen/ als auch die hinkünfftig zu ewigen Zeiten verfallende/ völlig abgetragen/ oder aber die Herren Impetranten in die also sancte verschriebene Unterpfand/ so viel darzu nöthig/ in specie aber in die dem hohen Hauß Oettingen ehbevor incorporirt gewesene Stadt Wembdingen und appertinentien immittirt werden möchten/ biß alle berührte Jährliche Zinse nebst allen verursachten Kosten und Schaden abgestattet/ und ins künfftige in ruhigen Stand gebracht werden. Weilen aber das Fürstliche und Gräfliche Hauß Oettingen um so ehender zu seinem Zweck zu gelangen verhoffet/ wenn ein Hochlöblicher Reichs-Convent durch gewöhnliche und biß anhero andern Ständen mehr in dergleichen Fällen angediehene Intercessionales und Recommendationes solche seine Intention zu secundiren geruhen möchte/ so hat dasselbe in oberwehntem Memorial auch um ein favorables Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. gebeten; gleichwie auch der

Schwäbische Creyß das Oettingische Gesuch Ihro Kayserl. Majest. bereits auff das beste recommendiret hat. Allein es war das Oettingische Memorial bey dem Reichs-Convent kaum eingegeben/ so kam das Hochstifft zu Regenspurg so gleich den 12. Januar. 1710. mit einem Contradictions-Schreiben ein/ (*) und behauptete in demselben/ daß die Stadt Wembding nebst denen Güthern zu Fünffstätten in Riß/ von dem Hochstifft Regenspurg von uhralten Zeiten her zu Lehen rühren/ auch in solcher Qualität von denen Hertzogen und Churfürsten in Bayern jederzeit agnoscirt worden/ biß nach ableiben des Churfürstens Ferdinandi Maria und dessen Successoren die Recognoscirung solcher Lehen völlig unterblieben/ und mithin die Sache dahin gerathen seye/ daß die Stadt Wembding/ samt denen Gütern zu Fünffstätten in Riß/ dem Hochstiffte nach Ausweisung Lehen-Rechten/ und bekandten Reichs-Observanz *undisputirlich* heimgefallen seye. Es ersuchte dahero das Hochstifft den Reichs-Convent, in præjudicium seiner/ offterwehnte Stadt Wembding dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Oettingen für die gesuchte Indemnisation nicht einzuräumen/ sondern das an Kayserliche Majestät abfassende Reichs-Gutachten zu behuff der Regenspurgischen Lehen herrlichen Jurium einzurichten.

§. 135. Die freye Reichs-Stadt Speyer *ist*

(*) v. Staats-Cantzley T. XV. p. 830.

um eben diese Zeit mit einem Memorial (†) bey der Reichs-Versammlung eingekommen/ worinnen sie ihren im vorigen Krieg erlittenen Schaden auf 335104. fl. den in jetzigem Krieg aber biß zu Ende des 1708. Jahres auff 138000. fl. berechnet; anbey aber nicht so wohl um Indemnisation bey künfftigem Frieden angehalten/ weil die Stadt leider in dem Ryßwickischen Frieden mit ihrem Schaden erfahren/ daß solches Ansuchen meistens nur vergebens gewesen; sondern vielmehr gebeten hat ihren Matricular-Anschlag biß auff 24. fl. an extraordinari Reichs-Anlagen pro simplo eines Römer-Monats zu moderiren/ so lange biß die von vielen Jahren schon desiderirte General-Ratification der Reichs-Matricul erfolgen werde. Dieses Ansuchen hat die Stadt in einem nochmahligen Memorial vom 8. April 1710. wiederholet/ (††) auch von denen Creyß-ausschreibenden Fürsten am Obern-Rhein recommendationes erhalten; (*) von dem Reichs-Convent aber ist meines Wissens noch nichts darauff resolviret worden.

§. 136. Ihre Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Würtemberg liessen gleichfalls ihren in jetzigem Krieg so wohl von Bayern als Franckreich erlittenen grossen Schaden auff 1509447. fl. und also über 15. Millionen berechnen/ und in einem Memorial (**) bey der Reichs-Versammlung Ansuchung

†) v. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel T. IX. p. 854. ††) ibid. T. XIV. p. 116.
*) ibid. T. XVIII. p. 474.
**) ibid. T. IX. p. 878.

suchung thun zu billigmäßiger Satisfaction bey bevorstehendem Frieden behülfflich zu seyn; Es ist auch von allen 3. Reichs-Collegiis ein favorables Reichs-Gutachten (†) den 28. Martii 1710. dieserhalben abgefasset/ und Sr. Hochfürstl. Durchl darinnen die gesuchte Indemnisation vergönnet/ auch geschlossen worden/ daß bey denen künfftigen Friedens-Tractaten durch die Kayserl. im Haag subsistirende Ministros und abzuordnende Reichs-Deputation dahin zu assistiren seye/ daß dieselbe darzu gelangen möchten; und solches um so viel lieber/ als sie diesen Krieg hindurch und annoch/ wieder den Feind am Ober-Rhein sich auch unter denen exponirten Ständen fast über Vermögen angegriffen/ und zu der gemeinen Sache besten das Ihrige in allen Præstationen rühmlichst erwiesen/ auch in gegenwärtiger Gefahr zu des Publici Diensten ferner zu bezeugen sich erboten hätten.

§. 137. Den 24. Febr. 1710. übergabe der Chur-Pfältzische Gesandte im Nahmen seines hohen Principalen ebenfalls ein Memorial (††) sammt einer Designation des in denen Chur-Pfältzischen Landen erlittenen Schadens/ welcher auff 13307947. fl. und also über 13. Millionen berechnet wurde; anbey ersuchend/ und der Hoffnung lebend/ „es möchte Kayserl. Majestät das Reich und sämt„liche der hohen Herrn Alliirte hierauff billichmäs„sige

†) v. Electa Juris Publ. T. II. p. 324. & p. 431. seqq.
††) v. Neu eröffneter Welt- und Staats-Spiegel T. XII. p. 1131.

„sige Reflexion nehmen / und (da der Allerhöchste „Dero Waffen dergestalt gesegnet / daß nicht nur „das abgenommene oder vor feindlich sich darge„stellte recuperiret und bezwungen / sondern auch „die Cron Franckreich Dero in vorigen Frieden„Schlüssen cedirte Lande / wo nicht allen doch „mehrentheils hoffentlichen wieder werde abtreten „und heraus geben müssen) Ihro Churfürstliche „Durchl. die Gerechte und Allianzmäßige Hülf„fe dahin angedeyhen lassen / damit sothaner Scha„den und Verlust aus des Feindes und desselben „anhängenden Landen / (welche letztere denen „Reichs Satzungen und Hauß-Pactis gemäß / „nicht alieniret / sondern nur von einer zu der an„dern a primo acquirente herstammenden Linie „übertragen würden /) wieder ersetzt und gut gethan „werden möge.„ Hierauff erfolgte den 5. Maji 1710. ein favorables Reichs-Gutachten / (*) in welchem Sr. Churfürstl. Durchl. versprochen worden / Dero Indemnisations-Gesuch bey künfftigem Frieden verlangter massen zu secundiren.

§. 138. Weilen nun die meisten Stände / so um Ersetzung Ihres in währendem Kriege erlittenen Schadens den Reichs-Convent belanget haben / ein favorables Gehör gefunden / auch zum Theil allbereit mit Land und Leuten consoliret worden; So haben Ihre Königl. Maj. in Preußen gleichfalls nicht unterlassen mit 2. Memorialien (**) bey dem

*) v. Electa juris Publ. T. II. p. 440. seqq.

**) ibid. p. 535.

dem Reich einzukommen/und in dem erstern die noch von anno 1672. her schuldige satisfaction, wegen des damals in dem mit Franckreich geführten Krieg erlittenen Schaden/zu deren Erstattung sich Chur-fürsten/ Fürsten/ und Stände per Conclusa obligiret haben/verlanget; in dem andern aber gleichsfalls um Indemnisation wegen des in jetzigem Krieg gelittenen Schadens/ der sich wohl auff 6. Millionen belauffe / angehalten/ und begehret / bey den künfftigen Friedens-Tractaten darzu behülflich zu seyn: Worbey Se. Königl. Majestät sich erkläret/ daß sie solche Mittel vorschlagen würden/welche denen Ständen des Reichs nicht alleine ohne Last und Beytrag seyn/ sondern vielmehr/ wenn Sr. Königl. Majest. damit gedienet werde/ dem Reiche selbsten zum Besten und Beförderung gemeiner Sicherheit gereichen solten.

§. 139. Ihre Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Würtemberg-Mömpelgard kamen den 24. Martii 1710. auch mit einem Memorial (†) bey der Reichs-Versammlung ein/ und ersuchten / die Reichs-Deputation dahin zu instruiren/ daß bey künfftigen Friedens-Tractaten gleichfalls zu Ihrem faveur ein deutlicher Articul einverleibet/und ein so lang bedrängtes treues Reichs-Mittglied endlich consoliret werden möge. Zu eben dieser Zeit liessen auch Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen durch ein Memorial (††) dem Reichs-

†) v. Neueröffneter Staats-Spiegel T. XIV. p. 132.
††) ibid. T. XX. p. 662.

Reichs-Convent vorstellen: Es seye durch die an Savoyen beschehene Belehnung des Hertzogthums Montferrat Ihnen und Ihren darauff habenden Gerechtsamen sehr præjudiciret worden; weilen Sie nun verhofften / man würde auff eine anderwertige Satisfaction bedacht seyn; indeme sie sich um Kayserliche Majest. und das Reich sehr verdient gemacht; so ersuchten Sie die Stände / dieselbe noch vor Schliessung eines allgemeinen Friedens in Richtigkeit zu stellen / und dieserwegen an Ihre Kayserl. Majest. ein favorables Gutachten abgehen zu lassen.

§. 140. Nach diesem komme ich nun wieder zu Religions Gravaminibus. In dem Cöllnischen hat sich von langen Jahren her zu Oedenkirchen eine Evangelisch-Reformirte Gemeinde befunden / die vor „ in „ und nach dem 1624sten Jahre ihr Exercitium Religionis privativum mit Schulen und Revenuen an demselben Ort gehabt / und erst anno 1627. von damahligen Churfürsten zu Cölln dessen allen entsetzt und beraubet worden; auch nach dem Westphälischen Frieden darein nicht mehr gelangen können / ohngeachtet dieselbe bey dem Nürnbergischen Executions-Convent sich um die ihnen schuldige Restitution gemeldet / und daselbst so viel erhalten / daß Ihro nahmentlich in designatione restituendorum in tribus mensibus gedacht worden. Es haben sich aber Se. Königl. Majestät in Preussen anno 1710. in einem Memo-

rial

rial (*) an das Corpus Evangelicorum bey dem Reichs-Convent der armen Leute endlich angenommen/ und beten lassen; weilen das Verfah„ren des Ertzstiffts Cölln obverstandener massen „dem Instrumento Pacis Westphalicæ directe „zu wieder lauffe/ und dahero ob exemplum cau„sa communis omnium Evangelicorum seye/ „daß dergleichen eigenmächtige contraventiones „sive tempore sive silentio nicht authorisiret/ „oder andere hierdurch zu gleichmäßigen trans„gressionen verleitet und angefrischet würden/ bey „denen es wohl ohnedem an gutem Willen nicht „fehlen möge; als möchte man gesamter Hand da„hin collaboriren/ auff daß aller dienlichen Or„ten/ solche nachdrückliche Vorstellungen nomine „corporis Evangelici geschehen mögen/ wordurch „gedachter Oedenkircher Gemeinde einmahl zu dem„jenigen geholffen werde/ was ihnen von GOtt und „Rechtswegen aus dem Westphälischen Frieden/ „und der darinn so wohl/ als in dem Nürnbergi„schen Executions Receß decretirten restitu„tion gebühre / davon sie aber bißanhero durch „blosen unrechtfertigen Gewalt abgehalten wor„den.„ Nachdeme nun diese Sache in Conferentia Evangelicorum den 17. Maji 1710. zur proposition gekommen/ so ist darüber geschlossen worden/ (**) „die Evangelischen Stände des „Westphälischen Creyses/ durch dero hiesige Gesandte

(*) Staats-Cantzley T. XVI. p. 77. seqq.
(**) ibid. p. 197.

„sandte von Corporis wegen zu requiriren/ daß/
„die sich gehöriger Orten im Creyß der Oeden-Kir-
„cher-Gemeinde annehmen/ und es dahin befördern
„möchten / daß dieselbe dem Instrumento pacis
„gemäß / so wol ratione Exercitii Religionis,
„als auch redituum Ecclesiasticorum, worin-
„nen sie anno 1624. gewesen / plenarie restituirt
werden möge„. Es haben auch Sr. Königl.
Majest. von Preußen/ Churfürstl. Durchl. zu
Braunschweig Lüneburg/ und Hochfürstl. Durchl.
zu Heßen Caßel abgeordnete zu der damals ge-
haltenen Westphälischen Creyß Versammlung
wegen sothaner Restitution an die Kayserl. Ad-
ministration des Stiffts Erinnerung gethan/ und
eine Zeit von drey Monathen zu völliger Restituti-
on mehrgedachter Oeden-Kircher Gemeinde an-
bestimmt; aber die Antwort erhalten. * „waß
„massen man mit nicht geringer befremdung wahr-
„nehmen müßen/ daß hiesigen Ertzstiffts Untertha-
„nen zu Oeden-Kirchen/ mit Vorbeygehung dero
„vorgesetzten Landes Obrigkeit/ und ohne bey de-
„roselben über etwas habende gerechtsam/ die ge-
„ziemende Vorstell- und Ansuchung zu thun / sich
„gantz vermessentlich unterstanden hätten/ durch an-
„scheinlichen jedoch in sich unbegründeten Bericht/
„Ihre Königl. Majest. in Preußen dahin zu bewe-
„gen/ daß dieselbe besagter Ertzstifftischen Unter-
„thanen unbefugtes Suchen bey dem Reichs-Con-
„vent anbringen lassen; da man doch das Ver-
„trauen zu ihrer Königl. Maj. hoher æquanimi-

* Staats-Cantzley T. XVII. p. 41.

„tæt gehabt/ daß gleichwie dieselbe dergleichen Un„ternehmungen dero eigenen Unterthanen nicht bil„ligen/ also auch diese Ertzstifftische Unterthanen zu „ihrer Landes-Obrigkeit und dem im Reich übli„chen Weg Rechtens verweißen würden. Es „befinde sich aber ein administrirendes Dom Ca„pitul gemüßiget/ zu verlangter Erklärung denen „Herren abgeordneten diese begründete anzeige zu „thun/ was gestalten eine offenkündige Sache es „seye/ daß die Burggraffschafft und Herrlichkeit „Oeden-Kirchen von unabdencklichen Jahren des „Ertzstiffts Eigenthum und Lehen/ mithin unter des„sen Landes Fürstl. Hoheit unstreitig behörig/ folg„lich die vorgewesene Burggrafen und Lehenträ„ger/ in prophan-Sachen alle schuldige Folge zu „leisten schuldig gewesen; dahero denenselben so „wenig zugestanden hätte/ ein publicum Exerci„tium anderwerter Religion daselbst einzuführen/ „als erweißlich dargethan werden könte/ daß wenn „sie sich dergleichen unterfangen wollen/ sie dieser„halben von vorgewesenen Churfürsten/ durch ge„schärffte Befehl und Ahndungen abgemahnet/ fol„gends vermittelst anno 1624. ausgegebenen Re„versalien/ unter Verlust des Lehens/ der gleichen „Exercitium nicht einzuführen/ sich ausdrücklich „verbunden hätten; also daß/ da die reformirte „Gemeinde/ nebst andern rechtlichen Ursachen/ durch „solches pactum, von dem Exercitio ihrer Reli„gion ausgeschlossen/ und die Catholische hinge„gen/ bey dem ihrigen befestiget worden/ nicht zu „begreiffen seye/ worauff dero anmaßlich prætendirtes

„dirtes Recht des Exercitii publici mit beständi-
„gem Fug gegründet werden wolle. Denn ob-
„wolen bey dem Nürnbergischen Excutions Con-
„vent in designatione restituendorum in tri-
„bus mensibus nahmentlich ihrer gedacht worden;
„so seye dannoch bekand/ daß mehrere in gedachter
„Designation enthaltene restituenda um deßwil-
„len nicht zur Execution gelanget/ daß selbige
„nicht alle für liquid gehalten/ und dahero denen-
„jenigen/ so zu einiger Restitution haben angewie-
„sen werden wollen/ ihre habende Nothdurfften
„und Beweißthum/ bey dem zu Franckfurt fol-
„gends bestellten Deputations Convent einzu-
„bringen/ vermöge Reichs-Abschieds de anno
„1624. § 191. ausdrücklich vorbehalten worden/
„sonsten auch der arctior modus exequendi de
„anno 1649. selbsten die super facto possessionis
„vorfallende dubia zu vorläuffiger Erörterung in
„loco executionis hinstelle; Indeme nun Ertz-
„stifftischer Seits genugsame erhebliche Ursachen
„obhanden/ warum sie zu der suchenden Restitu-
„tion sich zu bequemen/ so wenig von rechtswegen/
„als vermöge des Instrumenti pacis, gehalten
„zu seyn vermeynen/ auch an Seiten der refor-
„mirten Gemeinde biß dahin der geringste Beweiß
„nicht beygebracht worden/ daß sie bey vorgewese-
„nen Chur- und Landes-Fürsten diese Restitution
„vermöge angeregten Nürnbergischen Executions-
„Recesses gesucht hätten; so hätte solchem nach zu
„Ihrer Königl. Majest. in Preußen Churfürstl.
„Durchl. zu Braunschweig Lüneburg und Fürstl.

 Durchl

„Durchl. zu Hessen Cassel/ ein hohes Dom Capi-
„tul weit besseres Vertrauen gesetzt gehabt / als
„daß sie gegen hiesiges Ertzstifft dißfalls nachthei-
„lige und schädliche Mesures zunehmen / geneigt
„seyn würden / besonders da es im Heil. Röm.
„Reich eine sehr neuerliche und nachdenckliche Sa-
„che seyn würde/ wann dem Corpori Evangelico
„zugestanden werden solte/ auff die bey selbigen vor-
„bringende Religions Gravamina die Executio-
„nes ungewöhnlicher Massen zu committiren/
„und ein hochwürdiges Dom Capitul gesichert seye/
„daß der Herren abgeordneten hohe Herrn Prin-
„cipalen so wenig nachsehen und dulten würden/
„wann von dem auff den Reichs-Tag zu Regen-
„spurg versammelten Corpore Catholicorum,
„dergleichen Executiones in dero Landen zu ver-
„richten/ nicht eins denen Creyß Directoribus,
„sondern andern sich darinn befindender Catholi-
„schen Ständen/ auffgetragen werden wolte; man
„wolle demnach verhoffen/ dieselbe würden hierin-
„nen nichts thätliches vornehmen/ und weder einen
„neuen im Reich unerhörten modum exequendi
„einführen wollen/ sondern die Kayserl. allergnä-
„digste Decision, welche ein hochwürdiges Dom
„Capitul dißfalls einzuholen nicht ermangeln wer-
„de/ abzuwarten nicht ungeneigt seyn,„ Man
hat Evangelischer Seits hierauff geantwortet;
*„es hätte die Oeden-Kircher Gemeinde ihre Re-
„stitution von Zeit zu Zeit / auch von Jahren zu
„Jahren durch sich und andere/ bey Ihren Lan-
des-

* Staats-Cantzley Tom. XVII. p. 49.

„des-Fürsten gesucht/ aber nichts erhalten können;
„dahero es derselben nicht zu verdencken / daß sie
„nach der im Westphälischen-Frieden und darauff
„erfolgten Executions Recessen darzu bewährten
„Freyheit anderer benachbarten Puissancen recht-
„liche Hülffe imploriren wollen. Es zerfalle
„darbey sonsten alles widrige / was man von Sei-
„ten des DomCapituls auff die angegebene Burg-
„graffschafft und Lehen von Oeden-Kirchen/ Verbot
„und Reversalien gründen wollen; da zu Auffhe-
„bung alles dessen das Jahr 1624. zur gewissen und
„decidirten Restitution in den Statum, wie es
„damals gewesen/ beständig festgestellet habe / und
„darauff die reformirte Oeden-Kircher Ge-
„meinde bey dem Nürnbergischen Executions
„Convent, in der genug bekandten Lista der resti-
„tuendorum gesetzet/ und also ihre Restitution,
„als indisputable daraus annoch zu fordern habe;
„gestalten der Westphälische Frieden so lange nicht
„pro pace executa gehalten werden könne/ so lan-
„ge dieser Listæ kein genügen geschehen / welche
„selbst nach denen ergangenen Executions-Reces-
„sen eine klare Decision in sich habe/ und alles da-
„rinn gemeldte vor liquid gehalten werden müsse;
„dardurch aber gar nicht illiquid noch durchlöchert
„werde / daß sich hiesiges Ertz-Stifft unter unge-
„gründeten Ausflüchten und Difficultäten/ zeithe-
„ro der incumbirten Restitution entziehen wol-
„len; und weilen selbiges / nach eigenem Anfüh-
„ren/ in dem darauff gefolgten Deputations Con-
„vent zu Franckfurt/ keine Nothdurfft noch Be-

„weiß/ daß sie zu sothaner Restitution nicht ver-
„bunden/ beygebracht/ vielweniger der Oeden-Kir-
„cher/ das Nürnbergische Conclusum de restitu-
„do, per contrarium Francofurtense de non re-
„stituendo auffgehoben worden/ solches auch nicht
„seyn/ noch geschehen können/ weil nach klarem Inn-
„halt der Executions Recessen alle andere Sa-
„chen vor die Deputation allein gehören/ und dar-
„bey erlediget werden sollen/ welche in denen bereits
„verfaßten und unterschriebenen Auffsatz und Desi-
„gnation der Restituendorum, nicht schon speci-
„ficirt wären; so werde sich hoffentlich ein admi-
„nistrirendes Dom Capitul hierinn klar überzeu-
„get finden / und ihre zeitherige Schwürigkeit zur
„æquanimen und genereusen Willigkeit / zur
„Restitution dieser Oeden-Kircher / beliebig än-
„dern/ da es noch alle Tage Zeit Justiz zu suchen/
„und darinn zu fügen; alldieweilen auch dieses eine
„klare Sache/ welche wenigst bey sothaner Reni-
„tence vor das Corpus Evangelicum gehöre/ und
„selbiges zur Erlassung des communicirten Con-
„clusi, selbst durch die Friedens-Schlüsse / Justice
„und Raison authorisirt, und darzu verbunden
„gewesen; so könte einem Hochwürdigen Dom-
„Capitul gar nicht fremde vorkommen / daß man
„endlich / nach so langer Gedult auff den besten
„Friedens-Schluß-mäßigen / auch wenn es gleich
„ein neuer/ jedoch ein rechtlicher modus exequendi
„zur Restitution dieser Oeden-Kircher reformir-
„ten Gemeinde wäre/ entschliessen müsse; So viel
„aber das Ansuchen betreffe / um anjetzo noch eine
Kay-

„Kayserl. allergnädigste Verordnung und Deci-
„sion abzuwarten; so könte man um so weniger
„darein gehehlen / als bereits am 30. Dec. 1709.
„Ihro Kayserl. Majest. von dem Corpore Evan-
„gelico zu Regenspurg aller unterthänigst vorge-
„stellet worden/ wie sichs gar nicht thun lassen wolle/
„daß die Sachen derjenigen / welche ex capite
„gravaminum restituirt, in Process von dem
„Kayserl. Reichs-Hoffrath gezogen werden sollen/
„als welches dem Instrumento pacis Westpha-
„licæ, als nach dessen Disposition, die lædirte
„so fort in das ihre zu restituiren/ e diametro ent-
„gegen liefe &c. was nun ins künfftige noch erfol-
gen werde/ muß die Zeit lehren.

§. 141. Dem 17. Febr. 1710. wurden von eini-
gen Evangelischen Gemeinden in der Pfaltz
wieder den Freyherren von Sickingen vermit-
telst eines Memorials * und einer grossen Menge
Beylagen sehr lamentable gravamina Religio-
nis vor das Corpus Evangelicum gebracht / und
von dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrherr zu
Creutzenach Keiffling / als gevollmächtigten der
Gemeinden vorgetragen; „Es seye unstreitig / daß
„die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Ebern-
„burg samt dero zweyen Filial-Kirchen Veihel
„und Bingard / wie auch die Gemeinde zu Nor-
„heim und das darzu gehörige Filial-Draysen
„alle/ ausgenommen das letztere/ Freyherrlich Si-
„ckingischer Herrschafft/ von Zeiten der ersten Re-
for-

* v. Neueröffneter Staats-Spiegel in appendice ad T. XII. p. 1237. seqq.

„formation, und sonderlich ab annis regulati-
„vis 1618. und 1624. biß jetzo liberrimi religionis
„Evangelicæ Exercitii berechtiget gewesen / wel-
„ches sie auch unter ihren vormalig der Evangeli-
„schen Religion zugethanen Sickigischen Landes-
„Herrschafften ruhig genossen. Nachdeme aber die-
„ser ihre Successores die Evangelische Religion ver-
„lassen / und sich zur Römisch-Catholischen bekandt /
„so seyen dieselbe / und in specie Herr Johann Ar-
„nold von Sickingen / mit ihren Evangelischen
„Unterthanen / hart verfahren; jedoch seye damals
„auff Vermittelung Sr. Churfürstl. Durchl. von
„Pfaltz / Carl Ludwigs, als deme wegen des
„Stiffts Neuhausen das Jus Patronatus & Col-
„laturæ zu Ebernburg von alten Zeiten her zuste-
„he; ingleichen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Maintz
„und Hochfürstl. Durchl. zu Hessen Darm-
„stadt als Kayserl. Commissarien / die Sickingi-
„sche Lutherische Kirche in ihre vorige Freyheiten
„plenarie wieder gesetzt worden. Erwehnten Herr
„Johann Arnold von Sickingen Sohn und Suc-
„cessor, Herr Frantz Friedrich aber hätte von neu-
„em angefangen / sich zubemühen / die Evangelische
„Religion aus ihrem Ländlein funditus zu extir-
„piren. Zu dem Ende er anfänglich die Evange-
„lische Pastores zu Ebernburg und Veihel / durch
„allerley Persecutiones dahin gebracht / daß sie
„diese ihre Kirchen quittiren müssen / welches er
„darum gethan / weilen sie in plenaria bonorum
„ecclesiasticorum possessione immittirt gewe-
„sen / er aber die Kirchen Intraden mit seinem

Ca-

„Catholischen Pastore, gerne getheilt wissen / mit-
„hin keinen Lutherischen Pfarrer annehmen wolte /
„als welcher ihm ein gewisses Quantum von der
„Lutherischen Kirchen-Besoldung zukommen las-
„sen würde; worzu sich auch würcklich der nach-
„folgende Pfarrer verstehen müssen. Nachdeme
„aber dieser wieder anno 1691. todes verfahren /
„und die Gemeinden um einen andern Seelsorger
„bey Herr von Sickingen / welcher vermöge im vo-
„rigen Krieg ergangenen Kayserlichen Avocatori-
„en samt seiner Familie nacher Geissenheim ins
„Rheingau sich begeben / angehalten / aber mit Un-
„gnade abgewiesen worden; so hätten sie sich ge-
„müßiget gefunden / bey dem damaligen Frantzö-
„sischen Gouverneur und Intendanten zu Hom-
„burg / Monsieur de la Goupilliere, sich anzu-
„melden / und um Installation eines Seelsorgers
„einzukommen / welcher auch alsobald darein gewil-
„liget / und ein kurtzes / doch sehr Christliches und
„raisonables Decret ertheilet in diesen Worten
„*Nous y consentons, pourveu que les supplians*
„*choisissent un homme de bonne vie & moeurs.*
„Und obwohlen der Herr von Sickingen solches zu
„verhindern gesucht / so wolte gedachter Intendant
„seine Meinung nicht ändern / sondern sagte / daß
„sein König das Städlein Ebernburg zuerweitern /
„und denen daselbst bauenden Unterthanen / sie
„seyen wes Religion sie wolten / 20. Jährige
„Freyheit zu geben / entschlossen seye. Worauff
„denn der neue Pfarrer in die völlige Possession
„offtbemeldter Kirchen und derer ordentlichen sala-

 rio-

„riorum immittirt, auch währenden Krieg über/ „und so lange der Herr von Sickingen abwesend „gewesen/ darinnen unperturbirt gelassen wor„den. Kaum aber war anno 1697. der Ryßwi„ckische Frieden geschlossen/ die Französische Gar„nison zu Ebernburg aus und Herr von Sickin„gen daselbst eingezogen/ so wurde dem Evangeli„schen Pfarrer die Helffte seiner Besoldung entzo„gen/ welches auch mit andern Predigern der Si„ckingischen Herrschafft vorgenommen ward/ und „andere unzehliche Torten/ allen vormaligen Reli„gions Verträgen/ und auch dem Ryßwickischen „Friedensschluß selbsten/ sonderlich dessen 4. Arti„cul gäntzlich entgegen/ * ihm und seinen Beicht„kindern angethan/dergestalt/ daß auch dieser Pa„stor genöthiget wurde/ eine anderwertige voca„tion anzunehmen/ jedoch nicht ehe/ er seye dann „eines Evangelischen successoris gäntzlich versi„chert. Es erwartete aber Herr von Sickingen „desselben Resignation nicht/ sondern schickte ihm/ „so bald er dessen Resolution erfahren/ seine „schrifftliche Dimission zu/ mit vermelden; Er ha„be allbereit um einen andern Pfarrer geschrieben/ „der die vacante Stelle ersetzen würde. Er ließ „auch einen Lutherischen Studiosum Theologiæ „beruffen/ welcher allbereit den Dienst versahe; „das absehen des Herrn von Sickingen aber war „nicht/ solchen darbey zu lassen/ sondern nur damit der

* Hier ist also ein casus, da dieser/ denen Evangelischen Ständen sonst so verhaßte Articul, denenselben favorisirt, Quod uni favorabile, est alteri odiosum.

„der alte Pastor fortgehen solte / er aber alsdann
„solchen Studiosum Theologiæ mit leichterer
„Mühe/ als einen Pastorem ordinarium fortja-
„gen/ und die arme Kirche ihres Evangelischen Seel-
„sorgers gar berauben könte. Welches auch also-
„bald seine Erfüllung erreicht / indem der Studio-
„sus auch bald fortwandern müssen. Nachdem
„aber solches Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz
„remonstriret worden/ so wurde von Chur-Pfaltz
„ein neuer Pfarrer præsentiret / den aber der
„Herr von Sickingen nicht annehmen wolte / son-
„dern/ weil er gleichwohl leicht erachten konte/ daß
„derselbe sonst nicht still seyn / sondern seine Con-
„firmation poussiren würde / zu einem anderwer-
„tigen Pfarrdienst verhalff / damit nur zu Ebern-
„burg und zugehörigen Orten kein Pfarrer seyn
„möchte. Nach diesem schlosse er endlich die Kir-
„che gar zu/ daß in 3. Jahren kein Lutherischer Un-
„terthan wuste / wie solche von innen aussahe.
„Die neu-angehenden Eheleuthe musten durch den
„Catholischen Priester proclamirt werden / die
„Copulationen wurden in privat Häusern / bey
„Ställen und in Scheuren verrichtet / die Kin-
„der in den Häußern getaufft / 2c. damit es aber
„nicht das Ansehen gewinnen möchte / als wolte
„der Herr von Sickingen die Lutherische Religi-
„on tout d'un coup zu Boden schmeißen/ so stell-
„te er sich / als ob es ihm wegen solcher Dinge
„selbst nicht lieb wäre / kam bey Churpfältzischer
„Regierung schrifftlich ein / prætendirte die von
„Chur Pfaltz zu Ebernburg längstens besessene

„Ju-

„Jura Ecclesiastica, formirte einen verwirrten „Procesſ, &c. erlaubte auch nach Verfliessung „drey oder vier Jahren / daß die Unterthanen nebst „Erlegung eines sogenannten Accidenz an den „Sickingischen Secretarium, zu Zeiten auch ein- „mahl in die Kirchen gehen / und ihren Evange- „lischen Gottesdienst verrichten dorfften. Das „heilige Abendmahl aber wurde niemahlen zu hal- „ten erlaubt; auch der Gemeine ihr Schulrecht „entzogen/ ihnen mit Gewalt Catholische Schul- „diener auffgedrungen / die Pfarr- und Schul- „Salaria eingezogen/ die Kirchen- Güther an Hoff- „leuthe verpacht / die Pfarr- Häuser niedergeris- „sen/ ꝛc die Unterthanen addressirten sich zwar „wieder alle diese attentata an das Chur- Pfäl- „tzische Evangelische Consistorium, welches auch „die Sache bey der Regierung zu Heidelberg so „weit brachte/ daß die Gemeinde wieder solte einen „Pfarr bekommen. Allein / weilen der Herr von „Sickingen / wie bereits gedacht worden / einen „Procesſ mit Chur- Pfaltz angefangen / so konte „die Sache nicht zum Stande kommen. Der „Procesſ aber kommt darauff an. Chur- Pfaltz „hat über die Kirche zu Ebernburg und zugehörige „Filiale, jederzeit das Jus Episcopale, und das „Jus Collaturæ exerciret / und zwar das erste/ „wegen dem Jure Aperturæ, welches sich nicht „allein über das Schloß und Flecken Ebernburg/ „sondern auch über die Kirche allda erstreckt; das „letztere aber ratione des Stiffts Neuhausen. Als „aber Se. jetztmalig regierende Churfürstl.

Durchl.

„Durchl. zu Pfaltz solche beyde Jura gleichfals zu
„Ebernburg handhaben / und einen Evangelischen
„Pfarrer dahin einsetzen wollen ; hat Herr von
„Sickingen dem Churhause Pfaltz das Jus Col-
„laturæ zwar zugestanden / das Jus Episcopale
„aber / tanquam Dominus territorialis strittig
„gemacht / und wird ihm von denen Evangelischen
„schuld gegeben / er suche dardurch nichts anders /
„als occasione einer immerwährenden litis pen-
„denz seine Evangelische Unterthanen um ihr
„Exercitium Religionis zu bringen. Nachmah-
„len ist das Stifft Neuhaußen in einer zwischen
„höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu
„Pfaltz/und Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn
„Bischoffen zu Worms vorgewesenen Landes
„Partage an das Dom-Capitul zu Worms ge-
„gen ein æquivalent abgetreten worden(*); Es
„will sich aber der Herr von Sickingen von dem
„Dom-Stifft Worms keinen pastorem præ-
„sentiren lassen / biß der Processus ratione Juris
„Episcopalis zwischen Chur-Pfaltz und ihme zu
„Ende geloffen / unter dem Vorwand / er möchte
„sonst Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/und Sr.
„Hochfürstl. Durchl. des Herrn Bischoffs zu
„Worms Ungnade auff sich laden / wenn er pen-
„dente lite in Ecclesiasticis was vornehme.
„Daß aber diese Excuses ohne Grund seyen / ma-
„che sich dahero ausfündig / weil an denen Orten /
„wo er das Jus Episcopale undisputable besitze /
„als

(*) confer Bücher-Cabinets VI, Eingang p. 16.

„als insonderheit zu Norheim und Drayßen/eben „dergleichen Unterdrückungen der Unterthanen „vorgehen. Denn es hat das Dom-Capitul zu „Maintz daselbst das Jus Collaturæ, es will aber „Herr von Sickingen keinen Pastorem Evangelicum von gedachtem Dom-Capitul sich præsentiren lassen/ immassen er ehedessen einen Præsentatum mit Prügel und Stockstreichen abgewiesen/ daß man in langer Zeit keinen Candidatum Ministerii mehr finden können/ der sich um „diese unglückliche Pfarrstelle anmelden / weniger „sich einem so empfindlichen Bischoff-Stab unterwerffen wollen: es hat auch in Auswürckung einer neuen und nochmahligen Præsentation auch „kein suppliciren noch bitten zu Maintz etwas „würcken können. Mit dasigen Kirchen Güthern „wird gleicher gestalt / wie zu Ebernburg verfahren ꝛc." Ich weiß nicht / wie dieses Memorial zu Regenspurg auffgenommen worden; vor die Evangelischen Unterthanen aber der Sickingischen Herrschafft hat es den erwünschten Effect nicht gehabt; immassen solche nur noch härter tractiret worden/ und ob sie gleich eine solche lamentable Supplication (*) dem Herrn von Sickingen überreichet/ als man wohl wenig finden wird: auch demselben in corpore einen Fußfall gethan; ingleichem bey der Königl. Schwedischen Regierung des Hertzogthums Zweybrücken/

(*) v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 4.

cken/ um intercession angehalten/(**) auch solche erhalten (†) so hat doch dieses wenig geholffen; sondern der Herr von Sinckingen hat sich gegen seine Unterthanen excusirt.*† „Daß es bey „ihme niemalen gestanden / auch noch nicht stehe/ „denenselben in ihrem verlangen zu willfahren; er „wolle ihnen gerne erlauben/ die im Weg stehen„de Hindernüß wo es ihnen anders möglich / und „wie er es bißhero selbst vergeblich gesucht / zu re„moviren; jedoch also/ daß seiner Persohn/ als ih„rer Herrschafft / mit auffrührischen Schänden und „Schmähen/ wie Pfarrer Käufflin/ in seinem dem „Hochpreißlichen Corpori Protestantium zu Re„genspurg übergebenen Libello famoso, vermes„sentlich unterstanden / in alle Wege verschonet „werde; wie sie dann auch diesem Pfarrer allein „die Schuld beyzumessen hätten/ daß sie nicht all„schon ihres Exercitii würcklich geniessen/zumalen „er erboten/ dasselbe interim, biß daß Haupt Ob„staculum gehoben seyn würde / zu gestatten/ er „Pfarrer Käufflin aber solches anzunehmen unter „einem gantz Ehrenrührischen Vorwand rotunde „abgeschlagen. Ja es beschwehrte sich der Freyherr „von Sickingen öffentlich in einem Memorial *†; „an den Reichs Convent über den Pfarrer Käufflin/„ daß derselbe/ unter dem angemaßten Vor„wand/ ob wäre er von denen Sickingischen Unter„thanen darzu bevollmächtiget worden / da doch „von

(**) Staats-Cantzley T. XVII. p. 7. (†) ibid. p. 14.
(†*) ibid. p. 6. (*†) ibid. p. 16.

„von 60. nur 17. auch nur wegen der Pfarr Ebern-„burg mit ihme colludiret/ wegen der Pfarr Nor-„heim aber sich keiner beschwehret / sich nicht ge-„scheuet hätte/ zu seiner/ des Freyherrens intendir-„ter diffamation und Prostitution, ein injuriöses „und calumniöses scriptum dem Hochpreißl. Cor-„pori Protestantium zu überreichen/ und hin und „wieder im Reich außzustreuen. Seine Unterthanen „wüsten es selbst wol / welchermassen er ihnen das „Recht mit einem Ihrer Religion Pfarrern zu „Ebernburg und Norheim versehen zu werden/ „keines weges strittig mache; hingegen aber auch „nicht allein nicht bey ihme gestanden/ die Pfarr „Ebernburg und Norheim mit einem Evangelisch-„Lutherischen Pfarrer zu bestellen/ sondern auch er „die sothaner Bestellung im Wege gestandene „und noch stehende Obstacula zu amoviren / sich „auffs äusserste bearbeitet. Es hätte auch derje-„nigen 17. die Pfarrer Käufflin auff seine Seite ge-„bracht/ Intention nur dahin abgezielet / *nicht* „daß er und sein Herr Vater seel. so cruellement „bey dem gantzen Römischen Reich/ als publique „Verfolger des Evangelii/ und Außrotter der Evan-„gelisch-Lutherischen Religion, diffamirt werden „sollen; sondern daß sich das Hochpreißliche Cor-„pus Protestantium ihrer annehmen/ und um die „der Evangelisch-Lutherischen Pfarr Bestellung zu „Ebernburg und Norheim / bißhero in dem Weg „gestandene Obstacula zu amoviren/ ein zulänglich „expediens auszufinden belieben möchte; wel-„chem Vorhaben er dann in so weit nicht zu wieder/ „daß

„daß er vielmehr selbst alles mögliche darzu bey-
„zutragen / willig und erbietig ; hingegen lebe er
„der Zuversicht man würde bey dem Corpore
„Evangelico den von Pfarrer Käufflin zur Sa-
„che und seiner Lutherischen Unterthanen Scopo
„gantz undienlichen modum proponendi , und
„übrige injuriöse und denen Reichs-Satzungen
„e diametro zu wieder seyende dicteria nicht ap-
„probiren / und zwar um so viel weniger / als
„dieselbe wohl ermessen könten / wann einem jedwe-
„den particular Pfarrer der Reichsständen oder
„unmittelbaren Reichs Ritterschafft Unterthanen
„an sich zu ziehen / und ihnen zu advociren frey
„stünde / was für ein böses und dem publico höchst
„perniciöses Exempel daraus erwachsen / und wie
„man die meisten Stände des Reichs in Ecclesi-
„asticis so wohl / als Politicis , da ohne dem die
„unruhige Unterthanen mit ihrer Herrschafften Re-
„giment nicht zufrieden / und genug turbulente
„Pfarrer die Fackel vorzutragen vorhanden / mit
„immerwährenden Processen maceriren würde.
„Und weilen er / um seines Herrn Vaters seel. und
„seine Ehre wieder einen so unbesonnenen hitzigen
„Pfarrer zu retten / denselben bey ihrer Churfürstl.
„Durchl. zu Pfaltz / als dessen hoher Obrigkeit in-
„juriarum zu belangen / gemüßiget worden ; Als
„ersuchte er den Reichs-Convent , seposito ne-
„gotio principali die Bestallung der Pfarr Ebern-
„burg und Norheim / als welches in foro compe-
„tente seine abhülffliche Maas schon erlangen wer-
„de / betreffend / nicht allein zu favor offtgedachten

„Pfarrer Käufflin / an Ihre Churf. Durchl. keine „Intercessiones abzulassen / sondern auch seine „Angelegenheit dergestalt dahin zu recommen-„diren/daß ihm der erlittenen Injurien halber/ eine „vollständige Satisfaction wiederfahren möchte.„ Fast in eben diesen terminis ließ der Freyherr von Sickingen auch an das Catholische Corpus zu Regenspurg ein Memorial(*) abgehen/und dasselbe ersuchen: „sich seiner gleichfalls anzunehmen/ „und an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / ein „nachdrucksames Vorschreiben zu seinem Favor „abzulassen / damit ihme der Injurien halber eine „zulängliche Satisfaction wiederfahren möge.„ Kurtz hierauff starb der Freyherr von Sickingen; und das Chur-Pfältzische Ober-Amt zu Creutzenach ließ ein scharffes Decret (**) an die Evangelisch-Sickingische Unterthanen ergehen / und denenselben anbefehlen: „dessen hinterlassenen Frau Wittiben und Erben / als „ihrer gnädigen Landes-Herrschafft/ allen Respect „und gehorsam / nach Anweisung ihrer abgestatte-„ten Huldigungs Pflicht/ zu erzeigen / und weder „in Religions noch übrigen Gerichts und Policey-„Sachen/ die geringste Aenderung vorzunehmen/ „widrigenfalls sie samt ihren Helffers-Helffern/ „auff beschehene Requisition, in gefängliche Hafft „genommen / und ihnen ohne Unterscheid der Per-„son/ der Proceß als wiederspänstigen Unterthanen „und Auffwicklern gemacht werden solle„. Die

Frey-

(*) Ibid. p. 59.
(**) Ibid. p. 61.

Freyherrlich-Sickingische Vormundschafft ließ denenselben gleichfalls anbefehlen/ daß niemand un„ter ihnen hinfort mit gedachtem Pfarrer Käufflin „einige Gemeinschafft durch sich selbst oder andere/ „weder schrifft noch mündlich zu unterhalten und zu „pflegen / sich erkühnen solle; zumalen man wiedri„genfalls / wieder dieselbe als Rebellen und Mey„neidige zu verfahren/ die Wiederstrebende in ge„fängliche Hafften zu nehmen/ und einen jeden um „100. Reichsthaler zu freveln gemüßiget seyn wer„de. Nachdem man aber bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg über diese Sache Conferenz gehalten /(*) so hat man beschlossen / an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Intercessionales abgehen zu lassen/ wie dann auch geschehen / (**) und darinnen vorgestellet worden: „ weil der Freyherr „von Sickingen selbst geständig seye/ daß seinen Un„terthanen/ das Exercitium der Evangelischen „Religion aus dem Westphälischen Frieden un„streitig gebühre; so würden Sr. Churfürstl. „Durchl. von selbsten erkennen / daß diese armen „Leuthe nicht verdienet / für Rebellen gescholten/ „auch mit Geldstraffen und schwehren garstigen „Gefängnüssen auff eine fast unchristliche Weise „geplaget zu werden/ wenn sie dasjenige mit demü„thigen Vorstellungen und fußfälligen Bitten for„dern/ was ihnen von Recht und Billigkeit wegen „von selbst gegeben werden solte. Es würden auch „Sr. Churfürstl. Durchl. einem Evangel. Corpori

(**) Ibid. p. 64. (**) ibid. p. 67.

„darinnen Beyfall geben/ das vorerwehnte Sickin-
„gische Unterthanen wegen fremder zwischen ihrer
„Churfürstl. Durchl. und der Sickingischen Herr-
„schafft obhandenen/ sie aber gantz nicht angehen-
„den Streitigkeiten/ das sonst undisputirliche kla-
„re/ auch von beyden litigirenden Theilen selbst
„agnoscirte und geständige Recht zum Exercitio
„Religionis Evangelicæ, wie auch Kirchen/
„Schulen und Einkünfften/ biß zu rechtlichen Auß-
„trag solcher Dinge/ daran sie keinen Theil neh-
„men/ consequenter derselben nicht zu entgelten
„hätten/ nicht negligiren noch sich vorenthalten
„lassen dürfften/ wo es nicht das Ansehen haben
„solle/ daß der Freyherr von Sickingen sich dieses
„Prætextes in einem gantz andern Absehen bedie-
„net: zumalen Sr. Churf. Durchl. ohnzweiffentlich
„von selbst begreiffen/ daß Christliche Gemeinden
„perpetuam curam animarum bedörffen/ und
„derselben nicht entrathen können. Es gelange
„also an dieselbe das geziemende Ansuchen/ sie
„genädigst geruhen wolten/ nich allein dieser armen
„bedrangten Gemeinden sich an/ und selbige in dero
„höchste Protection zu nehmen/ sondern auch dero
„Churfürstl. Autoritæt dahin gelten zu machen/
„daß sie wenigst provisorio modo und ohne eini-
„ge Befügnüß wiederum und schleunigst mit Seel-
„sorgern Versehen werden möchten &c. Ihre
Churfürstl. Durchl. erklärten sich hierauff: (*) „
„daß sie das vorgeschlagene Provisional-Expedi-
„ens

(*) Ibid. p. 71.

„ens zu Beruhigung der klagenden Sickingischen
„Unterthanen zu amplectiren/ sich nicht lassen ent-
„gen/ sondern in alle Wege darauff bedacht seyn;
„Nachdemmalen aber die Acta Imperii ausweißen
„daß bereits hiebevor in anno 1653. mehrgedachte
„Unterthanen dergleichen Religions Beschwehrden
„an ihro Kayserl. Majest. als das allerhöchste
„Oberhaupt und Executorem Pacis, in dem
„Reich/ allerunterthänigst klagend gebracht / auch
„dieselbe hierauff/ vermittelst abgeordneter Kayserl.
„Commission geschlichtet und abgethan worden;
„als würde nicht weniger dermalen von offtgedach-
„ten Unterthanen sothane allerhöchste Instanz,
„nach Maas gab der Reichs Constitutionen
„mit gegenwärtigen ihren Querelen nicht vor-
„beyzugehen gewesen / sondern selbige annoch da-
„hin zu Verweißen seyn/ um von dar der allergnä-
„digsten Justiz und Reichs-Satzungs-mäßigen
„Verordnung zu gewarten„.

§. 142. Die freye Reichs-Stadt **Worms** hat mit dem Stiffte daselbst jederzeit viel zu streiten gehabt / auch sich von langer Zeit her beschwehret/daß ihr von dem Stiffte in ihren Juribus territorialibus manche Eingriffe geschehen; wie dann noch erst zu Ende des 1707. Jahrs dieserwegen / wie bereits in dem §. 87. erwehnt worden/ (*) neue Gravamina bey dem Reichs-Convent geführet worden / welche biß dato noch nicht gehoben sind. Zu dem allen kam in dem Jahr 1697. auch diese Begebenheit; daß als die Catholicken

(*) Bücher Cabinet VII. Eingang p. 185.

den 7. Decembr. wegen dem geschlossenen Ryßwickischen Frieden ein Danckfest hielten / und zu dem Ende eine Procession anstellten / darbey aber eine ziemliche Anzahl Bauren mit Gewehr in die Procession mit eintreten ließen; und dieses alles die Deputirte von dem noch in dem Exilio begriffenen Stadt-Magistrat vor neuerlich u. ungewöhnlich hielten / auch durch einen Notarium und Zeugen protestiren lassen wolten / es zum Handgemenge kam / und einige Thätlichkeiten verübet wurden. Die Sache wurde von dem Clero sogleich an den Kayserlichen Hoff gebracht / auch von dem Reichs-Hoffrath eine Commissio ad inquirendum auff den Herrn Bischöff zu Speyr und die Stadt Wetzlar erkannt; Ja obgleich die Stadt von dem Cammer-Gericht gleichfalls eine Commissionem ad perpetuam rei memoriam auff höchstermeldten Herrn Bischoffen / als zugleich Churfürsten zu Trier / und den Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt ausgebeten / auch erhalten / ingleichem zu Regenspurg durch eine Mediation die Sache in der Güte beyzulegen gemeynet; so fienge doch der Gegentheil aus einem harten Thon an zu reden / und wolte behaupten / es seye dardurch die Stadt vermöge des Religion und Prophan Friedens in die Kayserl. und des Reichs Acht gefallen; dergestalt / daß sich die Stadt befürchten muste / es möchte endlich gar ein Donawerthischer Process mit ihr gespielet werden; und sich demnach an das Corpus Evangelicum wandte / und dasselbe ersuchte / durch

in-

intercessiones die Commissionem ad inquirendum auffzuhalten. Es hat auch ein Hochlöbl. Corpus der Evangelischen Stände hieran nicht ermangelt / sondern an Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Hoch- und Teutschmeister als Bischoffen zu Worms Intercessionales abgelassen / und es dahin gebracht / daß Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit declarirten / wenn von Seiten des Stadt Magistrats zu Worms in gewissen vorgeschriebenen terminis die gebührende Submission und billichmäßige Satisfaction erfolgen würde/so wolten Sie alsdann sich damit vergnügen lassen/ und dem dißfalls angefangenen Processui renunciren. Alldieweilen aber man wegen einiger in dem Project Stadt-Wormsischer Deprecation enthaltenen Puncten nicht so gleich einig werden kunte / indem die Stadt darvor hielte / daß etliche Passus ihrer Reichs-Immedietæt und superioritati territoriali nachtheilig wären; so verzoge sich die Sache biß auff das 1710. Jahr in welchem endlich den 8. Januarii die entstandene Mißhelligkeiten in der Güte folgender massen beygeleget worden; daß die Stadt ein submisses Schreiben an den Herrn Bischoff zu Worms überreichen / ihren begangenen Fehler erkennen/ und denselben depreciren muste; da hingegen Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Hoch und Teutschmeister als Bischoff zu Worms/die Stadt zu vorigen Gnaden wieder auff und angenommen/

men/ auch dem Kayserl. Inquisitions-Process renuncirt haben (*)

§. 143. Mit der Reichsstadt Donawerth haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen der Saltz=Niederlage/ A. 1710. einen Streit geführet/mit dem es nachfolgende Beschaffenheit hat. Churfürstl. Seits giebt man vor: „Hertzog Meinard in Bayern habe Ao. 1362. der Stadt Neuburg in der Ober=Pfaltz ein Saltz=Niederlags „Privilegium ertheilet/ worbey auch ermeldte „Stadt biß ad Annum 1600. gehandhabet wor„den; Als aber dicto Anno 1600. damaliger Her„tzog in Bayern Maximilian, Krafft erhaltener „Käyserl. Executions-Commission, die revol„tirte Reichsstadt Donawerth occupirt / und „biß zu Wiedererstattung der Executions-Kosten „behalten; habe derselbe Anlaß genommen/ neue „Ausfuhren/ des von Saltzburg gehandelten Sal„tzes aus Bäyern zu verordnen / selbiges von der „Iser und Inn an Donaustrohm herbey zu brin„gen/ zur Stadt am Hof/ Kelheim und Ingolstadt „neue Niederlagen auffrichten / und so dann das „Saltz nacher bemeldten Donawerth verführen „zu lassen. Es hätten aber Sr. Hochfürstl. „Durchl. zu Pfaltz Neuburg beständig darwieder „protestiret/ aber nichts weiters außrichten kön„nen. Gleichwie aber die wieder Verhoffen Letzt„hin entstandene Kriegs=Troublen den Statum „alterirt; also habe man ex parte Pfaltz Neuburg

(*) v. Neueröffneter Welt u. Staats=Spiegel Tom. XV. p. 207. seqq.

„burg ex post facto erfahren müssen wie die zu ei„ner Reichs-Stadt erhebte Schwäbische Stadt „Donawerth sich angemasset/ der vorherig Bayri„schen Saltz Niederlage daselbst sich zu prævali„ren/ zumalen solche durch einen vom Hof-Cam„mer Directorio in München erschlichenen Con„tract an sich zu ziehen/ auch so gar bey Stifftung „selbiger Handlung von dem an der Donau zu „Neuburg und Marxheim vorbeyführenden Saltz/ „die Zollbefreyung mit in Pactum zu deduciren; „welches dann Se. Churfürstl. Durchl. bewogen/ „nicht nur der Kayserl. löblichen Administration „in München/ sondern auch Ihrer Kayserl. Majest. „selbsten die Nothdurfft dagegen zu dem Ende ge„bührend zu repræsentiren / damit dieselbe aller„gnädigst geruhen möchten / die Donawerthische „Saltz - Niederlage gegen denen Conditionen/ „mit welchen solche auff einige Jahre bemeldter „Reichs-Stadt Donawerth ex parte zugestan„den worden / deroselben auff Neuburg und Höchstätt oder Lauingen zu überlassen „. Damit auch Sr. Churfürstl. Durchl. solcher ihrer Intention von Ihro Kayserl. Majest um so eher gewähret würden / wann ein Hochlöbl. Reichs-Convent solche durch promotoriales zu secundiren geruhen möchte; So haben dieselbe den 18. Maij 1710. ein Memorial(*) übergehen/ und darinn um ein favorables Reichs Gutachten an Ihre Kayserl. Majest ansuchen lassen/ damit Sr. Churfürstl. Durchl. in Conformitæt obberührter alter Saltz-

(*) v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 281.

Niederlags Freyheit / die interim von der Reichs-Stadt Donawerth angemaßte Saltz Niederlage iisdem conditionibus & emolumentis ohne längern Anstand nach Neuburg und Höchstätt oder Lauingen allermildest zu überlassen / und anzuweissen / auch desuper privilegium confirmatorium allergnädigst ertheilet werde. Es hat aber die Stadt Donawerth hierauff in einer besondern Schrifft (*) antworten / und vorstellen lassen: „ daß sie schon weit „über Menschen gedencken je und allezeit / eine von „dem Hauß Bayern mehrentheils dependirende „Saltz Niederlage feyerlichen hergebracht / auch in „so lange das Commercium Salis alldorten ex-„ercirt, biß gleichwohlen ihre Röm. Kayserl. Ma-„jest. gleich bey Eintritt dero aller glorwürdigsten „Regierung / die Landen zu Bayern occupirt, „und dahin eine hohe Kayserl. administration „verordnet / welche dann gleich dazumalen besagter „Stadt Donawerth / vermittelst deren unterm 3. „Aug. 1705. errichteten Tractaten / und gegen „nach und nach vorgeschoßenen 90000. Fl. diese „Saltz Niederlage wie vorhin zu continuiren / „und darbey zu manteniren / in specie, daß ober „und unterhalb dieser Stadt an der Donau keine „Niederlage biß Ingolstadt und Ulm angerichtet / „sondern jederzeit diese die äusserste seyn solle / ver-„sprochen. Was das von Gegentheil angege-„bene Neuburgische Privilegium betreffe / so stehe „dahin / ob solches jemals in rerum natura gewe-sen

(*) Ibid. p. 292. Electa Juris Publ. T. II. p. 765.

„sen; gesetzt aber daß solches vorhanden / so wäre „doch nicht erwiesen / daß solches nur einmal zur „Execution gebracht worden; als welches nicht „geschehen können/ indeme man Bayrischer seits „durch sothanes seiner eigenen Mediat Stadt er„theilte Privilegium, einer uhralten Reichsstadt „an ihren wohlhergebrachten Juribus nicht das „mindeste præjudiciren mögen: es wäre auch sol„ches allenfalls per non usum tanti temporis „wol expiriret / oder freywillig aus der Acht ge„lassen worden; &c. Es hat auch die Stadt Donawerth nicht allein bey dem Reichs-Convent in einem Memorial,(*) sondern auch bey ihrer Kayserl. Majest und verschiedenen Reichs-Ständen in besondern Schreiben (**) diese Repræsentationes wiederholet/ und gebeten/ dahin behülfflich zu seyn/ daß sie bey ihrer wohlhergebrachten Saltz-Legstätt geschützet werden möchte; wiedrigenfalls ihren mehresten / ohne dem bey diesem leidigen Kriegs-Wesen biß auf das blut erarmten/ dahingegen von diesem Commercio salis sich einzig und allein noch nährenden Mitbürgern nichts anders/ als der äußerste höchstbedaurliche Bettelstab / bevorstehen / sie aber nimmermehr im Stande seyn würden / die obhabenden schwehren Reichs und Creyß Præstanda zu entrichten &c. Das Hochfürstl. Creyß Ausschreib-Amt hat gleichfalls den 26. Junii 1710. in faveur der Stadt an den Reichs-Convent kräfftige Intercessionales abgehen lassen

(*) Staats-Cantzley d. l. p. 289.
(**) Ibid. p. 323. Electa juris publ. d. l. p. 760.

sen / und weil noch mehr Stände als die Stadt Donawerth darbey interessirt sind / indeme die von dem Hochstifft Paßau / der Reichs-Stadt Regenspurg / und dem Ertzstifft Saltzburg selbst mit Bayern errichtete Tractaten intervertirt würden / so ist wol zuglauben / daß Chur-Pfaltz so balde nicht zu seinem Zweck gelangen mag.

§. 144. Die Differenzien / welche zwischen dem Grafen von der Lippe und dem Collegio PP. *Jesuitarum* zu Paderborn den halben Antheil des Closters Falckenhagen betreffend / schon von langer Zeit her obgeschwebet / seit etlichen Jahren aber geruhet haben / sind in dem 1710. Jahr wieder von neuem rege gemacht worden. Der Verlauff der Sache ist kürtzlich dieser. Zu Falckenhagen in dem Amte Schwalenberg in der Grafschafft Lippe gelegen ist ein Closter / darinnen vor der Reformation des Augustiner Ordens Brüder gewesen; hernachmals aber von denen Grafen / damit die Ordens-Leuthe vertrieben / und derselben biß dato noch gelittenes privatum exercitium Religionis von selbst auffgehoben werden möchte / die reditus denenselben entzogen worden. Und zwar / um in solchem Vorhaben desto besser zu reussiren / so hat Herr Graf Simon der ältere / als gewesener Reformator und regierender Landesherr der Graffschafft Lippe / weilen das Stiffte Paderborn pro una quarta im Amte Schwalenberg und dessen condominio interessirt, sich bemühet / den damaligen Bischoff zu Paderborn / Dietrich / dahin zu vermögen / daß solche intention gesam-

ter

ter Hand ad affectum gebracht werde/ unter dem Erbieten/ deroselben dimidiam redituum des Closters/ gleichwol/ salva jurisdictione Ecclesiastica & exercitio Jurium Episcopalium, worinnen das Hauß Lippe privative in possessione gewesen/ wie noch/ zu überlassen. Inmassen dann auch erfolget/ daß vermöge getroffenen Vergleichs vom 14. Octobr. 1595. die divisio redituum inter condominos gemacht/ worinn Paderborn über sich genommen die noch übrige wenige Ordens-Leuthe anderer Orten unterzubringen/ wie auch geschehen. Es hat aber Paderborn nachmals anno 1604. dem Collegio Patrum Soc. Jesu daselbst seine quotam abgetreten/ und diese darauff nicht nur anno 1607. von dem Pabst eine Bullam ausgebracht/ worinn die Divisio der Closter Güther annullirt, und der Lippische/ als eines Laici Antheil/ dem Jesuiter Collegio, gleichfals zugeeignet worden sondern auch von Weyland Graf Hermann zur Lippe/ welcher jedoch niemals weder dominium noch possessionem der Grafschafft hatte/ sondern nur des regierenden Grafens Bruder war/ eine dispositionem testamentariam sub dato Würtzburg den 30. Martii 1620. auffgewiesen/ worinnen ihnen der Lippische Antheil an Falckenhagen vermacht worden; nachdem nun die Jesuiten an dem Kayserl. Hoff immissionem gesucht/so hat der Reichs-Hoffrath solche auch decerniret/ jedoch ist derselbe nicht ehe ad effectum gebracht worden / als anno 1626. da der Kayserl. General Graff Tilli armata manu darzu be-

hulff-

hülfflich gewesen. In solchem Zustande ist die Sache verblieben biß endlich bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück/ neben dem gemeinen Termino restitutionis in Ecclesiasticis, in specie die restitutio contra Jesuitas, ratione Falckenhagen erhalten / und in dem Nürnbergischen Haupt- und Executions-Receſs eingerücket / auch die Wiedereinsetzung anno 1649. würcklich erfolget ist. Von dieser Zeit an aber haben die Jesuiten nie geruhet / sondern zu verschiedenen mahlen an dem Kayserl. Hof restitutionem possessionis gebeten und commissiones ad exequendum ausgewürckt/ aber niemals zu ihrem Zweck gelangen können. Alldieweilen nun der Graf von der Lippe benachrichtiget worden/ was gestalt mehrgedachte Patres von neuem sich beym Reichs-Hoffrath gemeldet / und innovationem Commissionis ad reimmittendum, cum clausula samt und sonders ꝛc. auff die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Creysses nachgesucht; Er aber befürchtet/ daß dieselbe dereinst etwas ihme præjudicirliches erhalten möchten; die Sache aber so beschaffen/ daß wenn sie darmit durchdringen / Status Evangelici bey dem dardurch auff einmal löcherlich gemachten Pace Westphalica ins künfftige nicht mehr gesichert seyn könten/ sondern gewärtig seyn müsten/ daß von gedachten Patribus sub quovis prætentu bald andere Prætensiones formirt, und was ihnen anständig/ vindicirt werden wolle; so hat ermeldter Herr Graf/ wie bereits anno 1699. bey gleichmäßiger Be-

sorg-

sorgnüß geschehen/ seinen Recurs wiederum an das Corpus Evangelicum genommen und vermittelst eines Memorials (*) gebeten/ den Unfug der Patrum an Sr. Kayserl. Majest. noch malen intercedendo dahin zu remonstriren/ damit bey dero löblichen Reichs-Hoffrath dieselbe mit ihrer ohnbefugten Prætension gäntzlich abgewiesen werden möchten. Hierauff ist auch den 2. Aug. 1710. in Conferentia Evangelicorum geschlossen worden/ (**) „daß das Nieder-Sächsische Creyß Directorium „von Corporis wegen gebührend zu ersuchen/ daß „sie über die hiebevor in dieser Sache gemachte „Conclusa dem Westphälischen Friedens-Schluß „gemäß stärckerer Hand halten/ und wann die Je„suiter mit der neuen von ihnen gesuchten Commis„sion durchdringen wolten/ sich derselben quovis modo zu wiedersetzen„.

§. 145. Den 10. Maij 1710. hat die Reichs-Stadt Weissenburg in einem Memorial (***) dem Reichs-Convent zu vernehmen gegeben: „ wel„chergestalten sie in anno 1534. von Kayser Caro„lo V. eine aus 4. Dorffschafften und 2. Wey„lern/ so man insgemein die Königliche Dörffer „nennet bestehende Reichs-Vogtey oder Pfleg/ „zu einer Reichs-Pfandschafft / gegen Erlegung „eines Pfandschillings auff 2400. Fl. so nachmals „biß auff 5200. Fl. gesteigert worden/ auff 15. Jahr „lang / mit der Obligation erlanget / daß die Stadt

(*) Neueröffneter Staats-Spiegel. T. XVII, p. 388.
(**) Ibid. T. XX, p. 696.
(***) v. Staats-Cantzley T, XVII, p. 354.

„Stadt Nach Außgang dieser 15. Jahren/ die Pro-
„rogation auff andere 15. Jahr b.y jedesmal re-
„gierenden Römischen Kayser ausbitten solle; in-
„massen auch solches unter denen nachfolgenden
„Kaysern geschehen/ biß endlich der Kayser Fer-
„dinandus II. bey denen damals dem Evangeli-
„schen Wesen impendirten wiedrigen Conjun-
„cturen/ sothane fast in die 100. Jahr lang/ in ru-
„higen Besitz gehabte Reichs Pfleg/ durch eine an-
„hero verordnete Kayserl. Commission, im Mo-
„nat Apr. Anno 1629. von der Stadt abgefordert/
„und auff das benachbarte **Hochstifft Eichstädt**
„transferiret habe; Worwieder man nachgehends
„bey denen zu Münster und Osnabrück vorgenom-
„menen Friedens-Tractaten seine Incumbenz
„beobachtet/ und so viel erlanget/ daß in dem In-
„strum. Pacis Art. 5. §. 9. hiesige Stadt
„verbis expressis, unter die Restituendos ange-
„setzt und dem Fürstl. Hochstifft Eichstädt / die
„fördersame Wiederabtretung gemeßen aufferla-
„den worden/ die auch bald hernach würcklich er-
„folget seye. Nichts destoweniger hätten ihre Hoch-
„fürstl. Gnaden Herr Bischoff Marquard / ge-
„wesener Kayserl. Principal-Commissarius / bey
„dem noch für währender Reichs-Convent sich
„dero auffgehabten hohen Characters prævaliret
„und an dem Kayserlichen Hof durch offt wieder-
„holte Instanzien so viel effectuiret/ daß die Rö-
„mische Kayserl. Maj. dero zur Publication einer
„in verschiedenen zwischen der Stadt und denen
„Reichs-Pfleg-Unterthanen obgeschwebten Diffe-

„ren-

„renzien / ausgefallenen Sentenz, anhero obli-
„girten Commission, auch dieses mit auffgege-
„ben / die Stadt zu gütlicher Abtretung der
„Reichs-Pfleg zu adhortiren. Da dann der
„Stadt damaliger Magistrat / ohne genugsame
„Uberlegung der Sache / auff ungleiche und der
„Sachen Beschaffenheit gantz informer Vorstel-
„lungen/ auch eingemengten verschiedenen Bedro-
„hungen/ zu einem höchst præjudicirlichen Thei-
„lungs-Tractat sich eingelassen / und deme zu
„folge/ die 3. Catholische Dorffschafften / Kohl-
„dorff/ Pedersburg und Biburg samt dem
„Weyler Heil. Creutz wieder abgetreten / anbey
„auch dieses als eine conditio sine qua non, ex-
„presse stipulirt hätte/ daß das Hochfürstl. Hoch-
„Stifft schuldig seyn solle / über denen errichteten
„Tractaten die Confirmation und zugleich gäntz-
„liche Abolition dieser Reichs-Pfandschafft und
„Pflege/ so wol bey der Römischen Kayserl. Ma-
„jest. als dem gesammten Reichs-Convent zu
„Regenspurg/ auff dero eigene Kosten auszubrin-
„gen; welches man auch zugesagt/ und so fort jene
„zwar verschafft / diese aber noch biß auff diese
„Stunde nicht herbeyzubringen vermocht/ mithin
„auch diesen Theilungs-Tractat nicht erfüllet.
„Es hätten aber die Bürger zu Weissenburg gu-
„tes theils nach der Zeit dieser Handlung halber/
„sich wieder den Magistrat an dem Kayserl.
„Reichs-Hoffrath sehr beschwehret; deme man auch
„endlich selbst beygetreten / und bey dem wegen
„einer andern Sache mit dem Hochstifft haben-

"den Processt, dasselbe um die Restitution der "ex quam plurimis causis nulliter transferir-"ten Dorffschafften reconveniendo belanget. "Wann nun in denen hierüber eingekommenen "Eichstädtischen Exceptionibus, so viel den hie-"oben vermeldeten unerfüllten punctum transa-"ctionis betrifft/ erhelle/ daß man bey dem Höchst-"löbl. Reichs-Convent um sothane Confirma-"tion und Abolition annoch ex post facto post "lapsum 28. annorum einzukommen intendire; "sie aber bey sogestalter Beschaffenheit der Sa-"chen/ nicht mehr darein condescendiren könten; "als ersuchte man den Reichs-Convent, sich "hierinn der Stadt/ als eines/ obwol geringen/ "Mitgliedes des Hochlöbl. Reichs-Städtischen "Collegii mit Nachdruck anzunehmen/ und da-"hin zu invigiliren/ damit die Confirmation ent-"weder nicht ertheilet/ oder doch ungehört der "Stadt nichts verhänget werde/ mit dem weitern "beyfügen/ ihnen dem Stadt-Magistrat/ unbe-"schwehrt mit hochvernünfftigem Rath an die "Hand zugehen/ wie dieses angefangene hochwich-"tige Werck am füglichsten mit gedeylichem Suc-"cesst ausgeführet werden möge.

§. 146. Die **Reichs-Stadt Friedberg** hat sich in einem Memorial an das Reichs-Städtische Collegium(*) de dato 14. Jun. 1710. wieder die benachbarte **Burg Friedberg** beschwehret/ daß solche seit einiger Zeit damit umgehe/ auch alle Wege und Mittel ergreiffe/ insonderheit aber den völli-

(*) Staats-Cantzley, T. XVII, p. 366.

völligen Genuß der Frevel-Busse zu dem Ende prætendire daß sie die Stadt nach und nach um ihre Immedietæt und potissima jura bringen / und zu nicht geringem præjudiz des Reichs zu einer Municipal Stadt machen möge. Von seiten der Stadt gestehet man / daß vermöge eines Vertrags de anno 1387. der Burg / weilen der Burg-Graf zu Verwaltung seines Executions Amts einen Schultheissen und zwey Gerichts Pedellen halten müsse / ein gewisser Theil aus denen Bussen zuerkandt worden; hingegen prætendirt die Burg / daß ihr die alleinige perception aller Bussen zu komme / und gründet sich auff verschiedene andere Verträge wie man davon in Actis weiter nachlesen kan. (*) Der Haupt-Streit aber / in welchem die Burg der Stadt ihre Immedietæt anficht / bestehet in folgenden Umständen. Auff seiten der Burg gibt man vor; „Kayser Carolus IV. „habe die Stadt Friedberg an den Grafen von „Schwartzburg um eine gewisse Summam Geldes „verpfändet / und in folgendem Seculo seye solche „Pfandschafft von Schwartzburg an Chur-„Maintz / Grafen und Herrn von Eppstein / von „Isenburg und die Stadt Franckfurt gebracht „worden. Es hätten aber Chur-Maintz / Epp-„stein / und Isenburg ihr Antheil der Pfandschafft „an die Burg Friedberg transferiret, welche „Pfandschafft nachgehends von allen Kaysern / „auch von jetztregierender Kayserl. Majest. selbsten /

(*) Ibid. p. 368.

„denen zeitlichen Burggrafen und Burg-
„mannen besagter Burg Friedberg/ auff das kräff-
„tigste und verbindlichste verliehen / und mit dem
„Anhang confirmirt worden / daß die andern
„Pfandherrn alle/ nahmentlich die Stadt Franck-
„furt ihre Pfandschafft zu Friedberg abtreten/ und
„an vorgemeldte Burgmanne wenden und kom-
„men lassen solten/ bey einer Pön von 100. Marck
„löthigen Goldes. Mithin seye die Kayserl.
„Burg Friedberg solcher Gestalt in ruhiger Pos-
„session der Pfandschafft quæst. gewesen/ biß anno
„1706. Burgermeistere und Bürgere des Raths der
„Stadt Friedberg solche eigenmächtig/ und ohne
„vorhergesuchte/ vielweniger erlangte Kayserl. aller-
„gnädigste Bewilligung auffgekündet / und den
„Pfandschilling würcklich offeriret / in Meynung
„dadurch sich von fernerer Entrichtung der Pensio-
„nen zu befreyen/ und anbey diejenige Huldigung/
„so dieselbe und gesamte Bürgerschafft von uhralten
„Zeiten her/ einem jeden zukommenden Burggrafen
„der Burg Friedberg/ und denen Baumeistern da-
„selbst / an statt und von wegen gemeiner Burg
„und Burgmannen/ auff offenem Platz leisten mü-
„sten/ (indem ihres erachtens/ solche von offtgemeld-
„ter Pfandschafft herrühre) auffzuheben: wie sie
„dann solchem nach gegenwärtigem Burggrafen
„die gebührende Huldigung so lange de facto ver-
„weigert hätten / biß selbige durch verschiedene
„Kayserl. hochverpönte Mandata S. C. darzu
„nachdrücklich angehalten worden / dieselbe auch
„würcklich geleistet hätten. Als nun von der

Burg

„Burg Friedberg der Pfandschilling nicht ange-
„nommen sondern die Pfandschafft vor unumstöß-
„lich gehalten worden; so hätte man an Seiten
„der Stadt in summo Judicio Imperiali aulico
„um Kayserl. allergnädigsten Consens zu obbe-
„rührter Reluition angesucht / und wie dieses der
„Burg Friedberg zu ihrer Erklärung communi-
„ciret worden / seye man allda in weitere Rechts-
„fertigung gerathen „. Was nun die Argu-
menta der Burg Friedberg betrifft / so gründet
sich solche hauptsächlich auff das Instrum. Pac.
Art. V. §. 9. die Kayserl. Wahl Capitulationes /
und zwar Josephi art. 3. als an welchen Orten ent-
halten / daß die Reichs-Pfandschafften nicht mehr
sollen eingelößt werden / noch der Ritterschafft in-
sonderheit an ihren Regalien Freyheiten / Pfand-
schafften Eintrag geschehen können: ingleichem
auff die von Kayser Friderico III. und
allen folgenden Römischen Kayseren und Kö-
nigen biß anhero der Kayserl. Burg Fried-
berg über diese Pfandschafft in specie ertheilte
Confirmationes und Privilegia (*) worauff sich
aber die Stadt Friedberg gründe / kan ich so ge-
wiß nicht sagen weil mir derselben Deduction
nicht zu Gesichte gekommen; so viel aber kan man
auß denen Gegentheiligen Schrifften sehen / daß
diese Pfandschafft von derselben als etwas gantz
singulaires angegeben wird / welche nur auff eine
kurtze

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 379. seqq. Electa Juris Publ. T. III. p. 158.

kurtze Zeit/ und in subsidium geschehen / und also mit denen Reichs-Pfandschafften/ deren in Instrumento Pacis & Capitulationibus Cæsareis gedacht werde/ gar nicht verglichen werden möge; es berufft sich auch die Stadt auff ein Privilegium Ludovici IV. in welchem enthalten / daß sie weder von Ihme noch von sonsten jemand / verpfändet werden und im wiedrigen Fall solche Pfand-Briefe keine Macht haben sollen; wiewol die Burg excipirt, daß der Kayser Ludovicus IV. solches wol vor sich thun mögen / denen nachfolgenden Kaysern aber an dero Macht und Gewalt nichts præjudiciren können/ noch wollen/ wie dann gemeldtes Privilegium von keinem Kayser oder König confirmiret worden seye. Endlich so gibt die Stadt vor/ es hätte auch post Capitulationem Caroli V. die Kayserl. Burg selbst auff die Reluition dergestalt gedrungen / daß die Stadt bey hinkünfftig verhoffendem besserem Vermögen / den Pfandschilling unfehlbar zu bezalen/ sich obligiren müssen; welches aber von Seiten der Burg geläugnet/ und geantwortet wird / daß von keiner Bezahlung des Pfandschillings/ sondern nur von denen davon auffgeschwollen gewesenen/ und ver accordirten Pensionen Meldung geschehen. Immittelst so hat das Reichs-Städtische Collegium sich der Stadt Friedberg angenommen / und an Ihre Kayserl. Majest. vor dieselbe Intercessionales abgelassen /(*) und muß es die

Zeit

(*) v. Staats-Cantzley c. l. p. 402.

Zeit lehren / ob solche den erwünschten Effect gethan haben.

§. 147. In der Reichs Stadt Rothweil sind in dem Jahr 1710. zwischen dem Rath und der Bürgerschafft grosse Zwistigkeiten entstanden / welche endlich so weit über hand genommen / daß die Bürger den alten Rath abgesetzt / und sich einen neuen erwehlet haben. Weil sich nun die abgesetzte Magistrats-Persohnen hierdurch sehr offendirt befunden / und sich beschwehret / daß sie aus einem füreiligen Eiffer aller ihrer Ehren/ Reputation und Aemter auff einmal entsetzet worden; so haben sie sich in solcher Angst an das Reichs-Städtische Collegium bey dem Reichs-Convent gewendet / und in einem Memorial * bey

(*) Es steht solches in der Staats-Cantzley T. XVII. p. 345. in dem Neueröffneten Staats-Spiegel T. XX. p. 688. in den Electis Juris Publ. T. II. p. 1029. und ist / wie auch der Herr Autor Electorum I. P. anmerckt / der curieusen Inscription und Subscription halber / merckwürdig. Die inscription ist diese: Hochwohlgebohrne/ Hochedelgebohrne / Hochedelgestrenge und Hochgelahrte / gnädig Großgünstige Hochgeehrteste Herren. Der Anfang des Memorials lautet so: Euren Gnaden und unsern Großgünstigen Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herren / wird leider noch je bekandt seyn &c. Der Schluß des Schreibens ist so eingerichtet: Wir werden den Allerhöchsten treueiferigst bitten / daß Se. Göttliche Allmacht von gesammten des Heil. Röm. Reichs Ständen derley gefährliche und leidige Fatalitäten abhalten ---- und uns die Occasion verleihen wolle/ durch welche wir signaliren können / daß wir zu seyn verlangen Eurer Gnaden und Unserer Hochgeehrtesten / und

bey demselben an das Hochfürstl. Creyß Aus-schreib-Amt in Schwaben um recommendationes angehalten/ auch gebeten/ demnach der neue auffgeworffene Rath die Allergnädigste Kayserl. Commission zu hintertreiben suche/ daß wider solche wiedersetzlichkeit des neuen Raths das Reichs-Städtliche Collegium assistiren/ und ihre Restitutionem so wol als die Beschleunigung der höchstgedachten Kayserl. Commission befördern möchte. Das Reichs-Städtische Collegium hat auch alsobald den 5. Sept. 1710. an Ihre Kayserl. Majest. dergleichen Intercessiones gelangen lassen / und ist von dem Reichs-Hoffrath den 2. Octobr. 1710. ein Conclusum abgefasset/ und vermöge desselben die eigenmächtige mit ungebührlicher Vorbeygehung der Kayserl. Erkäntnüß unternommene Entsetzung der alten Burger-Meister und Raths völlig und dergestalt Cassiret und auffgehoben worden / daß die Abgesetzte sämtlich mit allen auch verfallenen emolumentis unverweilt zu restituiren seyen/ mit Vorbehaltung gehöriger Bestraffung der / bey unternommener Entsetzung gewesten Rädelsführer. Nach welchem alsdann erst wegen der gegen ein oder andern wieder eingesetzten obhandener Gravaminum, der Weg

u. Hochgeehrten Herren gehorsamst ergebene Diener/ alter Burgermeister und Rath der Stadt Rothweil. Der Hr. Autor Electorum setzt seine Critique darbey/ und spricht: die Herren zu Rotweil mögen wol des Reichs Styli noch nicht viel kundig seyn. Solchergestalt heißt es wol; wer den Schaden hat darff vor den Spott nicht sorgen.

Weg Rechtens eröffnet/ und schleunige Justiz darauff ertheilet werden solte. Was sonst eigentlich die Ursache des Tumultes gewesen/ davon kan ich nicht so umständliche Nachricht geben. So viel aber kan man aus denen wenigen zum Vorschein gekommenen Actis (*) sehen / daß der abgesetzte Rath einiger Malversation mit den publiquen Geldern von der Bürgerschafft beschuldiget worden. Der alte Magistrat hat in dem obermeldten Memorial an das Reichsstädtische Collegium die Worte gesetzet: es seye das gantze Werck aus einem mit dem Hochfürstl. Hauße Wirtemberg angestossenen, biß gegenwärtige Zeit noch nicht zum Standt gebrachten Vergleich in puncto des zu Rothweil befindlichen Wirtembergischen Pfleghaußes der Collecten halber/ durch ungleiche der Bürgerschafft beygebrachte Interpretation hergefloßen. Ich zweiffele aber ob jemand auß dieser concisen Erzehlung klug werden/ und der Sachen Beschaffenheit erkennen mag.

§. 148. Nachdem Ihro Königl. Majest. in Preußen anno 1698 von Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ die Reichs-Vogtey und das Reichs Schultheißen Amt zu Nordhaußen/ durch einen solennen Tractat (**) gegen eine gewisse summe Geldes/ abgetretten worden ; so hat es alsobald zwischen höchst ermeldter Sr. Königl. Majest. in Preußen und

(*) In der Staats Cantzley d. l. p. 345. -- 354.

(**) Er steht in dem Monatlichen Staats-Spiegel August. 1698. p. 55.

und der Stadt Nordhaußen verschiedene Streitigkeiten gegeben; und ist sonderlich anno 1704. diejenige Differenz so von wegen der Reluition der Reichs Vogtey und Reichs Schultheißen Amts obhanden gewesen/ erörtert/ und solcher gestalt abgethan worden/ daß Se. Königl. Majest. durch einen besondern darzu bestellten Gerichts=Schultheißen / die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schultheißen Amt selbsten exerciren/ und zu solchem Ende ein eigenes Gerichte anstellen/ und mit nöthigen Schöppen und Assessoribus besetzen lassen. (*) Es sind aber nach der Zeit noch wegen der Gräntzen ratione territorii der sogenannten Werther-Helmen-Flur/ingleichem wegen des Juris Patronatus des Closters in dem sogenannten Altendorffe; und dann / wegen der Brau- und Schenck-Gerechtigkeit des sogenannten Collectur Hofes in Nordhaußen; neue Zwistigkeiten entstanden; auch deßhalber den 31. Octobr. zu Goßlar eine hohe Commission angestellet und von Käyserl. Majest. zu Commissarien darzu ernennet worden/ Ihre Hochfürstl. Durchl. der Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. der Landgraf zu Hessen Cassel. Ihro Königl.

(*) Hiervon ist zu lesen: offenes Instrument über dasjenige so zwischen der Königl. Preußischen Commission, und dem Magistrat der Kayserl. freyen Reichs=Stadt Nordhaußen wegen Reluition der Reichs=Voigtey und Reichs=Schultzen Amts daselbsten vom 2ten biß in den 9. Sept. dieses 1704. Jahres in gedachter Stadt vorgegangen. fol. gedruckt zu Cölln an der Spree.

Königl. Majest. in Preussen liessen bey derselben eine weitläufftige Deduction eingeben / (**) aus welcher nachfolgende Facti Species bekand worden. Es befindet sich in der Graffschafft Hohenstein eine gewisse Flur/ oder Feld-Marck/ zwischen der Helme und Saltze an einer / und der Stadt Nordhaussen anderer Seite/ gelegen; welche vor diesem denen Grafen zu Hohenstein von dem Stiffte Halberstadt zu Lehen gereichet worden. Diese Grafen von Hohenstein hatten auch das Vogteyliche Amt der Stadt Nordhaußen/ zu erst von Halberstadt/ nachmals von Sachsen zu Lehen; und über dieses sind sie von Halberstadt auch noch mit der Herrschafft Clettenberg/ und der dazugehörigen vorgedachten Feldmarck/ item einem Schuld Gerichte/ und Viehzoll vor dem so genannten Siechenthor der Stadt Nordhaußen/ ingleichem mit dem Jure Patronatus des Closters im Altendorffe / einer so genannten Nordhausischen Vorstadt beliehen worden. Weilen nun über die Jurisdiction und Territorium ermeldter Flur / wie auch über ein und andere mehrere Jura, zwischen den alten Grafen zu Hohenstein und der Reichs-Stadt Nordhausen Irrungen entstanden; hat Weyland Graf Ernst zu Hohenstein ohne Zuziehung und Vorwissen seiner Lehenherrn / (nehmlich Chur Sachsen und Halberstadt) mit mehrgedachter Stadt Nordhausen sich A. 1543. dahin verglichen / daß gegen

(**) Neueröffneter Staats-Spiegel T. XXIII. p. 911. seqq. T. XXIV. p. 1021. seqq. Appendix ad T. XXIV. p. 1115. seqq.

gen Zahlung 1500. Gulden die Jurisdictio Civilis, auch der Schoß über mehrgemeldte Feldmarck/ und die darinn an der Saltze gelegene Mühlen / durch Setzung gewisser Gräntzsteine / dermassen / nebst dem Jure über das Kloster im Altendorffe/ und dem Schuld-Gerichte / vor sich / und die Gräfliche Erben und Erbnehmen cedirt und abgetreten worden; daß jedoch solches der Vogtey/ oder der Criminal-Jurisdiction, ingleichen denen Lehnen und Gerechtigkeiten unabbrüchlich; hiermit aber alle Gebrechen und Irrungen/ so sich der Gräntzen und Ober-Gerichte halber zwischen dem Grafen und der Stadt bißhero zugetragen / auffgehoben seyn solten. Dieses Tractats ohngeachtet haben die Grafen jedennoch continuiret / diese dermassen cedirte Feldmarck in iisdem limitibus, wie sie solche Anno 1480. und vorhero von dem Stiffte Halberstadt zu Lehen getragen / Anno 1557. und in folgenden Jahren in Lehen zu recognosciren / & servitia feudalia integra zu præstiren / biß derselben Mannstamm Anno 1593. mit Grafen Ernst dem letztern ausgestorben / und diese Lehen dem Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg in demselben Jahre / mit eben diesen Gräntzen / von dem Dom-Capitul zu Halberstadt conferiret worden; da dann diese Graffschafft ferner durch Hertzog Friedr. Ulrichs zu Braunschweig Lüneburg ohne männliche Erben erfolgten Todt A. 1634. dem Stiffte Halberstadt wieder heimgefallen/ und von dem Hertzog Leopold Wilhelm/ als Bischoffen zu Halberstadt zuvor nach der ersten Leipziger

Schlacht

Schlacht in Besitz genommen / und in damahligen schwehren Teutschen Kriegs-Troublen / so viel es solche zugelassen/administriret worden; biß endlich diese Graffschafft Hohenstein / qua feudum est Halberstadiense, una cum eo pertinentibus bonis & juribus, vollkommlich von Reichswegen dem Churhause Brandenburg / gegen Vor-Pommern/ unter andern / wie bekand / cediret worden. Se. Churfürstl. Durchl. Glorwürdigsten Andenckens aber haben diese Graffschafft nicht selbst administriret / noch dem Fürstenthum Halberstadt der Zeit reuniret / sondern dieselbe dem Gräfflichen Hause Witgenstein / noch ante Instrum. Pacis conclusum A. 1647. verschrieben / und darauf folglich integrè verliehen / welche Gräfliche Vasalli solche auch biß in Decembr. 1699. besessen und administriret / die Witgensteinische Lehen-Briefe aber / nach Innhalt der alten Hohensteinischen/in specie mit Beziehung auf den Lehenbrief de ao. 1593. und also inclusive dieser Feldmarck & jurium, nach dessen deutlichen Innhalt eingerichtet / wie dann auch diese Belehnung an die Grafen von Witgenstein von Weyland Ferdinando III. auf dem Reichstag zu Regenspurg ao. 1654. in allen ihren Puncten und Clausulen vollkommlich confirmiret / consentiret / ratificiret und corroboriret worden / so daß Sr. Königl. Majestät in Preußen diese Graffschafft allererst ao. 1700. jure proprio, tanquam dominus feudi, und nicht ex jure cesso der Grafen zu Witgenstein / wie dieses die Königliche dem Hause Witgenstein ertheilte

allergnädigste Declaration anweiset/ und darüber zwischen Se. Königl. Maj. u dem Hause Witgenstein kein Streit noch Zweifel mehr übrig ist; sondern nur allein super jure territorii dieser Feldmarck/ und der übrigen in den Hohensteinischen Lehenbriefen enthaltenen Jurium, von der Stadt Nordhausen/ reunito integro feudo, quæstio moviret worden / nachdem Sr. Königl. Majestät post trinam citationem Edictalem possessorum agrorum vor dero Hohensteinischen Lehenhof / in foro competente, die Sache zu untersuchen für nöthig erachtet; worauff auch alle Innhabere der Aecker und Mühlen sich zur incatastrirung gestellet / und Sr. Königl. Majest. territorium billig agnosciret/ den einzigen Burgermeister Webern/ für sich / und als Vorsteher des Hospitals S. Martini, ausgenommen / welchen der Lehenhof in contumaciam condemniret/ und die contribution von demselben exequiret; so nunmehro von *ihm*/ und dem Burgermeister Hoffmann / als ein Spolium bey dem Reichs-Hoffrath angegeben worden. Aus dieser kurtzen Erzehlung kan man schon abnehmen/ worauff die vornehmsten Haupt-Puncte dieser gantzen Streitigkeit ankommen. Denn auff Seiten der Stadt Nordhausen giebt man vor: 1) Sr. Königl. Majestät in Preußen hätten die Feldmarck ꝛc. de facto occupiret; und was darunter zu dero Justification vorgebracht werde/ seye nur ein Vorwand gewisser Hohensteinischen Gerechtsamen / und noch immerhin continuirenden Thätlichkeiten; dahero der gantze

Streit

Streit ad petitorium zu verweißen / und die Stadt keineswegs aus der possession zu stossen seye. 2) zumahlen kein Glied des Reichs alte prætensiones resuscitiren / und ohne etwas an die Reichs-Gerichte gelangen zu lassen/eigenmächtig die possession ergreiffen könne. Dahero man sich an die höchste Reichs Gerichte halten / und deren decisum erwarten/und nichts eigenthätiges unternehmen sollen. 3. die Sache selbst betreffend/so habe die Stadt Nordhaußen durch den obgedachten Receß oder transactum de ao. 1543. von Weyland Graf Ernsten von Hohnstein ein Jus quæsitum an dieser Feldmarck und übrigen Juribus, dermassen erhalten / daß sie bey ihrer possession von dem Reichs-Hoffrath geruhiglich geschützet werden müsse. Und wenn gleich in dieser Acquisition bona fides & titulus legitimus solten ermangelt haben / so wäre solches ja 4) lapsu temporis & præscriptione immemoriali schon längst supplirt und gehoben; welche Præscription auch allerdings im Heil. Röm. Reich inter Status Imperii gültig. Nun habe aber notoriè die Stadt diese Feldmarck quæst. seither ao. 1543. quietè besessen / auch nicht allein per contractum emtionis, sed potius per transactum an sich gebracht; und seye in Rechten bekand / quod vasallus de feudo transigere possit; weilen nun das Stifft Halberstadt sich dagegen niemals protestando verwahret / seye desselben Jus verschlaffen/ oder zum wenigsten die Veräusserung tacite approbiret. So habe auch 5) diese quæstionirte

Feld-

Feldmarck der Graffschafft Hohnstein niemahls contribuiret / sondern die Stadt habe Geschoß und Zinßen von ihren Bürgern genossen / wannenhero sie das Jus collectandi daselbst in diesem ihren Käyserl. Nordhaußischen Territorio, als Käyserl. und Reichs Vasallen / die in ihrer Treue bißhero verharret / præscriptione immemoriali acquiriret ꝛc. Man antwortet aber Königlicher Preußischer Seits hierauff 1) da diese Feldmarck ein kundbares Stück der Graffschafft Hohnstein quatenus feudum Halberstadense, seye / die alten Bischöffe auch so wenig / als Se. Königl. Majest. in Preußen / possesionem civilem & veram niemahls dimittiret / noch negligiret / sondern die Graffen ihre Vasallos biß 1700. damit von Fällen zu Fällen investiret / und servitia feudalia davon genossen; So seye auch Sr. Königl. Majest. curia feudalis, legitimus iudex dieser Streitigkeit / nach allen gemeinen Lehn-Rechten / insonderheit aber nach der Kayserl. Wahl-Capitulation, da die Röm. Käyserl. Majestät heiliglich versprochen / daß sie die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs mit ihren angehörigen Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / schalten und walten lassen / noch ihnen vorige / (die ex delicto solche verwirckt) oder andere Vasallen auffdringen wollen. Dahero dann / weilen die possessores agrorum per trinam edictalem Citationem ad hoc judicium competens geladen / die meisten auch sich submittiret / hingegen die contumaces muthwilliger weise die execution über den Hals gezogen; so könne man

ja

ja alles dieses keine Thätlichkeiten heißen. 2) Wann auch bekand/ daß die Graffschafft Hohenstein denen Reichs Tribunalibus nicht immediate unterworffen/ sondern von deren Gerichten vorher nacher Halberstadt appelliret werden müsse/ so seye hingegen hactenus des Reichs-Hoff-Raths Jurisdiction auf keinerley Weiße fundirt: zumalen hier noch ein casus maxime specialis vorhanden/ da nicht allein in Sachsen / sondern auch in Sr. Königl. Majest in Preußen Reichs-Landen/ antiquissima consuetudine hergebracht/ daß ein jeder Vasallus, ob er schon extra territorium Brandenburgicum wohne/ in qualibet actione reali vel personali, extra feudum, Sr. Königl. Majest. Gerichten belanget werden könne und möge/ da er auch zu stehen schuldig seye. Daß aber die Stadt Nordhaußen/ außer dieser quæstionirten Flur und Gerechtsame/ Sr. Königl. Majest. Vasalli seyen / ratione der Werther Mühlen / so in eben dieser Feld-Marck an der Saltze gelegen/ zeige der Lehen-Brief. 3) die quæstionirte Feldmarck seye je und allewege ein Halberstädtisches Lehen gewesen; von der Stadt Nordhaußen aber wiederrechtlich durch eine unzuläßige Intrique mit dem Halberstädtischen Vasallo, Graf Ernsten von Hohnstein/ clam & proditorie spoliiret worden. Dahero weil mala fides initio contractus da gewesen/ so könne keine Præscription statt haben/ so lange man nicht ein Momentum anzeigen könne/ da solche ihren Anfang genommen. Denn ein Vasall könne absque crimine spolii seines

Lehnhern Lehn nicht verkauffen/ noch ohne dessen Consens, wie in gegenwertigem Fall geschehen/ nicht tradiren; oder Käuffer / vel quiscunque transigens solches nicht annehmen/ wann er weiß/ daß das in Contractum gekommene Stück / oder Gut / eines andern Lehn seye. Uber dieses aber so könte auch diese callida machinatio wieder Sr. Königl. Majest. (nachdem die Grafen von Hohnstein/ auch dero nachgefolgte Vasalli in diesem Lehen/ abgegangen/ und diese Grafschafft/ jure proprio an den Allerdurchleuchtigsten Lehnherrn wieder verfallen) dem Rath zu Nordhaußen ferner keinen Schutz leisten/ weilen nach eben solchem Recess, Graf Ernst für sich und seine Erben und Nachkommen dieses allein paciscirt / deren nunmehro keiner mehr vorhanden/ den Lehenherrn aber dardurch zu nichts obligiren können. Um desto mehr/ da auch Ipsi contrahentes dem Lehenherren nichts præjudiciret wißen wollen/ da sie das Stifft Halberstadt wegen der Gräntzen und Fluhr/ den Churfürsten zu Sachsen aber / der Vogtey halber / so nunmehro in Sr. Königl. Majest. in Preußen Persohn coalescirt / ihren Lehenherrn benennen/ und daß dieser Vergleich den Lehen und Gerechtigkeiten unabrüchlich seyn solte/ wohlbedächtlich verabredet/ und dannenhero niemals animum gehabt/ sibi civiliter possidendi. Weßwegen auch der Rath zu Nordhaußen / so bald nach des letztern Grafen zu Hohnstein Tode/ daß diese ihre calliditas den Stich nicht halten würde/ wohl erkand/ und von Chur-Sachsen/ deme damals die Vogteyliche

che Criminal-Jurisdiction, als dessen Lehen wieder heimgefallen/ dieselbe in Pacht / und endlich als wieder käufflich/ angenommen / biß sie/ nebst dem Schultzen Gerichte/ und Civil-Jurisdiction, von Sr. Königlichen Majestät in Preußen/ von des Königes Augusti in Pohlen Majestät und Churfürsten zu Sachsen/ erblich vor wenig Jahren acquiriret worden / und dermassen auf allerhöchstgedachte Majestät in Preußen legitimo jure verfallen. 5) Eben so wenig könne mit einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden / ob hätte diese quæst. Feld-Marck der Grafschafft Hohnstein niemals contribuirt. Denn das Dominium directum und Superioritas, & inde orta præsumtio juris & de jure, præsupponire ein gantz anderes/ da sie in der Reichs Matricul de a. 1521. und folgenden / als pars integralis in suo toto mit begriffen. Es zeige vielmehr der Weißenfelsische Vergleich/ so zwischen Weyland Herrn Ernsten/ Administratore zu Magdeburg/ als Bischoff zu Halberstadt/ und Herrn Wilhelm Hertzogen zu Sachsen a. 1481. eben dieser Nordhäußer Fluhr halber/ gemachet; daß der Rath zu Nordhaußen daselbst zwar einige Lehen von dem Heil. Röm. Reich prætendiret / und die Bürger in der Stadt solche Aecker von dem Rath zu Lehen erkandt; die Gerichtbarkeit aber/ die vielmehr territorium anzeiget/ (dahingegen die Lehen auch in alieno territorio bestehen können) unstreitig diesen beyden Fürsten zu gehöret/ und Sachsen civilem Jurisdictionem, ratione des Schultzen-Amts/ Hal-

berstadt aber Jurisdictionem Criminalem wegen der damals von dem Stifft Halberstadt zu Lehen rührenden Vogtey/ auf gewiße Masse controvertiret/ und sich ohne Zuziehung des Raths zu Nordhaußen darüber verglichen/ auch den Nordhäussern dabey gar nichts/ als etwan dominium privatum eingeräumet. Diese gantze Controvers aber/ & Jurisdictio civilis & criminalis, seye nunmehro/ in Sr. Königl. Majest. in Preußen hohen Persohn coalescirt, und dardurch extra litem & controversiam gesetzt / und dannenhero dero Territorium ausser zweifel / daß sie damit nach Gefallen disponiren / und es auf Hohnstein oder Halberstadt legen mögen / ohne daß die Stadt Nordhaußen etwas dabey zu erinnern habe/ wann sie ihr dominium privatum, oder auch die Lehnschafft/ so sie etwan haben möchten/ worinnen ihre vormalige vermeynte Gerechtigkeit alleine bestanden/ jedoch als subditi Jurisdictionales & territoriales Sr. Königl. Majest. in Preußen (so viel diese Fluhr betrifft) conserviren und bey behalten. Auß welchem Grunde der Stadt auch Schoß und Zinßen von ihren Bürgern / den Privat-Besitzern dieser Aecker/ zu genießen/ von Sr. Königl. Majest. großmüthigsten Gerechtigkeit nicht gewehret werde / wie dergleichen insonderheit in Sachsen/ auch Municipal-Städte; und andere Landsassen zu geniessen haben/ wodurch aber Sr. Königl. Majest. juri territoriali & collectandi nichts abgehen müße. &c. Was endlich die Dispute wegen des *Collectur*-Bier-Schancks betrifft/

trifft/ so findet sich in der Stadt Nordhaußen der so genannte Walckenriethische Hof/ welchen Se. Königl. Majest. in Preußen titulo oneroso an sich erhandelt/und der von aller Jurisdiction der Stadt eximiret ist. Diesem Hof hat der Kayser Fridericus II. ein Privilegium verliehen/ Krafft dessen darinn gekaufft und verkaufft/ auch alles umgesetzt/ vertauscht/ und sonsten in demselben nach Gefallen gehandelt werden möge/ ohne daß deßwegen einiger Zoll oder Entgeld zu bezahlen. Dieses Kayserl. Privilegii haben sich die Besitzer gedachten Hofes auch dahin bedienet/ daß sie nicht allein in solchem selbst gebrauet/ sondern auch fremdes Bier und Geträncke verschencket und über die Gaße verlassen. Dahero Se. Königl. Majest. solcher Schencks Freyheit sich auch angemaßet. Es hat aber die Stadt solches nicht leiden wollen/ sondern den actum possessionis, daß der Hof solche Gerechtigkeit jemalen quiete beseßen/negiret/und auff das vorgewandte Privilegium Friderici II. geantwortet/ daß darinn weder von dem Bier/ noch von dem Bierschancke/ etwas enthalten; dahero auch solches dahin nicht zu extendiren/ sondern vielmehr nach Art der privilegien zu restringiren wäre. &c. Wegen aller solcher streitigen Puncte ist endlich von dem Reichs Hoffrath auff Ansuchen der Stadt Nordhaußen/ auf den König von Schweden/ als Hertzog zu Bremen/ wie auch den Hertzog Anton Ulrich von Wolffenbüttel/ und den Land-Grafen Carl von Hessen Cassel eine Kayserl. Commission decerniret worden/ welche

auch Se. Königl. Majest. von Preußen angenommen; den 9. Maij 1710. solte dieselbige in der Stadt Hamburg ihren Anfang nehmen; weil aber Sr. Königl. Majest. in Preußen sich theils über Angustiam termini, theils über die Entlegenheit des Ortes/ da es wohl auf einen Augenschein kommen möchte/ auch einige Zeugen zu stellen und abzuhören nöthig seyn dürffte/ beschwehret; so ist endlich den 31. Octobr. in der Stadt Goßlar die hohe Commission erschienen/ und muß man nun die Zeit erwarten/ was in der Sache vor ein Recess wird abgefasset werden.

§. 149. Von denen Cammer-Gerichts Sachen ist oben in dem §. 47. dieser Lebens-Beschreibung der Ursprung und Verlauff aller daselbst entstandenen Irrungen weitläuffig erzehlet / und darneben gemeldet worden / daß der Kayser und das Reich endlich bewogen wurden / eine Reichs-Visitations-Deputation anzustellen/ welche auch in dem Octobr. 1707. sich in Wetzlar eingefunden/ und nach einigen vorgegangenen Præcedenz Streitigkeiten endlich mit Untersuchung der Mängel beym Reichs Cammer-Gericht den Anfang gemacht. Vermöge der Instruction derer Deputirten nun solten vor allen dingen die Owische / Nitzische/ Wigandische und Pyrckische Affairen vorgenommen werden. Wegen der erstern kan ich keine Nachricht geben/ was darüber abgehandelt worden / weil mir die Acta nicht zu Gesichte gekommen. Was aber den Herrn von Pyrck betrifft/ so ist den 4. Octobr. 1709. wieder denselben

ein

ein Decretum ergangen (*) und darinnen das oberwehnte Reichs-Gutachten vom 4. April 1705. (**) in allen und jeden dessen Puncten und Clausulen confirmiret / mithin der von Pyrck seiner Assessorats-Stelle pro nunc et in futurum priviret / so dann sein sogenanntes Echo, und übrige Schreiben cassiret / per pedellum zerrissen / und ihm solche zerrissen vor die Füsse geworffen / die etwa noch hin und wieder befindliche Exemplaria confiscirt, nicht weniger ihme von Pyrck nebst scharffer Verweysung seiner Excessen, die Extradition eines genugsamen schrifftlichen Reverses dahin aufferlegt worden / daß er fürs künfftige gegen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maintz / als des Reichs Ertz-Cantzlern / und Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier / als Kayserlichen und des Reichs Cammer-Richtern / auch alle übrige Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs und deren characterisirte Ministros mehreren und bessern schuldigen Respect bezeigen und beobachten / und weder mit Worten noch mit Wercken dagegen handeln / auch von dergleichen Calumnien so wol in Schrifften als dem Druck und sonsten sich enthalten solle und wolle. Dieses Decret ist den 12. Octobr. in pleno visitationis consessu, und in Gegenwart des Herrn Cammer Præsidenten Freyherrn von Ingelheim / und der mit ihm haltenden Assessorum, wie auch des Herrn von Pyrck selb-

 sten

(*) v. Electa Juris Publ. T. I. p. 909.
(**) v. Bücher Cabinet V. Eingang p. 878. Electa Juris Publ. T. I. p. 915.

sten abgelesen/ und auf Befehl des Chur-Maintzischen Herrn Subdelegati, nach Innhalt desselben/ das sogenannte Pyrckische Echo von dem Cammer-Gerichts Pedellen zerrißen/ und dem von Pyrck vor die Füße geworffen; nachgehends auch von diesem letztern der obgedachte Revers ausgestellet worden. Den 18. Octobr. ist ferner in der Ingelheim- und Nitzischen Sache von der Visitation eine Sentenz wieder offtermeldten Herrn von Pyrck abgefaßet/ und den 21. darauff publiciret worden/ Krafft welcher der Herr von Pyrck/ welcher obernannte beede Cammer Præsidenten und Assessorem einer falschen Zeugen Erkauffung beschuldiget/ denenselben nunmehro schrifftliche Abbitte thun müssen. (*) nachdem auch der Herr von Pyrck dem Herrn Assessori von Bernsdorff ein und anderes beschuldiget/ so sich in der Wahrheit anders befunden / so ist gedachter Herr von Bernsdorff von solcher Imputation von denen Visitatoribus loßgesprochen worden. (**) So sehr man aber bey dem Cammer-Gericht dem Herrn von Pyrck zuwieder gewesen / so Gnädig haben hingegen Sr. Kayserl. Majest. sich gegen denselben erwiesen / in deme sie ihm zu seiner Consolation die Appellations-Raths Charge zu Prag conferiret/ und zwar / wie die Worte des Kayserl. Decreti vom 30. Sept. 1710. heißen: „ (*†) in „gnädigster Erwegung deren bey dem Kayserlichen und

(*) v. Electa Juris Publ. T. I. p. 919. seqq.

(**) Ibid. T. II. p. 454.

(*†) Ibid. T. III. p. 183.

„und Reichs-Cammer Gericht zu Wetzlar/ er-„wiesenen treu- und ersprießlichen Diensten/ dann „wegen deren allda in der Baron Auischen Præ-„sentations-Sache erlittenen großen Verfolg- „und Bekränckungen / auch in Allergnädigster „Betrachtung seiner bekandten guten Qualitæten„. Daß also derselbe der Unglücklichen Begebenheit zu Wetzlar leicht vergeßen können. Immittelst/ weil es mit der Visitation gar langsam hergienge / und sich von Tag zu Tag neue Hindernüßen hervor thaten / einige Subdelegati auch nicht ehe zur Wiedereröffnung des Gerichts schreiten wolten/ biß alle minutissima genau untersuchet wären; so beschwerten sich nicht allein viele Stände so wohl als Privati, und insonderheit der Rath zu Lüttich (*) darüber / sondern das Chur-Maintzische Reichs Directorium ließ auch den 5. Aug. 1709. die Erinnerung bey dem Reichs-Convent thun: weilen doch einiger zwischen Præ-„sidenten und Assessoren entstandener Privat Hän-„del wegen / das Publicum nicht hindanzusetzen/ „und die zur Visitation deputirte Reichs Stän-„de/nicht schuldig seyen/einer und andern Cameral-„Person Privat Affecten halber / und welche et-„wan ein großes Belieben haben mögen / sich mit „Verfertigung weitläuffiger schrifftlichen Hand-„lungen zu divertiren / so große Kosten noch fer-„ner anzuwenden / und mit Eröffnung des „Gerichts zu warten; weilen auch andern Chur-

(*) v. Staats-Cantzley T. XV. p. 195.

„fürsten/ Fürsten und Ständen so wol als Ihro „Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ und allen Parthеyen und höchsten Gerichtern im Reich / die „Trainirung des Visitations-Geschäfftes / sehr „beschwerlich falle; als würde wohl von nöthen „seyn / daß von Reichs wegen dahin anzutragen/ „daß dieses höchste Reichs Gericht dermaleins zu „eröffnen seye/ und was etwa noch zu untersuchen/ „post reaperturam Cameræ , wie bey vorigen „Visitationen geschehen/ vor die Hand genommen „werden möchte„. Weilen auch vorgekommen/ daß wann man zur Reapertur des Cammer-Gerichts zu Wetzlar schreiten wolte/ es an der geringen Anzahl der noch lebenden Assessorum so wohl/ als Recipirung der Neo repræsentandorum fehlen würde/ zumal von denen Catholischen 5. von denen Augspurgischen Confessions Verwandten Assessorum aber 6. biß dato im Leben und übrig verblieben seyen / und weil nach Anleitung der Cammer-Gerichts Ordnung und der Reichs-Abschiede die Neopræsentati von einem in activitate constituirten Collegio Camerali (so dermalen/ wie bekand/ nicht seye) pflegten recipirt zu werden/ so könten die vacirende Stellen/ im Fall man sich dieses modi ordinarii bedienen wolte/ bey diesen Umständen nicht ersetzt werden. Dahero das Chur Maintzische Reichs Directorium die fernere Vorstellung dahin thun lassen: (*) „ob nicht ein „Modus extraordinarius in Recipirung so vieler

„Asses-

(*) Ibid. p. 207.

„Assessorum, als ante Justitium Camerale gewe-
„sen/ vor dißmal beliebet werden / und bey diesem
„Emergenti, wann Status Imperii jetzo ohne einige
„zeit Verlust ihre Præsentandos nacher Wetzlar ab-
„schicken/ solche mit Zuziehung einiger Assessorum
„von beeden Religionen/auch etlicher subdeligirten
„Visitatorum, præstitis præstandis, wohl und
„füglich examiniren / und pro re nata recipiren
„oder rejiciren könnten ? Zumahlen nun dieser
„extraordinarie-interims-modus recipiendi
„vel rejiciendi Assessores Cameræ, zu Beför-
„derung der Cammer-Gerichts Reapertur dien-
„sam zu seyn scheinen wolte/ und um so weniger an
„einer beyfälligen Resolution zu zweiffeln / als
„er vor geraumer Zeit an Kayserl. Majestät auch
„beygebracht seyn solle; als möchte ein hochlöbli-
„ches Reichs-Convent sich belieben lassen / hier-
„über (jedoch ohne Nachtheil des in denen Reichs-
„Satzungen bereits enthaltenen Receptions-
„modi der Cammer-Gerichts Assessorum) eine
„zulängliche baldige Resolution ohnschwehr zu
„fassen.„ Ihre Kayserl. Maj. haben hierauff
gleichfalls durch ein Commissions-Decret vom
13. Dec. 1709. an den Reichs-Convent hinterbrin-
„gen lassen: (**) waßmassen die subdelegirte
„Cammer-Gerichts Visitatores verschiedener
„Meynung seyen/ ob anjetzo / nachdeme die gegen
„dem von Pyrck vorgekommene Klagen und Be-
„schwehrden abgeurtheilet worden / ermeldtes
„Cam-

(**) Staats-Cantzley. Tom. V. p. 223. Electa Juris Publ. T. II. p. 73.

„Cammer=Gericht / ohne längern Anstand wieder
„zu eröffnen / oder dasjenige / was in §. 13. der von
„Jhro Kayserl. Majest. auff die in deßfalsigem
„Commissions-Decret ausgedruckte Weiße ra-
„tificirten Reichs=Instruction enthalten / vor=
„hero gleichfalls abzuthun seye? Nachdem nun
„gedachter von Pyrck nicht wegen einiger Cor-
„ruption oder anderer in die Cammer Gerichtli-
„che Administrirung der Justitz einlauffenden
„Verbrechen / sondern fürnehmlich wegen seiner
„gegen einige hohe und niedere Personen aus Un-
„besonnenheit begangener Fehler gestrafft / und
„dardurch so gar Privat-Leuthen Satisfaction ge-
„geben worden; So hätten zwar / nebenst einigen
„andern Bedencken / Ihre Kayserl. Majest zufór-
„drist Ursache / darauff zu beharren / daß dasjenige /
„worinnen derselben in GOtt ruhenden Herrn
„Vaters Majestät / ja auch dero eignen und ande-
„rer Churfürsten und Fürsten gebührendem aller-
„höchst und höchstem Respect und Autorität / zu
„nahe getreten worden / vor allem um so mehr ab-
„gehandelt werde / als solches der wahre Ursprung
„der entstandenen Dissensionen gewesen; rc. Des-
„sen ungeachtet verlangten Ihre Kayserl. Majest.
„nicht / daß derentwegen die Eröffnung des von
„Jhro nicht gesperrten Gerichts auffgehalten / und
„die nach derselben seuffzende Partheyen länger
„trostloß gelassen werden / sondern wolten die Vor-
„nehmung selbigen Puncts, der Justiz und denen
„nothleidenden Partheyen zu Liebe / in allergnä-
„digster Zuversicht / daß dieselbe / und was deme

„wei-

„weiters ankleben möchte/ sogleich post restitutum
„Judicium der Gebühr nach werden erörtert wer-
„den / biß dahin es anstehen lassen. Gleichwie je-
„doch der Zweck angeregter Visitation fürnehm-
„lich dahin gerichtet / daß die Corruptiones und
„andere gegen die Administration der Justitz
„streitende Ungebühren untersucht / und abgethan
„werden mögen / und dann darüber bey dem Cam-
„mer-Gericht neben dem/was in Examinibus vor-
„gekommen seyn mag / einige Conclusa ple-
„ni vorhanden seyen/so Ihre Kayserl. Majest. nicht
„ohne Grund und gnugsame Motiven verfasset
„zu seyn muthmasseten; Als begehrten Sie der
„Churfürsten und Stände förderliches Gutach-
„ten und Gedancken/ ob nicht wenigst diese Sache
„vor allem abzuthun/ damit das Judicium sodann
„durch geschickte und unsträffliche Personen wie-
„der angefangen/ und im wiedrigen andern zu des-
„sen verlautender Recusirung kein Anlaß übrig ge-
„lassen werden möge.„ Hierauff ist die Sache
bey dem Reichs Convent in deliberation ge-
zogen / auch endlich den 28. April. 1708. ein Con-
clusum verfasset worden/des Innhalts:(*) „Daß
„das Cammer-Gerichte nunmehro fördersamst
„nach denen Reichs Constitutionibus, Instru-
„mento Pacis Westphalicæ und Cammer-Ge-
„richts-Ordnung wieder zu eröffnen / die Justitz
„zu administriren / und der Reichs Visitations-
„De-

(*) v. Conclusa Collegiorum in der Staats-Cantzley T. XV. p. 227. seqq. Elect. Jur. Publ. T. II. p. 403. seqq.

„ Deputation zu committiren / diese Eröffnung
„ ohne Umstände zu bewerckstelligen / auch ferner
„ derselben zu injungiren seye / mit Eiffer und Ernst
„ ihren Pflichten und Instruction gemäß / die In-
„ structions Puncta weiter zu baldigem Ende zu
„ befördern ; Es wären aber diese auch deutlich
„ zu erinnern / vornehmlich dahin mit allem Fleiß
„ zu sehen / daß also gleich post restitutum Judi-
„ cium dasjenige vor die Hand genommen / und
„ der Reichs Instruction zu folge abgethan wer-
„ de / worinn so wohl jetzt Glorwürdigst regierende /
„ als Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters
„ Kayserl. Majest. auch allenfalls anderer Chur-
„ und Fürsten allerhöchst- und höchster Respect von
„ einigen Cammer-Gerichts Personen zu nahe ge-
„ treten seyn solle ; wie nicht weniger andere dahin
„ verwiesene Puncta vorgemeldter massen erörtert
„ werden ; daß aber Sr. Kayserl. Majest. aus
„ höchster Liebe zu der Justitz, diese Ihres und an-
„ derer Churfürsten und Fürsten verletzten Respects
„ Untersuchung biß post restitutum judicium,
„ und dessen völliger Wiedereröffnung / allergnä-
„ digst anstehen zu lassen / geruhen wollen / dafür seye
„ Ihre der schuldigste Danck abzustatten rc." Nach-
dem nun dieses Reichs Gutachten von Sr. Kay-
serl. Majest. den 14. Jun. 1710. allergnädigst rati-
ficiret worden / (*) so hat man zu Wetzlar alsobald
zu der Wieder-Eröffnung des Gerichtes schreiten
wollen. Es haben sich aber zwischen denen Catho-
lischen

(*) v. Staats-Cantzley. & Electa Juris Publ. dd. II.

lischen und der Augspurgischen Confession zugethanen subdelegirten verschiedene Schwürigkeiten ereignet / die daran verhinderlich gewesen sind. (**) Denn da zur Zeit des eingefallenen Justitii noch 12. Assessores ex utraque religione vorhanden waren / so sind seitdeme etliche davon abgestorben/ so daß anjetzo mehr nicht als 2. Catholische und 4. Evangelische Assessores übrig waren. Die Evangelischen Subdelegirte hielten zwar darvor/ daß / weil an diesen 6. Assessoribus man nichts auszusetzen habe/ solche wieder zu admittiren / die Neo præsentandi von ihnen zu examiniren / und hierdurch das Cammer-Gericht in seine würckliche Activität gesetzt / auch verschiedene Senatus tam in extra- quam judicialibus zu Administration der Justitz wiederum formiret werden könten. Es haben aber die Herrn Catholische Subdelegati dieses nicht zugeben wollen / sondern einen modum extraordinarium in ihren Votis vorgeschlagen/ daß man unter Direction des Fürsten von Nassau Hadamar/als künfftigen Herrn Cammer-Richters/die beyde Præsidenten und 4. Assessores ex utraque Religione darzu habilitiren möchte/ daß derselbe über die bereits vorhandene zwey Catholische Assessores , noch 3. andere von solcher Religion annehmen / und also gegen 4. Evangelische Assessores 5. Catholische/ folglich/ Catholischer Seiten ein Assessor mehr/ als von der Augspurgischen Confession bey dem Cammer-Gericht seyn mö-

(**) v. Staats-Cantzley. T. XV. p. 239. seqq.

möge; weil solcher dem Westphälischen Friedens-schluß (als vermöge deßen superioritas numeri denen Catholischen Gebühre) und behöriger Observanz conform seye. &c. die Herrn Subdelegati von der Augspurgischen Confession haben dagegen vorgestellt; daß billich 1) ein Collegium Camerale vorhanden seyn müste/ dabey des Herrn Cammer Richters Durchl. die Cammerrichtliche Pflicht ablegen könne; 2) gehöre Receptio repræsentatorum ad Assessoratus vermöge der Cammer Gerichts Ordnung und Reichs-Satzungen für gedachtes Collegium und zwar 3) wäre sothane Receptio materia Senatus pleni, davon kein Assessor readmittendus ausgeschlossen/ noch derselbe seines dabey habenden Voti priviret werden könne; und obzwar 4) jetzo durch die darzwischen gekommene Fatalitæt und Sterbe Fälle/nur 2. Catholische hingegen aber 4. Evangelische Assessores vorhanden/so werde doch in receptione Neopræsentandorum eben paritas religionis nicht erfordert; 6) könne auch Catholischer Seits kein supernumerarius ratione statuum Catholicorum prætendiret werden/ in dem Status Evangelici & Catholici in jure præsentandi Assessores nach klaren Innhalt Instrum. Pacis art. V. §. 56. und des letztern Reichs-Abschieds §. 169. pariciret &c. Uber dieses Beschwehrten sich Evangelici, daß die/ denen Reichs Gesetzen und der Cammer-Gerichts-Ordnung nach / limitirte Macht des Herrn Cammer-Richters/ sich in casum absentiæ einen Amts-Verweser zu setzen / dergestalt der Cammer-

Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen zu wieder nachgehends extendiret worden / daß die Herrn Cammer-Richter das Directorium dem Catholischen Præsidenten ad dies vitæ oder sonsten eine geraume Zeit und auf viele Jahre übertragen und gelaßen / wordurch die Paritas religionis die unter denen beeden Præsidenten seyn solle / in effectu auffgehoben worden / da es doch billich seye / daß die Alternation in directorio inter Præsides utriusque religionis gleich gehalten / im übrigen aber alle Sachen mit dem Evangelischen Præsidenten sowol / als mit dem Catholischen communiciret werden. Ehe und bevor nun diese Puncten ihre Richtigkeit würden erlangt haben / wolten die Evangelischen Subdelegirten von keiner Reapertur des Cammer-Gerichts hören / sondern allenfalls sich an den Reichs-Convent wenden / und von dem Corpore Evangelicorum Hülffe suchen. Nichtsdestoweniger hat man nachgehends von solchem Eiffer in etwas nachgelassen / und endlich in die Reapertur gewilliget; jedoch mit diesem außdrücklichen Vorbehalt / daß die Gravamina der Evangelicorum gleich nach der Eröffnung vorzunehmen / und woferne solches nicht geschehen / und ihnen Evangelicis deßfalls keine hinlängliche Erklärung gegeben würde / wolten sie zum voraus protestiret haben / daß sie das Judicium ferner nicht erkennen / noch zu dessen Unterhalt das Geringste beytragen wolten. Hierauff ist endlich den 28. Jan. 1711. die lang erwünschte Wiedereröffnung des seit 7. Jahren her gesperrt

möge; r ... Käyserlichen und Reichs-Cammer-
schluß (... verschiedenen Solennitæten erfol-
denen ... noch denselben Tag sub Præsidio des
serva ... Cammer Richters / Fürsten von Nassau
gati ... / ein Recess vor den Käyserl. General
da ... abgefaßet / (**) und die Stände erinnert
C ... / daß sie ihre zu Unterhaltung des Cam-
mer-Gerichts schuldige und noch rückständige Contingentia abtragen möchten. Es haben sich auch viele Stände damit eingefunden; (*†) der Schwäbische Creyß aber hat sein Unvermögen in etlichen Memorialien (†) bey dem Reichs-Convent dargethan / und um Moderation seiner Cammerzieler gebeten; und muß man erwarten / wessen sich der Reichs-Convent hierauff entschliessen werde. Noch dieses ist zu erinnern / daß man zu Anfang der Visitation vermeynet / es werde auch eine Translocation der Cammer vorgenommen werden; dahero sich die Stadt Speyer wiederum bey dem Reichs-Convent gemeldet / und gebeten / daß man auf solchen Fall / sie wiederum erwehlen möchte. (††) Es ist aber nachgehends von solcher Translocation nicht mehr gedacht worden / und wird dieselbe allem Ansehen nach nicht geschehen. Was im übrigen seit der Reapertur des Cammer-Ge-

(*) Die Beschreibung dieser Solennitæten ist zu lesen in der Staats-Cantzley T. XVII. p. 567. it. in Electis Juris Publ. T. III. p. 263.

(**) ibid. dd. ll.

(*†) v. Staats-Cantzley T. XVII. p. 580.

(†) Staats-Cantzley T. XV. p. 272. T. XVII. p. 577.

(††) Staats-Cantzley T. XV. p. 186.

Gerichts/ sonderlich unter währendem Vicariat, mit der Visitation und neuer Einrichtung des Cammer Wesens vorgegangen/ davon wird an einem andern Orte vielleicht gehandelt werden. Zum wenigsten gehört es hieher nicht/ weil der Käyser Josephus bald nach der Wiedereröffnung todes verblichen.

§. 150. Der bekandte Streit/ welchen die Herrn Marckgrafen von Brandenburg-Bareuth und Onolzbach mit der Stadt Nürnberg schon seit etlich hundert Jahren her führen/ ist bey Gelegenheit des Justitii Cameralis von neuem wiederum erreget worden; Und weil ich bereits in dem §. 46. dasjenige erzehlet habe/ was in Puncto der Cameral-Litispendenz zwischen denen Herren Marckgrafen und dem Reichs-Hoffrath vorgegangen/ so ist nichts mehr übrig/ als daß ich nunmehro den Streit selbst/ welcher seit a. 1706. zwischen denen Herren Marckgrafen und der Stadt Nürnberg wegen einer und anderer Zoll-*Differentien* immer fortgesetzet worden/ kürtzlich berühre. Damit ich aber unpartheyisch in der Sache verfahre/ so kan ich nicht besser thun/ als wenn ich anzeige/ was auff einer Seite die Herren Marckgrafen/ auff der andern die Stadt Nürnberg in denen dißfalls public gemachten Schrifften vorgebracht haben. (**) Brandenburgischer Seits wird also zum Fundament gesetzt/ daß die Brandenburgischen

(**) Die Acta stehen in der Staats-Cantzley T. XII. p. 184. T. XIV. p. 257. 325. conf. Electa Juris Publ. T. I. p. 970--1048.

schen Häuser in dero Burggraffthum und mithin auch in der Gegend um Nürnberg Territorial Herren seyen; Solchem Juri territoriali nun seye ja offenbahrer massen auch das Jus Vectigalium anhängig. Gleichwie nun Brandenburg in Possessione solcher Jurium allezeit / und lange ehe Nürnberg dargegen Cameral-Process auszuwürcken sich angemaßt / gewesen / also seye alles dasjenige / was von demselben in continuatione juris sui, licito modo, geschehen / pro attentatis, innovationibus & novis factis nimmermehr zu halten. Nun gestehet man gerne / daß in etlichen zum Burggraffthum gehörigen Orten / und in specie von Bareuth ohnweit Beringsdorff der alte Zoll in etwas erhöhet worden. Man gründet sich aber dißfalls auff etliche mit der Stadt Nürnberg errichtete Vergleiche / Krafft welcher die Zoll Quanta solcher gestalt reguliret worden / daß solche mit keiner andern Müntz als mit Pfenningen / welche zu Schönstadt und in dem angräntzenden Land gäng und gäbe seyen / solten bezahlet / und diese Zölle nicht gehöhet werden / sondern es solte fürbaß allezeit bey solchem Gelde / als man damahls darauff gesetzt habe / bleiben. Gleichwie nun Reichskündig / daß diese Pfennige tempore transactionis von solcher Güte und Werth gewesen / daß einer wohl zwölff der jetzigen geringen Pfennigen gegolten / und man um einen so viel hat kauffen können / als man jetzo / ob mutata rerum pretia, kaum um dreyßig und mehr der jetzig geringhaltigen Pfennige kauffen kan; Also und weilen die Zoll

Spe-

Spesen mit der heutigen Müntz-Verringerung sich nicht mit verringert haben / sondern ehe höher / als sie tempore transactionis gewesen / angewachsen sind; so prætendiret Brandenburg / daß die Zollschuldner entweder den Zoll an Vertrags mäßigen und tempore transactionis gäng- und gäb-gewesenen Pfennigen abtragen / oder wann dergleichen nich mehr zu haben / davor ein Æquivalent an heut zu Tag gangbaren geringhaltigen Pfenningen / oder anderer Current-Müntz bezahlen sollen. Und solcher gestalt hat sich Brandenburg auch dem Reichs-Hoffrath zur Parition anerboten; darbey aber / wann die Paritoria anders interpretirt werden wolte / eventualiter das Remedium Revisionis ergriffen. Unterdessen so ist der Zoll an obgemeldten Orten / von Brandenburg nur etlicher massen nach Proportion der alten Vertrags mäßigen Zoll-Pfennige in einem gantz geringern Quanto, so bey weitem den Werth der alten Zoll-Müntze und deren Zoll-Quantum nicht erreichet / an jetzt gangbaren geringhaltigen Pfennigen / oder anderer Scheid-Müntze exigiret / und weilen die Fuhrleuthe und andere Zoll-Schuldner von denen ordinari Haupt-Zollstrassen sich ab- und auff andere Wege geschlagen / und dardurch dem Zoll zu entgehen vermeynet / zu Verhütung solcher Zoll-Defraudationum, an einigen Orten und insonderheit neulichst zu Veringsdorff ein Wehr-Zoll angerichtet worden; welches aber um so weniger zu verdencken / als die auffgerichtete Verträge solches nicht

ver-

verwehren können / weil es zu dem Juri Vectigalium nothwendig mit gehöret / als welches indefinite & in quavis territorii gleba exercirt werden könne. Hingegen läugnet die Stadt Nürnberg / daß das Hochfürstliche Hauß Brandenburg um Nürnberg / weder ab origine noch nach der Hand jemahls ein Burggräfflich Territorium gehabt; ferner gibt man vor / seye ungründlich / daß dem Juri territoriali das Jus Vectigalium anhängig seye / als welches Assertum allen Reichs=Constitutionen / Fundamental-Gesetzen / und der täglichen Observanz zuwieder lauffe / und dahero so wenig Wiederlegung meritire / so wenig es mit der Wahrheit im geringsten überein komme / daß das Hochfürstliche Hauß in possessione dieser neuerlichen Zoll-Pressuren jemahls gewesen / noch sich deren / contra aperta jura, pacta & transactiones mit einigem Schein Rechtens anmassen können; sondern alles was er darinnen gethan / seyen und bleiben meræ innovationes, attentata &c. Anbey gründet man sich Nürnbergischer Seits hauptsächlich auff 2. Verträge / deren der erste A. 1386. auffgerichtet / und in demselben die Zölle auff 14. allda benannte Zollstädte restringiret worden; der andere sogenannte Harraßische Vertrag de A. 1496. aber gleichfalls die berechtigte Wehrzölle auff gewisse ausdrücklich benannte Orte restringire / und folglich alle andere von neuem auffgerichtete excludire; zumalen die eine Zeithero neuerlich errichtete Zölle nichts wenigers / als Wehr= sondern lauter Hauptzölle seyen /

seyen / welche keineswegs zu Abstellung des Umfahrens der berechtigten alten Hauptzölle / sondern auff gantz andern öffentlichen / und von denen alten Zollstrassen gantz unterschiedenen / und mit denenselben keine Connexion habenden Strassen eingeführet / und nach einem arbitrarischen Belieben auff unerträgliche Weiße gesteigert werden wollen. Die Rechnung mit denen alten Pfennigen betreffend / so seye die Brandenburgische Prætension in Camera schon längst als unbillich und ungegründet / und denen auff solche Pfennige / die je zu Zeiten im Lande zu Francken gäng- und gäb sind / expresse restringirten / und durch eine mehr als dreyhundert jährige Observanz bestättigten Verträgen è diametro zuwider lauffend / simpliciter verworffen wordē ꝛc. Nachdeme nun wie bereits in dem 46. §. gemeldet worden / die Stadt Nürnberg sich an den Reichs-Hoffrath gewendet / dieser auch verschiedene Mandata, und sententias paritorias und endlich gar Commissionem ad exequendum auf den Churfürsten zu Maintz als Bischoffen zu Bamberg / und den Landgraffen zu Hessen-Cassel / als Innhabern der zum Fränckischen Creyß gehörigen Hennebergischen Stücken / wieder die Herrn Marckgrafen decerniret; (*) so haben sich diese zwar über solches Verfahren des Reichs-Hoffraths beym Reichs-Convent beschweret; jedoch aber zu Bezeugung ihres gegen Se. Kayserl. Majest. tragenden Respects an alle dero Zoll Städte den Befehl ergehen

(*) v. Staats-Cantzley T. XII. p. 252. seqq.

hen lassen / (*) „ daß alle Zoll-Veränderungen / „welche vom 4. April 1704. her / eingeführet wor- „den/eingestellet/ und biß auf weitere an dem Kay- „serl. und Reichs Cammer-Gericht sich vorbehal- „tende Außführung / (massen man sich hierdurch „an seinen wohlhergebrachten Zoll-Gerechtsamen/ „weder in Petitorio, noch in Possessorio das ge- „ringste vergeben haben wolle) beruhend gelassen „werden solten„. Es haben auch die Herrn Marckgrafen nachgehends ihre Kayserl. Majest. allerunterthänigst ersuchet / (***) die Remissionem causæ an den Hochlöblichen Kayserl. Reichs Visitations Convent zu Wetzlar/ durch dero Höchst-ansehnliche Commission zu Regenspurg zu befördern. Es wird also die Zeit lehren / was die erwehnte Visitatores in dieser Sache erkennen werden.

§. 151. Von der Sachsen-Coburgischen *Succession* ist zwar vor dem Reichs-Convent in öffentlichen Schrifften nichts gehandelt oder gestritten worden; weil aber diese Controvers eine nicht der geringsten unter denen teutschen Reichs-Fürsten / welche unter der Regierung Josephi fortgeführet worden/ und biß dato noch nicht zum Ende gekommen; so ist es nöthig/ einen kurtzen Begriff davon mitzutheilen. Es ist bekand / daß der Hertzog von Gotha Ernestus Pius, 7. Söhne hinterlaßen/ deren jeder eine besondere Linie formiret / und sind die

(*) ibid. T. XIV. p. 371. (***) ibid. p. 364.

die Nahmen derselben folgende: Gotha; Coburg; Meinungen; Römhild; Eisenberg; Hildburgshaußen; Saalfeld. Von diesen ist den 6. Aug. 1699. der Hertzog Albertus von Coburg ohne Erben gestorben. Vor seinem Tode im Febr. 1699. hat er zwar / um allem Streit vorzukommen / eine Zusammenkunfft aller seiner Brüder veranlaßet / und ist den 6. April ein Recess getroffen worden / (*) Krafft dessen alle Coburgische Lande dem Hertzog von Meinungen cediret / und dieser die Possession davon communi nomine ergreiffen solte; dargegen er seinen übrigen vier jüngeren Gebrüderen / zu Römhild / Eisenberg / Hildburgshaußen / und Saalfeld theils an Land und Leuten theils an Geld und anderen / Satisfaction zu geben versprochen. Die Ratification dieses Tractats ist von allen außer Hildburgshaußen erfolgt / und als kurtz darauf Hertzog Albrecht von Coburg todes verfahren / so hat Meinungen zwar die Possession von dessen Landen zu folge des Vergleichs ergriffen / Hildburgshaußen aber / und Saalfeld haben darwieder protestiret und sich über offterwehntes pactum Successorium beschwert / und eine besondere Compossession und Coadministration prætendiret. Endlich haben sie sich des strittigen Possessions Puncts wegen verglichen / als ihnen Meinungen die Compossession, als welche in ihrem Nahmen pro ratis mit begriffen / in so weit zugestanden / und sich zu gütlichen

Hhh 5 Tra-

(*) v. Den Successions Vergleich in Electis Jur. Publ. T. II. p. 706.

Tractaten wegen der Succession selbst offeriret. Indem man aber nunmehro in Hoffnung gestanden die Haupt-Theilungs Tractaten glücklich zum Ende zu bringen/ haben sich auffs neue zwischen Meinungen und Gotha einige Præliminar-Irrungen/ ratione der Administration, Einrichtung der Collegiorum, und Einnehmung der Huldigung mit solcher Suite hervorgethan / daß die übrigen sämtlichen Fürsten und Herren Interessenten contra Meinungen Parthy / auch endlich insgesamt von dem Successions - Recesse de a. 1699. abzugehen / den Schluß gemacht / solchen auch durch Befehle an die Collegia und andere Verfügungen zum Effect zu bringen getrachtet. Welches alles/ da es Sachsen-Meinungen für attentata und Turbationes angesehen/ hat es bey Kayserl. Majest. um ein Mandatum S. C. de non turbando in possessione vel quasi administrationis nachgesucht/ auch solches contra Sachsen-Gotha und Consorten unterm 8. Junii 1700. erhalten. Jedoch ist es zwischen Gotha und Meinungen den 18. April. 1702. wieder zu einem Vergleich gekommen; deme aber Sachsen Hildburgshaussen und Saalfeld sich aufs hefftigste opponirt/ und vor dem Reichs-Hofrath den Process fortgesetzet haben. Hildburgshaußen hat sich endlich a. 1705. mittelst des abgetretenen Amts Sonnenfeld gleichfalls befriedigen lassen; aber Saalfeld hat diesem allem wiedersprochen/ und weil indeßen auch Römhild und Eisenberg abgestorben/ so ist zwar

we-

wegen derselben Succession bereits in dem erwehnten Recess de a. 1699. Verordnung geschehen/ daß Gotha die Possession communi nomine, gegen einige Satisfaction, ergreiffen solte; es hat aber Sachsen Saalfeld auch dieser wegen einige Prætensiones gemacht/ und bestehen dieselbe nebst denen vorigen, in folgendem (*) 1.) die præcipua portio virilis, welche allerseits Gebrüdere Krafft eines Recessus de a. 1680. dem ältesten/ Sachsen Gotha/ zugestanden/ solte auch von Sachsen Meinungen præstiret/und nicht von denen Römhild-Eisenberg-Hildburghauß- und Saalfeldischen Contingentien allein delibiret/sondern von der gantzen Massa hereditatis genommen werden 2.) die Römhild- und Eisenbergische ratas, so anfänglich auf Meiningen/ und hernach auf Gotha/ von Gotha aber hinwieder an Meinungen cedirt worden; will Saalfeld ex jure protimiseos, als näherer Anverwandter quoad gradum evinciren und an sich ziehen 3.) will Saalfeld die von Römhild und Eisenberg an Gotha/ und so ferner von diesem an Meiningen alienirte dasige ratas im Coburgischen/ nunmehro/ da erstbesagte beyde fürstliche Häußer gäntzlich abgestorben / jure delatæ successionis per actionem feudi revocatoriam ohne Entgeld zurück fordern; weil es ein proximus agnatus derer nunmehr Hochseel. Possessorum alienantium wäre/deme das jus ex pactis majorum quæsitum, und per simultaneam investituram confer-

(*) v. Electa Juris Publ. T. III. p. 309. seqq.

servatum nicht intervertirt werden könne / indem es in diese alienationem & cessionem keines weges consentiret 4) prætendiret Saalfeld / daß ihme von Gotha bey dem Coburgischen Anfall die Nachschuß-Gelder mit Land und Leuthen ersetzet werden sollen. Ingleichen 5.) die Concurrenz bey dem Exercitio derer hohen Jurium im Fürstenthum Coburg / gleich Meinungen und Gotha 6) daß das Amt Sonnenfeld / so ohne und wieder dessen Willen durch Meinungen und Gotha an Hildburgshaußen zu dessen Abfindung abgetreten / und von dem übrigen Corpore des Fürstenthums Coburg separiret worden / wieder darzu her- und ad communionem gestellet werden solte. Was aber von dem Gegentheil hierauf geantwortet wird / mag man aus angezogenen Actis selber sehen. Die Sache ist vor kurtzem auf dem Schluß und gäntzlichem Vergleich gestanden / ob aber solcher erfolget / und worinnen er bestehet / kan ich nicht gewiß sagen.

§. 152. In dem Stiffte Hildesheim haben sich in dem Febr. 1711. von neuem einige Weiterungen hervorgethan. Es ist bereits in dem §. 12. dieser Lebens-Beschreibung (*) das Fundament des gantzen Streits erzehlet / auch daselbst angeführet worden / daß es schon a. 1705. zwischen dem Stiffte und dem Chur-Hauße Branschweig zu Weitläuffigkeiten gekommen / welche aber endlich wieder in so weit a. 1709. beygeleget worden / daß jeder

(*) In dem VI. Eingang des Bücher-Cabinets.

jeder Theil von Thätlichkeiten abstehen solte. Es haben aber die Lutherischen Land-Stände sich seithero noch immer beklaget / daß nicht allein das Stiffte wegen der alten gravaminum in dem vorigen train continuiret, sondern auch solche mit neuen gehäuffet/ und gar den sogenannten Consistorial-Recess, (*) so doch pro basi ac norma, nach welchem die Justiz denen Evangelischen administriret werden solte / zu halten / umzustossen und vor ungültig auszugeben getrachtet. Dahero Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig bewogen worden / als compaciscens solches Recesses, anfänglich den a. 1709. aufgehobenen Sequester auf die der Catholischen Geistlichkeit des Stifftes Hildesheim in deren Chur- und Fürstlichen Brauschweigischen Landen zustehende Gefälle von neuem anzulegen; und als solches nichts verfangen wollen/ die Stadt Hildesheim und Peina zu occupiren / und in die Dom Capitularische Aemter Steinbrück/ Wiedeloch und Marienburg/ 2c. vier Compagnien Dragoner zu verlegen. Dagegen aber hat sich das Stifft in einem Memorial an den Reichs-Convent von 26. Mart. und wieder vom 14. April 1711. sehr beschwehret; sonderlich weil man Braunschweigischer Seits in denen Capitularischen Aemtern das Brauen eingestellet. Es ist auch in verschiedenen Schrifften pro und contra gestritten worden / (**) und hat sonder-

(*) Er steht in der Staats-Cantzley T. XV. p. 803. it. in Electis Jur. Publ. T. III. p. 32.

(**) v. Staats-Cantzley T. XV. p. 778. seqq. T. XVI.

derlich / was die wegen dem Brau-Wesen entstandene Differentien betrifft/ Braunschweig angeführet / daß die Stadt Hildesheim allein die Brau-Gerechtigkeit von rechtswegen habe/ die auf den Aemtern angelegte Brauereyen aber etwas neuerliches wären / und weil der Stadt dardurch grosser Eintrag geschehe/ so wäre Chur-Braunschweig/ als Schutz-Herr der Stadt/ verbunden/ sich derselben anzunehmen. Ferner so siehet man aus den Stifft Hildesheimischen Schrifften/ daß das Fundament aller bißherigen Streitigkeiten auß denen Recessibus selbst herzuleiten seye/ als in welchen solche Sachen enthalten / die nachmals durch den Westphälischen Frieden auffgehoben worden. Dahero sich die Evangelischen bald an den Westphälischen Frieden bald an die Recessus gehalten/ und weil solches in passibus utilibus das Stifft auch gethan / so hat es nicht anders seyn können/ es haben müßen Uneinigkeiten entstehen. Endlich ist es zum gütlichen Vergleich gekommen/ und den 11. Jul. 1711. zu Hildesheim ein Recess abgefasset worden/ (*†) dessen Haupt Puncta kürtzlich in folgenden bestehen: 1) sollen die a. 1642. gemachte Recessen observiret werden; jedoch mit [illegible]eser Erklärung/ daß / weilen einige Jahre nach[h]ero in dem Westphälischen Friedens-Schluß verordnet

p. 74 seqq. Electa Jur. Publ. T. III. p 3. seqq. p. 187. seqq. p. 357. seq. p. 401. seqq. p. 433. seqq. p. 612. seqq.

(*†) v. Electa Juris Publ. T. III. p. 656. Staats-Cantzley T. XVI. p. 791.

ordnet worden/ daß in dem Fall wann die Unterthanen mit ihrem Landesherren nicht einerley Religion seynd / als dann der Observanz des 1624. Jahres nachgegangen werden solte; alles was in gedachten Recessen enthalten / welches der Observanz erwehnten 1624. Jahres entgegen / auffgehoben und annulliret werde. 2) soll das Instrumentum Pacis Westphal. von dem Stiffte in allen übrigen puncten pro norma angenommen werden; doch mit dieser Erklärung/ daß wo in dem Consistorial Recess de a. 1651. etwas enthalten / welches mit der Observanz des 1624. Jahres nicht übereinkommet; solchem dennoch nachgegangen werden solle; jedoch in so weit hierunter art. 6. nicht ein anders verglichen worden. 3) Soll jetztbesagter Consistorial Recess festgehalten / und unter keinem Prætext ferner impugniret werden. 4) die von denen Catholischen hin und wieder neuerbaute oder reparirte Kirchen/ ingleichem diejenige/ so die A. C. Verwandte vormals zu Bintzenburg / Henckenroda / und etwa zu Widelahe gehabt/ sollen denen Catholischen in jetzigem Stande gelaßen / doch dergestalt / daß die Untersaßen A. C. zu Henckenroda ein vor allemal bey der Kirche zu Schlevecke verbleiben; die Kirche zu Heysum auch denen A. C. in perpetuum wieder übergeben werden solle. 5) Was in denen Recessen von Ehren Aemtern enthalten/ zu favor der A. C. Verwandten; solches solle ins künfftige beßer/ als bißher geschehen/ in acht genommen werden. 6) das Evangelische Consistorium soll die

völli-

völlige Jurisdictionem Ecclesiasticam über die Evangelische Einwohner und Eingeseßene Geist- und Weltliche im kleinern Stiffte/ eben so/ wie es selbige in dem größern Stiffte exerciret/ in perpetuum haben. 7) außer denen obbenannten sollen weiter keine Catholische Kirchen/ Klöster oder Capellen/ an Orten/ da 1624. keine gewesen/ im Stiffte erbauet werden. 8) in denen Kirchen A. C. das Exercitium religionis denen A. C. Verwandten allein und ruhig gelaßen werden. &c. &c.

§. 153. Nicht lange vor dem Absterben des Kaysers Josephi hat sich an dem Hofe zu Wien ein gewißer Lothringer von Geburth/ Nahmens Lotharius Vogemonte, angegeben/ und einen nützlichen Vorschlag gethan/ vermöge welches verschiedene in dem Königreich Böhmen befindliche Flüße zu Beförderung des Commercii zusamengezogen/ und die Donau mit der Elbe/ dann auch mit der Oder *conjungiret* werden könte. Gleichfalls hat er vorgegeben/ daß er eine besondere Invention erfunden/ die Flüße mit geringern Unkosten/ als sonsten erfordert worden/ navigabel zu machen; Mühlen ohne Waßer Währe anzurichten/ und verschiedene zu diesen Einrichtungen erforderliche Machinen zu verfertigen. Nun hat er zwar lange Zeit kein Gehör finden können/ indeme die meisten entweder die Sache vor unmöglich gehalten/ oder die große Kosten und Mühe/ die darzu erfordert werden/ sich abschrecken lassen; wenn es auch auff Unkosten des Landes oder des Käyserl. Hofes hätte sollen vorgenommen werden/ so zweif-

fele ich ob was daraus worden wäre; aber es haben sich endlich etliche reiche Privati mit diesem Lothario Vogemonte zusammen gethan / und bey Se. Kayserl. Majest. aller unterthänigst gebeten / ihnen die Conjunction der Flüße auff ihre Unkosten zu vertrauen / jedoch mit diesem Beding / daß ihnen das Jus vecturæ auf gewisse Jahre privative eingeräumet / oder wenigstens indessen ein Privilegium ertheilet werden möchte / daß die von gedachtem Lothario Vogemonte neu erfundene Machinen niemand anders nachmachen / sondern diejenige / die sich derselben gebrauchen wolten / solche bey ihme allein bestellen / und durch niemand anders verfertigen lassen solten. Dieses letzt gemeldte Privilegium haben Ihre Kayserl. Majest. ermeldtem Lothario Vogemonte auch Krafft eines Briefes vom 3. Febr. 1711. auf 10. Jahre lang ertheilet; (*) und muß es nunmehro die Zeit lehren / was er vor Nutzen schaffen wird. Ich zweiffele nicht / wann man seinen Mit-Interessenten das verlangte Jus vecturæ privativum gleichfalls auf etliche Jahre concediren wollen / es würde die Conjunction der Flüsse in kurtzer Zeit ins Werck gerichtet werden / weil der Profit, welchen dieselbe nachgehends durch gedachtes Jus vecturæ gegen ihre angewandte Mühe und Kosten verhoffen könnten / sie zu Beschleunigung des Werckes noch mehr anfrischen würde. Der Nutzen / den die Kayserl. Erblan-

(*) v. Europ. Fama T. 115. p. 486.

de daraus schöpfen würden / wäre unstreitig von großer Wichtigkeit/ massen man das Exempel in andern Ländern vor Augen hat / welche die Zusamengrabung der Flüße zu ungemeinem Flor der Commercien vorgenommen haben.

§. 154. Den 19. Martii 1711. haben Se. Kayserl. Maj. dero würcklichen Geheimen Rath und Obrist-Hofmeister/ Herrn Johann Leopold Donat Trautson/ Grafen Trautson von Falckenstein/ in den Reichs Fürstenstand erhoben; welches die letzte Standes-Erhöhung ware / so unter der Regierung Josephi an dem Kayserl. Hofe vorgegangen. Die übrigen betreffend/ so ist die Belehnung des Hertzogs von *Marlborough* mit dem Fürstenthum Mindelheim so a. 1706. vorgegangen/ schon anderwerts weitläuffig beschrieben worden. In eben diesem 1706. Jahre im Octobr. ist die verwittibte Gräfin von Berlepsch/ erwehlte Aebtißin des Englischen Weltlichen Stiffts zu Prag; wegen ihrer unter der Regierung König Carls des II. in Spanien/ geleisteter ansehnlicher Dienste / in den Reichs-Fürsten Stand erhoben worden/ und zwar dergestalt/ daß alle dero Nachfolgerinnen in solcher Abtey eben dieser Dignitæt genießen. Den 1. Nov. 1707. ist die Erhebung des Grafen von Lamberg in den Reichs-Fürstenstand vor sich gegangen/ deme hernach die Landgraffschafft Leuchtenberg zu Lehen gegeben worden / wie davon gleichfalls an einem andern Ort umständlich zu lesen ist. Der Graf von Mansfeld und Fürst zu *Fondi* hat zwar den

Anfang

Anfang seiner Erhöhung in den Fürstenstand dem Kayser Leopoldo zu dancken; nachdeme aber das Königreich Neapel a. 1708. wieder in Käyserliche Hände gekommen / so ist das Fürstenthum Fondi welches indeßen von Franckreich eingezogen ware/ demselben restituiret / und die Fürstliche Dignitæt von neuem a. 1710. den 1. Octobr. confirmiret worden. A. 1709. habe Se. Kayserl. Majest den *Marchese* von *Sovagna* in den Reichs-Fürstenstand erhoben/ und ihm die Macht verliehen/ nicht allein Müntzen zu schlagen/ sondern auch seinem Wappen die Kayserl. Crone einzuverbleiben. Zu Anfang des 1711. Jahres haben Se. Kayserl. Majest. dem Päbstlichen Nepoti und Nuncio, Don Annibale *Albani* gleichfalls den Titul eines Fürsten des Heil. Röm. Reichs / wie auch seinem gantzen Hauße das Fürstl. Prædicat ertheilet. Zeit währender sechsjähriger Regierung Josephi sind also 7. Personen in den Fürstenstand erhoben worden; und wenn es alle Jahr so fortgegangen wäre/ und Josephus das alter seines Herrn Vaters erreichet hätte/ so würden wir in Teutschland wohl ein halbhundert neue Fürsten in 50. Jahren haben auffweißen können. Die Anzahl der neu gemachten Grafen kan ich nicht sagen; unter denenjenigen welche sich mit Reichs-Gräflichen immediaten Gütern versehen / und dahero auch ad votum & sessionem in Comitiis gekommen/ sind der Graf von Wartenberg/ der Graf von Platen/ und der Graf von *Stadian* wohl die einzigen/ von denen ich auch in dem §. 108. seqq.

bereits Meldung gethan habe. Bey denen übrigen ist es nicht nöthig/ daß ich mich lang auffhalte; außer daß der tapfere General Thüngen/ wegen seiner großen Meriten wohl verdienet/ daß man seine Standes-Erhöhung nicht vergeße; denn a. 1709. hat er von Se. Kayserl. Majest. den Reichs-Grafenstand erhalten / wiewohl er dieser Ehre nicht lange genoßen/ indem er noch in eben diesem Jahre mit Tode abgegangen.

§. 155. Der 17. April 1711. war endlich der fatale Tag/ an welchem der Glorwürdigste Kayser Josephus durch einen unvermutheten und frühzeitigen Tod der Welt entrißen/ und in die Ewigkeit versetzet worden. Fünff Tage vorhero/ nemlich den 12. April haben sich am ersten die Kennzeichen einer Unpäßlichkeit hervorgethan; indeme als der Kayser nach verrichtetem Gottes-Dienste bey denen Carmelitern/ nach Gewohnheit des Kayserl. Hofes gespeißet/ sich kein Appetit zum Eßen spühren lassen. Daher der Kayser nach der Tafel im Rückwege befohlen / die Kutschen-Pferde in vollem Galoup anzutreiben/ um durch diese Motion den Appetit zu erregen. Da sich aber auch hierauf keine Aenderung fande / begabe sich der Kayser des folgenden Tages auf die Jagt; es war aber auch dieses vergeblich/ und als er in die Kayserliche Burg zurücke kame/ fande er sich durch die Rückenschmertzen und andere Zufälle genöthiget/ sich zur Ruhe zu begeben. Es ließen sich darauf bald einige Anzeigungen von denen sogenannten Kinder-Blatern mercken; durch welche Kranckheit

heit biß anher in Wien unterschiedene weggerißen worden. Hierauf wurde zwar ein 40. stündiges Gebet angestellet/ worbey sich der gantze Hof nebst denen anwesenden fremden / auch Protestantischen Ministern fleißig einfande / und sonst jederman GOtt um die Genesung des Kaysers bate. Allein es hatte dem höchsten vor dißmal ein anderes gefallen; und der Kayser merckte selbst / daß er es nicht lange machen würde/ daher er sich zum sterben bereitete. Die beyden Kayserinnen / die Frau Mutter und Gemahlin / kamen nicht vom Bette/ sonderlich die letstere/ welche ihm die Medicamenten und Speißen mit eigenen Händen reichte. Der Kayser nahm von ihnen und seinen Princeßinnen Schwestern den beweglichsten Abschied; und gab seiner ältesten Princeßin Maria Josepha , den väterlichen Seegen selbst; der Jüngern aber/ weil sie die Blatern noch nicht gehabt / und also in das Zimmer nicht kommen durffte / durch seine Frau Mutter. Dieser truge er auch die Interims-Regierung der Erb-Königreiche und Lande auff/ und wurden ihr hernach zu Assistenz-Räthen zugeordnet/ der Fürst von Manßfeld / der Fürst von Trautson/ der Graf von Wratislau/ und der Baron von Seyler. Der krancke Kayser wurde hierauff mit den Sacramenten versehen / und gab endlich ein viertel nach 10. Uhr / seinen Geist auf; nachdem er sein Alter auf 32. Jahr/ 8. Monat/ 3. Wochen/ und 2. Tage gebracht und als Römischer König 22. als Ungarischer 24. und als Käyser 6. Jahr regieret hatte. Des folgenden Tages am 18. April

18. April wurde der verblichene Leichnam / gewöhnlicher massen/ eröffnet / und das Eingeweide von denen Blattern angegriffen befunden. Nachdem man nun denselben balsamiret / wurde er in der Ritter-Stube auf einer Parade-Bühne ausgesetzt. Das Hertz brachte man in einer silbernen Capsel nach der Loretto Capelle in der Kayserl. Hof-Kirchen zu denen PP. Augustinern. Das übrige Eingeweyd wurde in der St. Stephans-Kirche / unter Begleitung einiger Kayserl. Cammer-Herrn / mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzt. Den Leichnam aber brachte man den 20. des Abends unter einer solennen Procession nach der Kayserl. Grufft bey denen Capucinern auf dem neuen Marckt. Die verwittibte Kayserl. Frau Mutter ließ hierauff ein ungemein prächtiges Castrum doloris in der Kayserlichen Hof-Kirche bey den Augustiner Barfüßern auffrichten/ auff welcher verschiedene sinnreiche Devisen, und unter andern auch die Wahrheit abgemahlet war/ welche folgende Auffschrifft in den Grabstein schriebe:

ADESTOTE. QUICQUID. GENTIVM.
ORBIS. CHRISTIANUS.
CONTINET.
SUPREMO. OFFICIO. PERSOL-
VENDO.

JO-

RECTORI. VESTRO.
JOSEPHO. I. IMP. ROM. GERM.
CUIUS. ADMIRABILES. CORPORIS.
ANIMIQUE. DOTES. QUANTUM.
VOTIS. EXPETERE. LICET.
PER. OMNEM. VITAM.
PROMISERUNT.
FEFELLIT. SPEM. NATURA. DUM.
IN. VEGETÆ. ÆTATIS. FLORE.
VOBIS. ERIPUIT. EUROPÆ.
DECUS. ET. PRÆSIDIUM.
NON. FEFELLIT. VIRTUS. QUÆ. BIS.
CORONATAM. PUBERTATEM. MATURAVIT. MATURATÆ. ÆTATIS. BREVITATEM. RERUM.
GESTARUM. MAGNITUDINE. ET. NUMERO. COMPENSAVIT.
NON. FALLIT. AUSTRIACI. IMPERII.
ÆTERNITAS. QUÆ. CUM. VICTORIARUM. HÆREDITATE. LEOPOLDI. ET. JOSEPHI. INFECTA
VIRTUTI. CAROLINÆ. TRADIDIT. CONFICIENDA.

§. 156. Ehe ich diese Lebens-Beschreibung endige / so muß ich noch ein und andere Particularitäten anführen/welche darzu dienen / die Persohn des Glorwürdigsten Kaysers / und seine Qualitäten/ von denen ich bereits zu Anfang / in dem 2 §. einige Meldung gethan/noch besser kennen zu lernen. Das

erste / was ich also in diesem §. anzumercken habe/ ist daß von einigen Scribenten unserm Käyser der Beynahmen des Sieghafften zugelegt wird; nicht zwar in dem Verstande/ als ob derselbe in vielen Bataillen und Actionen selbsten zugegen gewesen/ und den Sieg erhalten; sondern weil seine Regierung so gesegnet gewesen / daß man bey dem glücklichen Fortgang der Käyserlichen und Allirten Waffen von nichts als Siegen vernommen/ so lange der Käyser gelebet. Der Wahlspruch/ welchen der Käyser am ersten bey der Ungarischen Crönung angenommen / und von selbiger Zeit an immer fort geführet/ waren die Worte: AMORE ET TIMORE. Mit Liebe und Furcht. Die Aufferziehung unseres Josephi war gewiß / ohne flatterie zu reden/ eine der klügsten / so jemahls ein Printz genossen / und habe ich davon in dem mehrgedachten §. 2. schon einige Proben angeführet. In Religions-Sachen hat er keinen *Jesuiten*/ sondern einen Priester/ der keinen Orden hatte / nemlich den nachmahligen Bischoff zu Wien / Rummel/ zum Informatore gehabt/ welches um so mehr zu verwundern/ als bekandt ist/ wie sehr der Kayser Leopold die Jesuiten geliebet. Nichts destoweniger/ kan man nicht sagen / daß Josephus deßwegen den Orden der Jesuiten solte gehasset haben; sondern sein Beicht-Vater / den ihm der Kayser Leopold zugegeben/ war selbst aus solchem Orden; und als dieser starb/ erwehlte er sich seiner Gemahlin Beicht-Vater/ den P. Engelbert / welcher auch ein Jesuite war. Unter denen Sprachen / wel-

che dem Kayser Josepho in seiner Jugend sind beygebracht worden / hat derselbe die Italiänische gemeiniglich vor andern zu reden pflegen. Er hat auch dieselbe in solcher Perfection gekönnt / daß er alle Italianische Dialectus gewußt; und wann er zuweilen lustiges humeurs ware / so hat er mit den Venetianern Venetianisch / mit den Bolognesern / Bolognesisch / mit den Mayländern / Mayländisch u. s. w. geredet / so gut / als wann er derselben Landsmann gewesen. Das Latein schrieb er auch mit grosser Zierlichkeit / wie er dann in seiner Jugend absonderlich an den Kayser Leopold, wo er etwas an ihn zu berichten hatte / sich dieser Sprache bediente / zumalen da er wohl wußte / daß ihm solches angenehm wäre. Die Frantzösische Sprache / welche sonst an dem Oesterreichischen Hofe gantz verachtet ist / hat er durch den Umgang mit denen Cavalliers, so selbige in Franckreich wohl erlernet / und hernach mit seiner Gemahlin / so in Franckreich erzogen worden / sich dergestalt zu eigen gemacht / daß man auch an seiner Pronunciation nicht das geringste auszusetzen wuste. Ausser diesen Sprachen / und der Teutschen / als seiner Mutter-Sprache hat er auch die Spanische / Böhmische und Ungarische in ziemlicher Fertigkeit geredet. Unter denen *Exercitiis* hat er in seiner Jugend sonderlich in Tantzen / excelliret / auch zum öfftern in denen Cammerfesten vor dem Kayser / seinem Herrn Vater / und denen Ertz-Hertzoginnen in denen Operen sich sehen lassen; Am meisten aber hat er die *Music* geliebet / auch selbsten verstanden / und

sich

sich darneben auff die Jagd / das Schiessen / und andere Kriegs-Exercitia am meisten geleget. Massen der Kayserl. Hoff unter seiner Regierung an Musicis noch mehr voll war / als unter der vorigen. Gleich zu Anfang seiner Regierung hat er ein solches prächtiges Theatrum auffführen lassen / daß allein die Mahlereyen in dem Amphitheatro über 50000. Thaler gekostet. Im Reiten war er vortrefflich / und hat in allen Turnieren einen Preiß davon getragen. Vornehmlich aber hat er in dem Flug und Lauffe zu schiessen was ungemeines erwiesen / und selten einen Fehlschuß gethan / wenn er auff der Jagd gewesen. Er bediente sich meistens eines Italiänischen Schützens / Nahmens Marc Antonio, welcher so geschickt war / daß als er einst nach Belgrad zu den Türcken gienge / alldorten wegen der Jagd etwas zu negotiiren / die Türcken nicht glauben wolten / daß es ohne Hexerey geschehe / wann er einen Vogel nach dem andern aus der Lufft herunter schoß. Man muß aber gestehen / wann man den Kayser und diesen nebeneinander auff der Jagd schiessen gesehen / daß der Kayser diesen Marc Antonio zuweilen fast übertroffen. Im übrigen so war sonst die Aufferziehung wegen der Auffsicht der Kayserlichen Frau Mutter so scharff / daß als die Kayserin noch damit fortfuhre / da Josephus schon zu Augspurg zum Römischen König gecrönet worden / der Printz einmahl ungedultig darüber werden wolte / und sagte: **Es schickte sich dieses Tractament für kein zum andernmahl gekröntes Haupt.** Einige

haben

haben gar observiret / daß der Kayser Josephus dieserwegen mit seiner Frau Mutter biß auff den Tod des Kaysers Leopoldi nicht gar wohl gestanden; daß aber endlich Leopold bey seinem Absterben die Einigkeit wieder zwischen denselben auffgerichtet. Allein es mögen wohl noch andere Ursachen darzu geholffen haben. Wenigstens hat man währender Regierung in acht genommen / daß es der Kayser Josephus weder an Gehorsam noch Liebe gegen seine Frau Mutter ermangeln lassen. Gegen die Armen war der Kayser Josephus so mitleidig als sein Herr Vater / und die sogenannten Audienz Brüder liessen sich noch in grösserer Menge in der Antichambre sehen / als zu Leopoldi Zeiten. Jedoch muß man Josepho nachrühmen / daß er manchmahl einen grossen Unterscheid unter den Bettlern zu machen wuste / welches man sonst an Leopoldo tadelte. Ein gewisser Franzoße / so sich vor einen Marquis ausgabe / war so unbescheiden / daß / wann er kaum eine ziemliche Post bekommen / er doch alsobald wieder von neuem um eine Kayserliche Gnade anhielte / daher auch der Kayser ihm einmahl im Vorbeygehen bey wiederholtem Anlauff / die Erinnerung gab: *Il faut Menager.* **Man muß sparsam seyn;** welches auch den Frantzosen auff einige Zeit sparsam machte. Die mehresten von diesen Leuthen waren Neapolitaner und Spanier / welche des König Caroli III. Parthey ergriffen / und darüber ihre Güter verlassen / auch daher mehr Gnade / als andere Bettler würdig waren. Aber es befunden sich

auch

auch viele unnütze Kerl / und verlauffene Pfaffen darunter. Sonderlich waren ihrer zwey / welche die Kayserliche Gnade mehr als andere mißbrauchten; diese ließ der Kayser einmahl umsonst gehen/ und erinnern / daß sie ein ander Leben anfangen/ und auch darneben arbeiten solten. Sie waren aber so vermessen / daß sie dieses nicht in acht nahmen / sondern einsmahls im Vorbeygehen dem Kayser zurufften: **Sollen wir dann in diesem Lande verhungern? Auff das wenigste helffen Ihre Kayserl. Majestät / daß wir wieder nach Italien kommen können.** Der Kayser antwortete hierauff / daß es geschehen solte. Die beyden Patres stellten sich den folgenden Tag voller Freuden ein / und vermeynten / sie wolten auffs wenigste durch diesen Streich ein paar hundert Ducaten erschnappen; wornach sie sich ohnfehlbar kranck gestellet / und auff eine andere Zeit den Kayser auffs neue um Reise-Geld angesprochen hätten. Als aber der Kayser hörte / daß sie in der Anti Camera wären / kam er selbst heraus / gab einem jeden 12. species Ducaten / mit dieser Ermahnung: *Ecco dieci ongheri, chi vi fanno fare il vostro viaggio in Italia; Adio; mai piu a rivedersi; an datevene, e non pensate al ritorno.* d. i. **Hier habt ihr 12. *Ducaten* / damit könt ihr eure Reise nach Italien thun; *Adieu*; aber auff kein Wiedersehen; packt euch fort / und denckt an kein Wiederkommen.** Es ist zu mercken / daß man einem Kutscher eben so viel geben muß / der von Wien biß Venedig führen solle. Daher der Kayser

ser sich auch darnach gerichtet. Ich muß noch eine dergleichen Begebenheit erzehlen. Es fande sich ein Neapolitanischer Dominicaner / Nahmens Pater Gaudioso, in Wien/ welcher vorgab/ daß er ein Mårtyrer des Hauses Oesterreich wåre / und weil er dessen Parthey gehalten / verstossen worden; ungeachtet man nun eben von seinen Meriten nicht gar gewiß versichert ware / so unterließ der Kayser doch nicht / ihn einmahl über das andere mit einem Packet Ducaten zu versehen. Er machte es aber endlich gar zu arg/ daß man ihn nicht mehr zu der Kåyserlichen Audienz lassen wolte. Hierauf wartete er dem Kayser im Vorbeygehen selbst auff/ und schrye ihn an: *Sacra Maestà! Il povero Padre Gaudioso! almeno qualche chosa almeno una piceola caristia.* d. i. Ihre Kayserl. Majest. dem armen *P. Gaudioso* zum wenigsten etwas / zum wenigsten ein klein Allmosen. Der Kayser / so den Gesang dieses Vogels schon kannte / fragte ihn: wieviel er dann nöthig habe? der gute Pater meynte / nunmehro wåre es Zeit / sein Glücke zu machen / und antwortete mit einem tiefen Seuffzer und einer betrübten Mine: *Un cento, Sacra Maesta, se mai fosse possibile.* Ein hundert / wann es immer möglich wåre / unter welcher Zahl er aber so viele Ducaten verstand / weil er sein Allmosen allezeit in dergleichen Müntze bekommen. Der Kayser verwunderte sich über diese Kühnheit / und antwortete sogleich: *Si, domani, tutti della mia stampa.* Ja / Morgen/ alle von meinem Gepråge. Als nun der unverschåmte

te Bettler den folgenden Tag frühe Morgens sich einfunde / so ließe sich der Kayser aus der Müntze hundert neue Groschen eines Schlages von seinem Gepräge bringen/ solche einwickeln/ wie die Ducaten eingewickelt werden / und gab sie dem Pfaffen mit diesen Worten: Lernet / *Pater*, daß hundert *Ducat*en kein geringes Allmosen sind vor einen Mann der nicht arbeiten will. Diß ist vor euren Müßiggang genug. Gehet/ und kommet nicht wieder; welche Rede den armen Pater dergestalt erschreckte / daß er sich auffsetzte und nach Venedig gienge/ allwo er kurtz darnach verstarb/ und nichts destoweniger von dem in Wien gesammelten Allmosen 500. species Thaler hinterließ. Es wird von dem Kayser des Jahrs auf diese Leuthe so viel verwendet/ daß es eine unsägliche Summe austrägt; daher auch einige Ministres dem Kayser gerathen/ er möchte diese Allmosen lieber in pensiones verwandeln / da dann einer/ welcher 2. biß 300. Gulden des Jahres bekäme/ sein Leben darnach einrichten könnte; andern Verdientern könte man so dann mit mehrerem unter die Arme greiffen/ worbey der Kayser selbst von so vielen unnützen Audienzen verschonet bleiben würde. Es hat sich aber hierzu weder Leopoldus noch Josephus wollen bereden lassen/ sondern es ist bey der alten Gewohnheit geblieben. Gegen andre bedrängte Leuthe von seinen Unterthanen war der Kayser gleichfalls sehr mitleidig. Eine gewiße Officiers-Frau hatte eine Rechts-Sache! und weil sie am ersten zu ihrem Rechte zu gelangen gedach-

dachte wann sie den Kayser selbst sprechen würde/ so wartete sie einmal früh auf/ als der Kayser zur Jagd fuhre. Da er sich nun ohne auffzuhalten gleich in die Chaise setzte/ nahm sich die Frau unter tausend thränen die Freyheit/ umfaßte des Kaysers Fuß/ und wolte ihn nicht einsteigen lassen/ biß er ihr Gehör gegeben. Alle umstehende Cavalliers verwunderten sich über der Frauen Verwegenheit/ und einer davon wolte sie zurücke stoßen; allein der Kayser verhinderte es mit diesen großmüthigen Worten: **Lasset sie; sie ist ein armes betrübtes Weib; ich will hören was sie will; wer weiß/ wenn du in solchen Nöthen wärest/ und keine andere Gelegenheit mit mir zu reden hättest/ ob du mich nicht etwan gar beym Kopff nähmest.** Er hörte auch hierauf die Frau mit gröster Gedult an/ und ließ ihr in allem/ was sie verlangte/ Gerechtigkeit wiederfahren. Gegen verdiente *Ministres* hat sich der Kayser sehr Gnädig erwiesen. Es ist bekand/ in was großen Gnaden der Fürst von Lamberg bey ihm gestanden. Dem Grafen von Berg/ welcher unter Leopoldo schon etliche 40. Jahre als General Wachtmeister/ und Hof-Kriegs Rath/ große Dienste gethan/ hat Josephus, als er kranck worden/ viele Gutthaten erwiesen; und als er darauff gestorben/ und sein Sohn/ sich den Kayser zu Füßen warff/ und vor alle seinem Vater erwiesene Kayserl. Gnade gebührend danckte/ tröstete ihn der Kayser mit diesen Worten: **Gib dich zu frieden; ich habe mehr an deinem Vater verlohren/ als**

du selbst. Denn hast du einen Vater verlohren / so hast du einen Herren / der dein Vater seyn wird: mein Kriegs-Rath aber wird mit einem so würdigen membro nicht so bald ersetzet werden. Er machte auch so gleich hierauf diesen Grafen zum würcklichen Cammerherrn. Gleichwie der Kayser selbst die Architecturam Civilem wol verstunde / also hatte er auch seine Lust an prächtigen Gebäuden. Als er noch Römischer König war / legte er das prächtige Lust-Schloß Schönbrunn an / welches eines mit von denen prächtigsten Gebäuden von Europa ist; wiewol es anfangs viel kleiner angelegt war; doch wurden auf Kaysers Leopoldi Einrathen / an das Corps de Logis noch zwey Höfe angehengt / wordurch es geschickt war / die gantze Kayserl. Hoffstadt zu behalten. Der darzwischen gekommene Krieg hat verhindert / daß es noch nicht an allen Orten außgebauet ist. Außer diesen hatte Josephus vor / dafern er zur Ruhe käme / das sogenannte neue Gebäude / welches nach dem Muster des Türckischen Haupt-Zeltes / wie solches a. 1529. bey der ersten Belagerung Wien gestanden / auffgeführet worden / nunmehro aber sehr verfallen / wiederum in einen vollkommenen Stand zu setzen. Hiernächst war schon längst sein Vorhaben / eine neue Kayserliche Residenz an Wien zu bauen / und sie durch die Fortification an die Stadt anzuhängen / welche wegen größe der Gebäue / und Begriff der Gärten / auch Vortrefflichkeit der Situation ihres gleichet wenig würde gehabt haben. Die Gerech-

rechtigkeit hat der Kayser Josephus mit großer Sorgfalt gehandhabet. Als er noch König ware/ haben manche bedrängte ihre Zuflucht zu ihm genommen; und hat er sonderlich einen gewißen Richter/ der sich bestechen lassen/ einmal greulich prostituiret. Einsmahls schertzte er von einem gewißen Ministre, über der Tafel/ als ihm ein Gerüchte Krebße aufgesetzet worden. Denn weil solche gantz klein waren/ fragte er woher solches käme; als man nun zur Antwort gab/ man hätte vor dißmahl keine größere bekommen können/ so versetzte er: ihr wißet nur nicht/ wo man gute Sachen suchen soll; wäret ihr nur zu meines Vaters R. gegangen/ da würdet ihr sie gewiß sehr gut angetroffen haben. Womit er auff die großen Einkünffte desselben zielte/ wodurch es manche zuwege bringen/ daß sie sich öffters mehr/ als der Kayser guts thun können. Neben der Justiz suchte er auch die Finanzen in beßern Stand zu setzen; daher er die Banco zu Wien anlegte/ davon ich schon oben Meldung gethan: welches aus keiner andern Ursache geschehen/ als die Kriegs Ausgaben zu befördern/ welcher Effect auch erhalten worden. Weil er auch wuste/ was an eines Landesherrn Gegenwart in denen entlegenen Provinzen gelegen war/ und wie dardurch viele Unordnungen abgeschafft werden könten; so hat er sich vorgenommen/ nach geendigtem Kriege/ seine Länder zu durchreisen/ und sich in der Hauptstadt eines jeden Provinz eine zeitlang auffzuhalten/ damit er die Mängel desto beßer sehen/ und abschaffen

mögte. Er bezeugte zu diesem großen und löblichen Vorhaben ein solches Verlangen/ daß er öffters davon redete / und weil er vermuthen kunte/ daß der Krieg nicht lange dauren würde / hat er schon eine eingezogene Hofstaat darzu außersehen/ welche er mit sich nehmen wolte. Allein der erfolgte frühzeitige Tod hat durch dieses Vorhaben / gleichwie durch noch viele andere/ einen Strich gemacht. Zwey Jahr vor seinem Absterben hat er auch in Willens gehabt / einen *Premier-Ministre* zu setzen / zu welcher Ehre der Cardinal von Lamberg außerlesen/ und auch wegen seiner ungemeinen Tugenden und Verstand am würdigsten ware. Allein die gröste Difficultæt, so endlich das Vorhaben zurück getrieben; war wegen dem Krieg; Denn der Printz Eugenius wolte als Kayserl. General-Lieutenant, und Kriegs Præsident, von keinem Premier Ministre dependiren; und der Cardinal hat nach seiner angebohrnen Bescheidenheit selbsten dem Kayser einige remonstrationes gethan / daß dieser seine Meinung geändert. Was die äusserliche Aufführung des Käysers Josephi betrifft/ so hat derselbe die Magnificence mehr als sein Herr Vater geliebet; dahero auch der Hof viel pompeuser als vorher war / und es mangelte nichts mehr als der Friede / da man ohnfehlbar den Kayserl. Hof in seiner vollen Pracht/ welcher alle andere von Europa ohnedem übertrifft / würde gesehen haben. Die sogenannte Hof oder Mantel-Tracht / welche Imperiale genennet wird / war bey dem Kayser allezeit sehr

kostbar. Es sahe derselbe auch gerne / wann seine Ministres in Kleidern sich prächtig hielten. Er schertzte einsmals mit seinem Lamberg / da er noch König war / und sagte zu ihm / weil er allzu offte bey Hofe mit einem Kleid erschiene: ich glaube du und dein Kleid haben einander zur Ehe genommen. Worauf aber Lamberg versetzte: wann Ihre Majest. die *Polygamie* von unsern Kleidern verlangen / so werden sie sich viel schuldige Diener machen. Welchen scharfsinnigen Schertz der Kayser wohl vertragen konte. Der Frantzösischen Tracht war er nicht abgeneigt / und wenn er über Land gieng / trug er ein Frantzösisch oder Englisch Kleid / wie es die Mode gab / weil sich diese Tracht zum strapezieren am bequemsten schickte. Seine Bedienten waren so dann auch insgesamt also bekleidet. Der Kayser selbst liebte die Edelgesteine; und wo er welche trug waren es Stücke von großer Kostbarkeit / wie er dann an dem Finger einen hoch blauen Diamant / so hoch als ein Saphir / trug / welcher 60000. species-Ducaten kostete. Die Lieberey an denen Bedienten / war wie des Kaysers Leopoldi, ohne einige Veränderung der Farbe oder der Kostbarkeit / nemlich Citron gelbe seidene Borden auf schwartzem Tuche. Hingegen war die Lieberey auf dem Lande die er jährlich zu verändern pflegte / desto kostbarer / und war selbe meistens von Scharlach / reich mit Gold und Silber besetzt. Die Kutschen so er in Wien führte / waren zwar zu dem ordentlichen Gebrauch nicht viel kostbarer /

 als

als Kaysers Leopoldi, aber doch viel netter und wohl eingerichteter. Man sahe hier an den Kutschen des Frauenzimmers in der Kayserl. Suite keine Stränge oder Stricke mehr/ woran die Pferde zogen/ wie zu Zeiten Kaysers Leopoldi, sondern alles war proportioniret und nette. Die Leibgarde des Käysers hatte sich gleichfalls verbessert und verstärcket. Er hatte die Königliche und Kayserl. Leibgarde in ein Corps zusammen gezogen/ daß also die Kayserliche Leibwacht zu Pferd und zu Fuß fast noch einmal also starck / als zu Zeiten des Kaysers Leopoldi, und darbey viel ausgesuchter und ordentlicher war. Zu denen Trabanten waren lauter gleiche und starcke Leuthe genommen. Zu denen Hatschierern zu Pferde lauter versuchte Officiers; diese ritten lauter hohe und kostbare einfärbige Pferde / mit einerley Schabracken und Pistol-Halfftern. Und wie zu Zeiten Leopoldi ein jedweder sich in grau / roth / blau ꝛc. kleidete / wie er nur selbst wolte / worüber er hernach den Kayserlichen schwartzen mit gelben Borden besetzten Casack trug: so waren jetzunder die Kleider einerley Farbe/ nemlich rother Scharlach mit Massiv-silbernen Knöpffen / und schwartzen sammeten Auffschlägen. Das Degengehencke/ und der Carabiner-Riem waren mit einer güldenen Dresse bebesetzt; Uber dieses Kleid trugen sie hernach den Kayserl. schwartzen und gelben Rock. Wie der Kayser einen großen Gefallen an der Schlitten-Farth hatte/so zeigte er hierinnen bey allen Gelegenheiten seinen Pracht. Die Schlitten sind hierbey

so kostbar / daß einer zu 20. biß 30000. Gülden komt. Auf einem jeden Platz der Stadt wird alßdann ein Troupp Reiter von der Leibgarde postiret/ welcher hernach dem/ so die Schlittenfahrt beschliesset/und dem Zug in continuirlichem Galope folget / Wechselsweiß ablöset. So accurrat unser Kayser in allen Sachen war / so genau beobachtete er auch die Etiquete, und es ist wol niemals weniger in dem *Ceremoniel* an dem Wienerischen Hof vergeben worden / als zu seiner Zeit. Man hat observiret/daß in dem ersten Feldzug vor Landau eine grosse Menge Teutscher Fürsten mit zugegen gewesen/ deren aber keiner zur Tafel des Königes gelassen worden/ ob solches schon zu andern Zeiten geschehen. Ja er hat nicht einmal diejenige Fürsten zur Tafel mit genommen/ durch deren Territorium er seine Reiße fortsetzte / ohngeachtet solches doch sonst vom Kayser Leopold geschehen. An dem Hofe selbst/ hielte er es schon zu Zeiten Kaysers Leopoldi viel accurater / als der Kayser selbst. Bey diesem wurden alle Envoyés in die letste Anticamera gelassen / welches man so gar denen Abgeordneten der Reichs-Städte nicht versagte. Dieses aber war gantz anders bey dem Kayser Joseph beobachtet. Hier wurde /in der letsten Anti camera niemand anders als Grafen/ und die so von gleichem Stande eingelassen / und musten die Abgesandten der Fürsten / in der andern Anticamera stehen bleiben. Man muthete dieses so gar einmal dem Chur-Sächsischen Minister, dem Herrn Geheimen Rath von Alemann wel-

welcher damals zur Sächsischen Lehens-Empfängniß an Kayser Leopold war geschickt worden / zu; der aber solches durchaus nicht leiden wolte / und wegen des Rechts / welches die Churfürsten hätten / den Königen gleich gehalten zu werden / in die dritte Anti-Camera durchdrang / welches auch der König hernach billigte. Als er den Kayserl. Thron bestiege / wurde die Etiquete noch genauer beobachtet. Man hat auch wahrgenommen / daß / nachdem Kayser Leopold die Augen zugethan / und also die Seite der Kayserl. Burg / nemlich der innere Platz der Burg / wo der Kayser zu residiren pflegte / ledig worden / unser Kayser Joseph solche nicht bezogen; sondern in denen Zimmern / wo er zuvor als König residiret / und die auf den grossen und vördersten Schloß-Platz giengen / geblieben / bloß weil selbige in einer Suite besser gelegen / und zu Einrichtung der Anti-Camern bequemer waren. Die Kayserl. Hoffstatt war unter der Regierung Josephi viel prächtiger / als vorhero. Als er noch König war / so ist zu mercken / daß er keinen besondern Obrist-Cammerer / und Obrist-Stallmeister lange Zeit gehabt. Die Ursache war / weil diese Dienste der Obrist-Hoffmeister / der Fürst von Salm / biß auff die Zeit der ersten Belagerung Landau verrichtete. Als aber dazumahl der Kayser den Graf Trautson zum Obrist-Cammerer / und den Fürsten von Dietrichstein zum Obrist-Stallmeister ernennte / so gab es einige Schwürigkeiten / indem der Fürst von Salm nicht zugeben wolte / daß sie diese

Aem-

Aemter anders als nur provisionario modo verwalteten / damit er die Einkünffte beyder Aempter behalten könte; absonderlich da die Obrist-Cammerer Stelle wegen desjenigen so ein jeder Cammer-Herr / wann er zu dieser Function gelanget / geben muß / sehr einträglich ist. Der Fürst von Salm gründete sich hierinnen / auff den Gebrauch des Kayserl. Hofes / da man dem Obrist-Hoffmeister eines Ertz-Hertzogs / welchen er erzogen / bey dessen völliger Formirung des Staats / entweder ein considerables Stück einer Landschafft / oder aber eine grosse Summa Geldes aus Danckbarkeit vor seine Mühe / erstattet / worbey es dann auch an Standes Erhöhung nicht zu ermangeln pflegt. Dieses letztere konte nun dem Fürsten von Salm nicht geleistet werden / weil schon seine Vorfahren die hohe Fürstliche Dignität erhalten; und also erforderte es die Nothwendigkeit / dem Fürsten wegen seiner langen und treuen Dienste eine würckliche Genugthuung zu leisten. Da man nun dieses in Ländereyen zu thun vorjetzo nicht vermochte; der Fürst von Salm auch eine Geld-Summe von 500000 Gulden verlangte / welches die Cammer nicht auffbringen konte; so wolte der Fürst wenigstens den würcklichen Genuß dieser Chargen behalten. Hingegen wegerten sich Trautson und Dietrichstein / diese hohe Aemter zu übernehmen / daferne sie solche nur ad interim und provisorio modo haben solten. Endlich gab der Kayser Leopold durch ein ausgesuchtes temperament dem Fürsten von Salm seine Satisfaction, und diese

diese beede Ministri erhielten/ hernach besagte Aemter in völliger Form und Genuß. Es ist aber noch ferner zu mercken/ daß unser Kayser als König niemahls einen Obrist-Hoffmarschall gehabt/ welches sonst die vierdte Charge an dem Oesterreichischen Hofe ist; sondern es ward dessen Direction unter die andern Aemter ausgetheilet / biß hernach bey völliger Antrettung der Kayserlichen Regierung/ alles in den Stand gesetzet worden/ wie es bey einem Kayserl. Hoff gebräuchlich. Als König hatte er zusammen 115. Cammer-Herren; wie er aber Kayser worden / hat er solche durch neue Promotiones wieder zu Kayserlichen Cammer-Herren ernennt/ und noch andere / so bey dem Kayser Leopold in dieser hohen Verrichtung gestanden/darzu gezogen / und hat sich die Anzahl aller und jeder Cammer-Herren endlich auff vierdthalbhundert erstrecket/ welche der Kayser selbst in XIV. Classes und Promotiones eingetheilet. Endlich was das *Portrait* unsers Kaysers anlanget/ so war er zwar nicht lang/ aber doch mehr als mittelmäßig groß/ und übertraff den Kayser Leopold an Grösse. Die Glieder waren starck; doch hatte er an seinem Leibe nicht mehr Fleisch / als eine gute Gestalt erfordert. Er hatte blaue Augen / welche à fleur de téte, oder der Stirne fast gleich / hervorstanden: und obschon dieselbe öffters der Schwäche unterworffen / waren sie doch lebhafft genug. Das Gesicht war etwas länglich und roth / welches eine grosse Lebhafftigkeit zeigte; wo aber die Röthe nicht erschien/ war er so weiß als ein Schnee/ ohne

ohne daß ihn das stete Jagen etwas gefärbet. Seine Lippen waren starck/ die untere aber nicht hervorgehend; Seine Haare und Bart blond, weßwegen er auch eine sehr blonde Peruque trug. Wann man überhaupt von seiner Aehnlichkeit reden solte/ so muß man gestehen / daß er mehr in das Pfältzische als Oesterreichische Hauß / und also mehr der Kayserin als dem Kayser ähnlich sahe. In seiner ersten Jugend war er ein Muster der Schönheit; er trug ein blondes langes Haar / und übertraff mit der vollkommenen roth und weißen Farbe seines Gesichtes die Schönheit des Frauenzimmers. Nachdem er aber bey erwachsenen Jahren sich der Arbeit der Jagd/ und des Krieges / mehr als ein Jäger und Soldat annahme / so hat sich dieselbe mehr in ein Männliches Ansehen verwandelt. Den Character von seinen Gemüthes Neigungen habe ich bereits zu Anfang dieser Lebens-Beschreibung gestellet/ daher ich mich dahin beziehe. Seine passion Dominante war ohne zweiffel die Wollust/ welche so viel bey ihm vermochte / daß weil er unter allen divertissement die Jagd sonderlich liebte / und im übrigen es an keinen Ergötzungen mangeln ließe / man sagen wolte / daß es zuweilen an seinem Hoff nicht allzu ordentlich zugegangen/ und der Geheime Rath öffters des Abends gantz späte / wann der Kayser von der Jagd ermüdet zurück kame / gehalten worden. Es kan seyn / daß freylich manchmahl nicht alles so genau hergienge. Indessen weil der Kayser noch in der besten Blüte seiner Jugend war / so darff man sich nicht verwun-

dern/

dern / wann er denen plaisirs und divertissemens öffters zu viel nachgehangen. Es ist aber nicht zu läugnen / daß unter ihm der Kayserliche Hoff dennoch viel activer und auffgeweckter gewesen / als unter Leopoldo; und wann der Kayser Joseph zu einem höhern Alter gekommen wäre / würde die allzugrosse vigueur der Jugend / und was derselben vor Fehler ankleben / sich von selbst verlohren haben.

SUMMARIA.

§. 134. Von der Oettingischen Prætension auff die Bayrische Stadt Wemdingen. §. 135. die Stadt Speyr hält bey der Reichs-Versammlung um moderationem matriculæ an. §. 136. der Hertzog von Württemberg sucht Indemnisation beym Reich wegen des in jetzigem Krieg erlittenen Schadens. §. 137. der Churfürst von der Pfaltz gleichfalls. §. 138. deßgleichen der König in Preussen. §. 139 wie auch der Hertzog von Mömpelgard/ und Hertzog von Lothringen. §. 140 von der Restitution der Orden-Kircher Reformirten Gemeinde. §. 141. Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinden zu Ebernburg und Norheim wieder den Freyherrn von Sickingen. §. 142. Die Streitigkeiten der Stadt Worms mit dem Stiffte daselbst werden beygelegt. §. 143. Streit der Stadt Donawerth und des Churfürsten von der Pfaltz wegen der Saltz-Niederlage. §. 144. Differentien des Grafen von der Lippe mit denen Jesuiten zu Paderborn/ wegen dem halben Theil des Closters Falckenhagen. §. 145. Der Reichs-Stadt Weissenburg Streit mit dem Stifft Eichstädt wegen der Reichs-Vogtey etlicher Dorffschafften. §. 146. Streit der Stadt Friedberg mit der Burg daselbst/ wegen der Reichs-Pfandschafft und anderer Jurium. §. 147. Rotweilische Bürger *revoltiren* wieder den Rath. §. 148. Streit des Königes in Preussen mit der Stadt Nordhaussen. §. 149. von der

der Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts. §. 150. Streit der Marckgrafen zu Brandenburg mit der Stadt Nürnberg wegen Auffrichtung einiger Zölle. §. 151. von der Sachsen Coburgischen/ auch Römhildischen und Eisenbergschen Succession. §. 152. Differentien zwischen Chur-Braunschweig und Hildesheim. §. 153. einige Vorschläge von Zusammengrabung der Flüße in Böhmen/ und Verbeßerung der Commercien in den Kayserl. Erblanden. §. 154. Erhöhung in den Fürstenstand so unter der Regierung Josephi vorgegangen. §. 155. Kranckheit und Tod des Kaysers Josephi. §. 156. Einige Particularitæten von seiner Persohn und Qualitæten/ samt desselben ausführlichen Portrait.

XXII.
Nachricht
Von
denen allerneuesten Streitigkeiten
Zwischen
dem Parlament in Engelland
und denen
Herren General-Staaten

* * *

Si Collidimur, Frangimur.

* * *

DJe Jalousie welche zwischen denen beeden See-Potentzen/ Engelland und Holland/ regieret/ hat schon vor langer Zeit ihren Ursprung genommen. Dann sobald diese letztere Republique angefangen sich empor zu schwingen/

gen/ und durch den Flor ihrer Commercien sich in einen solchen Stand gesetzet/ daß sie nicht allein ohne Hülffe anderer / und insonderheit der Engelländer / welche sonst die gröste Stütze ihrer Freyheit gewesen/ subsistiren können / sondern auch in vielen Stücken diese letztere übertroffen; so hat man wahrgenommen/ daß ihnen solches bey ihren Nachbarte großen Neid zuwegen gebracht hat. Die Kriege welche im vorigem Seculo zwischen Engelland und Holland geführet worden / geben dieses genugsam zu erkennen. Jedoch muß man darbey gestehen/ daß obgleich die Engelländer ohne Verdruß nicht zusehen können / daß ihnen diese Republique im Wege stehet / das Dominium maris und aller Commercien allein zu behaupten; dieselben nichts destoweniger/ wann sie vernünfftig handeln wollen/ nicht zugeben können / daß Holland unterdrücket / oder gar zu sehr erniedriget werde ; weilen sonsten / wann auch gleich Engelland einen Schein-Nutzen anfangs davon haben solte/ dieses Reich dannoch in Gefahr stehen würde/ auff die letzt dem dritten Feinde / welcher ohne dem biß dato die Universal Monarchie affectiret/ zu einer Beute zu werden. Diese Maxime hat nicht allein der König William, sondern auch die jetzige Königin Anna biß dato wohl in acht genommen / ja weil zu Anfang der Spanischen Revolution die Republic Holland in großer Gefahr gestanden / von Franckreich verschlungen zu werden ; so war dieses nicht eine von den geringsten Ursachen/ welche Engelland bewogen / die große

Al-

Allianz zu beschleunigen/ und durch solches Mittel dem allgemeinen Untergang / welcher auch sie selbst bedrohete / zuvor zukommen. Um so viel mehr ist demnach zu verwundern / daß man seit einiger Zeit unter der betrüglichen Hoffnung eines kleinen Privat-Vortheils diese heilsame Principia in Engelland ausser Augen gesetzet/ und nicht allein das Particulier-Interesse des Commercii, der allgemeinen Ruhe/Freyheit und Wohlfarth von Europa, worunter gleichwohl Engelland auch begriffen ist/vorgezogen/ sondern auch wieder die Republic Holland bey solcher gefährlichen Situation seinen Neid und Jalousie zum Außbruch kommen lassen/und unter allerley Vorwand Gelegenheit suchen will/ mit derselben in offenbahre Feindschafft zu gerathen. Ich lasse es dahin gestellet seyn / was unter dem Geheimnüß dieser mostreusen Anschläge verborgen liege / und von wem dieselbe ausgebrütet worden. Dieses ist indessen gewiß / daß die Veränderung des Ministerii in Engelland welche vor zwey Jahren vorgegangen/ die Quelle alles Ubels und aller verkehrten Rathschläge / ist. Die Convocation eines neuen Parlaments, worzu man durch allerley intriguen meistentheils lauter solche Membra gezogen / welche von dem jetzigen Ministerio dependiren / ist eine natürliche Suite derselben ; und weil solchergestalt alle Autoritæt, und so zu sagen/ das Hefft der Regierung in denen Händen der sogenannten Torys stehet / welche eine Tod-Feindschafft wieder alle diejenige führen/ so die unumschrenckte Monarchi-

sche

sche Regierung so wohl in der Religion als in dem Staat nicht leiden können / (*) so darff man sich nun nicht mehr wundern / woher es komme / daß sich auch dieser Haß auff die Holländer ausbreite. Dann es ist bekand / daß nicht allein unter denen sogenannten Whigs viele Personen mit begriffen sind / welche ihrem Ursprung nach aus Holland herkommen / und bißhero noch ihre alte Inclination vor die Freyheit der Religion und des Staats behalten haben; sondern daß auch diese Whigs, als Leuthe welche sich um das gemeine Beste und um die Freyheit von Europa wohl verdient gemacht / und noch in diesen Höchstrühmlichen sentiments beständig verharren / von denen Holländern nicht etwan heimlich und unter der Hand / sondern öffentlich souteniret werden. (**) Dahero es dann nicht fehlen können / daß die Torys mit dem Haß wieder die Whigs auch zugleich eine Jalousie und Feindschafft wieder alle / so denenselben günstig sind / eingesogen. Hierzu kommt noch / daß bey dem jetzigen Parlament / und zwar insonderheit in dem Unterhauß eine große Anzahl jun-

*) v. die Adresse der Stadt Londen an die Königin / im Mercure historique & Politique Maji 1710. p. 562. und in der Europäischen Fama T. 101. p. 417.

**) conf. Bücher-Cabinet III. Eingang p. 467. sonderlich haben sich nicht allein die Herren General-Staaten / sondern auch der Kayser des Hertzogs von Marlborough, der sonst denen Torys ein Dorn in Augen ist / angenommen / und bey der Königin vor ihn intercediret.

junger und unerfahrner Leuthe zu Mitgliedern gemacht worden / welche aus einer unbedachtsamen Hitze und Halßstarrigen Eiffer ihre Parthey zu defendiren / und ihrem Gegentheil in allen Stücken zuwieder zu seyn / sich offtmals so weit vergehen / daß die wichtigste Sachen darbey hindangesetzet / oder durch solche verkehrte Conduite ruiniret werden. Es ist bekand / wie sich gleich bey dem Anfang der Sitzung des jetzigen Parlaments die *October*- und Mertz-Gesellschafften formiret haben / (**) welche bey dem October- und Mertz-Bier ihre Consilia concertiren / und in diesem Zustand solche Entschließungen faßen / welche andern Leuthen / so dieselbe nüchtern und etwas reiffer überlegen / nothwendig fremde und lächerlich vorkommen müssen. Diesem Trupp Junger und unruhiger Leuthe nun werden alle diese Proceduren und hitzige Resolutionen zugeschrieben / (*†) welche man seit einiger Zeit in Engelland wieder die Alliirte insgesamt / und insonderheit wieder die Holländer vorgenommen / und worein sich diejenige / welchen diese Umstände unbekand / nicht finden können / weil sie nicht allein allen Rechten und Bündnüßen zuwieder / sondern auch von aller Politischen Klugheit so sehr entfernet sind.

§. 2. Das erste mahl / als das Unterhauß anfienge seine Feindschafft wieder die Holländer blicken

*) v. Mercure historique & Politique Maji. 1712. p. 586.

†) v. Europäische Fama T. 129. p. 781.

cken zu lassen / war den 5. Febr. dieses 1712.ten Jahres; und also mitten in der Zeit / als man beschäfftiget ware / die hohe Alliirte durch einen vorgeschlagenen Congress zu einem / wie man vorgabe/ allgemeinen Frieden; zu verblenden/ daß sie die Mascarade eines vielleicht schon zu Ende des vorigen/ oder wenigstens zu Anfang des jetzigen Jahres bereits geschloßenen besonderen Friedens zwischen Franckreich und Engelland / nicht mercken solten. Dieser Umstand ist meines Erachtens wohl zu mercken / weilen ich davor halte / daß nunmehro das Geheimnüß der gantze Sache zimlich könne entdecket werden. Dann es konten diejenigen Ministri / welche zu dergleichen Separaten Frieden in Engelland gerathen/ wohl voraus sehen/ daß sich jederman über die Ungerechtigkeit desselben beschwehren würde/ weil man sich durch so viele und offtwiederholte Allianzen verbündlich gemacht / ohne Vorwissen und Einwilligung aller und jeder Alliirten keinen Frieden einzugehen. Damit man nun solchen Unfehlbaren Klagen bey Zeiten zuvorkommen möchte / ehe noch der schon heimlich geschloßene Friede eclarirte / so brache man allerley Ursachen und Prætexte vom Zaun herab; man wolte nunmehro erst die Welt bereden / daß das Hauß Oesterreich durch die Monarchie von Spanien aus der Balance schreite / und mehr als Franckreich zu befürchten seye; da man doch bißhero allezeit das Gegentheil vor wahr gehalten/ und aus keiner andern Ursache den gegenwärtigen Krieg angefangen / als dem Hauße

Bour-

Bourbon die Spanische Monarchie zu entreißen. Man erhobe seine Klage / daß die Alliirte den gantzen Krieg über / sich nicht rechtschaffen angegriffen / sondern denen Engelländern allein die Last auff dem Halße gelassen; und dieses wurde nicht allein dem Kayser und dem Reich / sondern auch Hauptsächlich denen Holländern vorgeworffen / weil diese sich am allereiferigsten bey der Fortsetzung des Krieges erwiesen / und alleine / genug waren / diesen Vorwurff der Engelländer zu entkräfften. Weil aber hiernächst das Haupt-Absehen des mit Franckreich à parte zuschliessenden / oder welches wahrscheinlich / bereits geschlossenen Friedens / seyn solte / denen Holländern in dem Commercien-Wesen den Vortheil abzulauffen / und die Macht dieser Republique zu erniedrigen; solcher Intention aber / alle bißher auffgerichtete Tractaten / und in specie der a. 1709. den 29. Octobr. zwischen Engelland und Holland geschloßene sogenannte Barriere-Tractat schnurstracks entgegen stunde / so bemühete man sich auff alle Weiße die Gültigkeit deßelben in Zweiffel zu ziehen / um sich von denen Imputationen / daß man alle Treue / Glauben / und von sich gegebene Promessen hindansetze / einiger massen loß zu machen. Ob diese Prætexte vermögend seyen / den Schandflecken / welchen sich die Englische Nation durch ihren Particular-Frieden angehängt und wordurch sie sich bey allen Alliirten verhaßt gemacht / auszulöschen; lasse ich dahin gestellet seyn. Indessen scheinet es / daß die bißher an-

angeregte Ursachen zu dem Verfahren des Englischen Parlaments mit denen Holländern Gelegenheit gegeben haben. Und zwar/ so fiengen die in dem Unterhauß den 5. Febr. 1712. zu erst an/ einen Schluß zu fassen / die Königin vermittelst einer Addresse zu ersuchen/ daß es ihr gefallen möchte/ ihnen einen gewissen *Tractat* wegen der Barriere zu *communici*ren. (*) Den 11.ten darauff übergaben sie auch der Königin würcklich eine Adresse, worinnen sie dieselbe baten / ihnen alle *Tractat*en und Handlungen ausliefern zu lassen/ welche Se. Majest. mit denen übrigen *Alliirt*en seit dem Anfang dieses Kriegs eingegangen; außer denenjenigen / welche der Cammer bereits vorgezeiget worden. Als nun die Königin darein gewilliget/ so wurde an der Untersuchung des Barriere-Tractats den 24. dito alsobald der Anfang gemacht. Damit man aber verstehen möge/ was das Parlament darauff vor Resolutiones gefaßet/ so ist nöthig/ *eine kurtze* Nachricht von dem Tractat vorauszusetzen. Es haben nemlich die klügsten Leuthe von denen Engelländern und denen Herren General-Staaten wohl erwogen / daß zu beederseitiger Sicherheit und Wohlfarth ihrer Lande unumgänglich nöthig seye/ so wohl die Succession in Groß-Britannien/ wie solche durch die öffentliche Gesetze des Königreiches etabliret/ und auff das Hauß Hannover gegründet worden/ zu mainteniren; als auch die

(*) Mecure historique Fevr. 1712. p. 195.

die vereinigten Niederlande mit einer starcken und genugsamen Barriere zu versehen; damit solchergestalt der Friede/ welchen man mit Franckreich endlich schliessen würde/ desto dauerhaffter und beständiger seyn/ und von dieser Herrschsüchtigen Crone nicht/ wie bißhero geschehen jederzeit nach Gefallen wieder gebrochen werden möchte. Nicht allein aber die Engelländer und Holländer/ als die darinn vornehmlich interessirt sind/ haben die Nothwendigkeit dieser Sache begriffen/ sondern alle übrige Alliirten haben ein gleiches erkannt/ und sind deßwegen in denen A. 1709. den 28. Mai. in dem Haag von Sr. Kayserl. Majest. von Sr. Majest/ von Groß-Britannien/ und von denen Herren General-Staaten unterschriebenen Friedens Præliminarien, diese beede Puncten wohl in acht genommen/ und neben der übrigen Alliirten Anforderungen als höchst importante Stücke/ mit eingerücket worden. In eben dieser Consideration, und damit man noch mehr darüber gesichert seyn möge/ ist es geschehen/ daß der Englische Gesandte Milord Townshend auff Befehl der Königin mit denen Deputirten derer Herrn General-Staaten / Herrn von Welderen, Herrn von der Reede, Heinsius, Hoeuft, von Sminia, von Ittersum, und Wichers, in dem Haag den 29. Octobr. 1709. einen Tractat geschlossen/ dessen Innhalt kürtzlich auff nachfolgende Puncten ankömmt: (*) 1) werden

Lll 2 „da-

(*) Der gantze Tractat ist in forma zu finden in dem Mercure. historique Mart. 1712. p. 300. seqq.

„darinnen alle vorige Friedens Schlüße/ Allian-
„zen und Bündnüße zwischen Ihrer Majest. von
„Groß-Britannien/ und denen General Staa-
„ten bestättiget. 2) Versprechen die Herren Gene-
„ral Staaten / die Succession des Königreichs
„Großbritannien / welche durch die Parlaments
„Acten in faveur des Haußes Hannover reguli-
„ret worden/mainteniren zu helffen / im Fall die-
„selbe entweder durch einen offenbahren Krieg/
„oder durch Conspirationes und innerliche Trou-
„blen solte angefochten werden. 3) Verbinden sich
„beede Theile nochmahls/zu folge des fünfften Ar-
„ticuls, der a. 1701. den 7. Sept. mit dem Kayser
„geschloßenen Allianz, alle Kräfften anzuwenden/
„nicht allein den Rest von denen Spanischen Nie-
„derlanden wieder zu erobern; sondern auch 4)
„über diß noch andere Plätze und Vestungen;
„damit solche zu einer Barriere und Sicherheit
„denen General Staaten dienen mögen. 5) Und
„nachdeme man in dem neunten Articul der ge-
„dachten Alliance verabredet/ sich untereinander
„zu vergleichen/auf was Art und Weiße solche Bar-
„riere zu verschaffen; so verspricht die Königin
„von Groß-Britannien sich zu bemühen / daß in
„dem künfftigen Friedensschluß die gantze Spani-
„sche Niederlande/und was man über das noch
„vor nöthig erachten wird/ dem Staat von Hol-
„land zur Barriere überlassen werden mögen. 6) Zu
„diesem Ende soll denen Herren General Staaten
„frey stehen/ Garnisonen zu halten / zu verwech-
„seln/ vermindern und vermehren / wie sie es nöthig

er-

„erachten/in nachfolgenden Plätzen; als: Neu-
„port, Furnes samt dem Fort Knocke, Ypres,
„Menin, Stadt und Citadelle Ryssel / Tour-
„nay, Condé, Valenciennes und andern Orten /
„die man Franckreich wird abnehmen können;
„Maubege, Charleroi, Namur, Liere, Halle,
„welches zu fortificiren; die Forts de la Perle,
„Philippe, Damme, Schloß Gent und Den-
„dermonde; das Fort S. Donas, weil es denen
„Fortificationen zu Sluys angehängt ist / soll
„dem Staat eigenthümlich übergeben; und das
„Fort Rodenhuysen dißseits Gent geschleiffet
„werden. 7) Ausser diesen Plätzen sollen die Herrn
„General-Staaten auff den Fall eines besorg-
„lichen Angriffes oder Krieges auch in allen an-
„dern Städten / Vestungen und Plätzen der
„Spanischen Niederlanden / wo es die Krieges
„Raison erfordert/ so viel Truppen halten können/
„als sie wollen. 8) In allen Orten dieser Barriere
„sollen die Gouverneurs und Commendanten
„einzig und allein von denen Herrn General-
„Staaten dependiren. 9) Die Herrn General-
„Staaten sollen alle Einkünffte der in der Barrie-
„re begriffenen Städte/ Aemter und Dependen-
„zen / welche die Crone Franckreich in Händen
„hat / und von denen die Cron Spanien zu Zei-
„ten des Absterbens Caroli II. nicht in Besitz ge-
„wesen / haben: Und über dieses wird man ihnen
„eine Million Livres, auf alle Vierteljahr
„100000. Thaler davon zu bezahlen / anweisen/
„auff die Einkünffte der Spanischen Niederlande/

„davon gedachter König Carolus II. damals im „Besitz gewesen; damit dieselbe davon ihre Garnisonen, Fortificationes, und Magazins erhalten können. Zu mehrerem Behuff dieser Kosten „sollen die Aemter und Dependenzen obernanter Plätze erweitert / und in specie zu der Castellanie von Ypern, die von Cassel, und zu der „Castellanie von Rysel die von Douay gezogen „werden/ wie solches auch vor dem gegenwärtigen „Krieg gewesen. 10) Keine von diesen Städten und „Plätzen oder Landen der Spanischen Niederlande/ solle jemals an Franckreich kommen können/ es seye unter was Titel solches wolle. 11) Die „Königin von Groß-Britannien will sich angelegen seyn lassen/ daß alles obige / was wegen der „Barriere geschlossen worden / von dem König „Carolo III. genehm gehalten / und gleichfalls in „einem besondern Tractat zugestanden werde; „als worüber Sr. Majest. die Garantie leisten. „12.) Damit auch die Herrn General-Staaten von „nun an/ so viel als möglich ist/ die Barriere in denen Niederlanden geniessen mögen/ so solle ihnen vergönnet seyn/ in denen bereits eingenommenen Städten/ oder die noch ins künfftige/ ehe der „Friede geschloßen oder exequiret wird/ erobert „werden/ ihre Garnisonen zu halten; in währender Zeit der König Carolus III. von gedachten „Spanischen Niederlanden weder gantz noch zum „Theil Besitz nehmen kan; die Königin aber denen Herrn General-Staaten behülfflich seyn „wird/ sie bey dem Genuß der Revenuen zu mainte-

„teniren / und die oberwehnte Million Livres „jährlich aus zufinden. 13) Und nachdeme die Herrn „General-Staaten in dem 14. Articul des Mün„sterischen Friedens erhalten / daß die Schelde „ingleichen die Canæle zu Sas, Swyn , und „andere Oeffnungen des Meeres / so daran stoßen / „auf der Seite ihres Staates solten geschlossen „bleiben ; und in dem 15. Art. daß alle Schiffe „und Wahren / welche nach denen Häfen von Flandern gehen / oder daher kommen / mit demje„nigen Impost belegt bleiben sollen / welchen die „Schiffe und Wahren auff der Schelde und denen „gedachten Canælen geben ; So verspricht die Kö„nigin von Groß-Britannien / daß die Herrn „General-Staaten in diesem ihrem Recht und „Besitz nicht sollen gestöret werden ; wie auch / „daß / zum Præjudiz erwehnten Tractats, das Com„mercium durch die Seehäfen nicht mehr / als es „auch auf seiten der vereinigten Niederlande ist / solle „facilitiret werden. Weil auch durch eben die„sen Münsterischen Tractat, Art. 16. und 17. der „König in Spanien sich verbunden / die Untertha„nen ihrer hochmögenden eben so favorabel zu „tractiren / als die von Groß-Britannien / oder „der Hansee-Städte / welche damals am besten un„ter allen Nationen tractiret worden ; so verspre„chen Ihre Groß-Britannische Majestät / und Ihre „Hochmögende die Herrn General-Staaten / sich „dahin zu bemühen / daß ihre beederseitige Untertha„nen in denen Spanischen Niederlanden / sowohl als „in gantz Spanien und darzu gehörigen Provintzen /

 „gleich-

„gleichmäßig einer wie der andere so favorabel „mögen gehalten werden / als einige andere Na-„tiones. 14) Die Königin und die General-„Staaten verbinden sich einander alle nöthige „Hülffe und Beystand so wohl zu Wasser als zu „Lande/zu leisten / um eines Theils ihre Majest. in „ruhigem Besitz Ihrer Königreiche und Lande/und „das Durchlauchtigste Hauß Hannover bey der „Succession, wie solche auf obgedachte Weiße „durch die Parlaments-Acta etabliret wor-„den; anderntheils aber auch die Herrn Ge-„neral-Staaten bey der Possession gedachter *Bar-*„*riere* zu mainteniren. 15) Nach der Ratifica-„tion dieses Tractats wird man sich noch näher er-„klären / und durch eine besondere Convention „vergleichen / mit welchen Conditionen diese „Hülffe beederseits geleistet werden solle. 16) „Woferne aber Ihre Groß-Britannische Majest. „oder die Herren General-Staaten von wegen „dieses Tractats von jemand / wer der auch seye / „solten angegriffen werden / wollen sie einander mit „allen ihren Kräfften beystehen und die Execu-„tion desselben garantiren. 17) Alle Könige / „Fürsten und Staaten / welche hieran Theil neh-„men wollen / sollen zum Beytritt eingeladen wer-„den / vornehmlich aber Se. Käyserl. Majest. der „König von Spanien und Preußen / und der „Churfürst von Hannover. 18) Es solle mit Franck-„reich kein Friede geschlossen werden / es habe „dann dieselbige Crone præliminariter das Recht „und den Titel der Königin von Groß-Britannien/ wie

„wie auch das Succeſſions-Recht des Hauſes „Hannover erkannt/ und verſprochen/ den ſoge- „nannten Prætendenten aus ſeinen Landen zu- „ſchaffen. Uber diß will man auch in keine Frie- „dens-Handlung ſich einlaßen/es ſeye dann zu glei- „cherZeit/und mit zuthun der Königin und ihrerMi- „niſtres &c. Uber dieſes wurden noch folgende ge- „heime Articuli angefüget: (*) darinnen „1) Ihre „Majeſt. von Groß-Britannien verſprechen/eben „den Fleiß anzuwenden/ den ſie wegen der Barriere „zu thun ſich verbunden; damit denen General- „Staaten zu mehrerer Sicherheit und Schließung „ihrer Barriere das Ober-*Quartier* von Gel- „dern eigenthümlich und ohne eine Æquivalent, „überlaſſen/ und das Recht der Beſatzung in denen „Veſtungen/ Lüttich/ Huy/und Bonn jederzeit „freygelaſſen werde. 2) Weilen die Gräntzen vom „Spaniſchen Flandern an etlichen Orten biß an „die Canonen der Plätze derGeneral Staaten ge- „hen/ und dahero unterſchiedliche Inconvenien- „zen entſtanden ſind/ und noch entſtehen können/ „ſo verſprechen Ihre Groß-Britanniſche Majeſt. „behülfflich zu ſeyn/ daß die Gräntzen der Gene- „ral-Staaten in dem Tractat, ſo man mit dem „König Carolo III. auffzurichten geſonnen/ an „gedachtem Orten erweitert werden mögen.„ Auß dieſem kurtzen Extract kan man ſehen/ daß zwar die meiſten Articul den Nutzen der General-Staaten angehen; Daß aber dieſer Tractat de-

(*) v. Mercure hiſtorique May 1712. p. 573. ſeq.

nen Engelländern gar keinen Vortheil / sondern vielmehr Schaden bringe / wie man vorgeben will / heißet dem klaren Buchstaben deßelben wiedersprechen. Und muß ich mich nur über diejenige verwundern / welche denen Torys so schlecht hin Glauben beymeßen / wann solche in ihren Schriften (*) von dem Hertzog von Marlborough melden / als wenn solcher bey Auffrichtung dieses Tractats als man ihn mit darzu ziehen wollen / gesagt hätte. **Er wolte sich lieber die rechte Hand abhacken laßen / als eine solche** *desavantageuse* **Verbindung unterschreiben.** Gleich als wann denen Engelländern an Mainteniruug ihrer Succeſſions-Acten so wenig gelegen wäre; da sie doch nur an die Zeiten Jacobi II. zurücke dencken dörfften / da Ihre Freyheit und Religion gewißlich in keiner geringen Gefahr gestanden; welche Gefahr bey dem jetzigen Zustand noch weit grösser ist / als sie jemals gewesen. Zugeschweigen daß man die vereinigte Niederlande als eine Vormaur von Engelland anzusehen hat; so daß wann dieselbe von aller Barriere entblößet / und alle Augenblick in Furcht stehen müßen / von Franckreich verschlungen zu werden / die Sicherheit von Groß-Britannien nothwendig auch dabey Noth leiden muß. Das gröste Interesse bey diesem Tractat hat ohnstreitig das Hauß Hannover; da-

(*) v. la Conduite des Alliés & de l'ancien Ministere d'Angleterre par rapport à la presente Guerre so in denen Lettres & Memoires sur la Conduite de la presente Guerre T. II. inseriret worden; davon Mr. Swift ein Englischer Prediger Autor ist; p. 51.

dahero / als das Parlament mit Untersuchung deßelben beschäfftiget ware / der Churfürstliche Gesandte zu Londen / Baron von Bothmar, ein Memorial an den Staats Secretarium, Mr. de S. Jean überreichet / und darinnen gemeldet / daß sein *Principal* diesen *Tractat* als die gröste Sicherheit der *Succession* seines Haußes zu der Crone ansehe / und dannenhero nicht mit einer *indifference* zu sehen könne / daß derselbe den geringsten Anstoß leide. (*) Es ist ihm aber von dem Staats Secretario zur Antwort gegeben worden / (**) die Königin hätte befohlen / ihme zu melden / daß er sich dieser delicaten Affairen enthalten solte / biß er eine particulier Ordre von dem Churfürsten seinem Herren darzu empfangen. Die gute Intention der Königin / des Parlaments / und des Volckes seye die beste Garantie die protestantische Succession zu versichern. Es käme auch ihnen fremde vor / nachdeme sowol die Königin / als das Parlament so viele Kennzeichen von ihrer guten Intention, das Recht des Haußes Hannover zu mainteniren / von sich gegeben; daß die Untersuchung des Barriere Tractats, welcher die Commercien Sachen von Groß-Britannien so nahe angehe / noch eine Ombrage verursachen könne rc. Das Unterhauß faßte auch alsobald den 25. Febr. und also gleich einen Tag hernach / als sie den Tractat zu examiniren angefangen / folgen

(*) v. Mercure historique Mart. 1712. p. 300.

(**) Ibid. p. 323.

gende Schlüsse: (*) „1) Daß unter dem Vor„wand die Protestantische Succeßion zu der Cro„ne / und die Barriere der General-Staaten zu „versichern / man in dem Tractat unterschiedliche „Articul mit einfließen lassen / welche zum Ruin „der Commercien von Großbritannien gereichen / „dem Interesse des Reichs schnurstracks zu wieder / „und Sr. Majest. auff das äusserste schimpflich „sind. Diese Resolution wurde von 279. Stimmen gegen 117. behauptet. Ferner wurde einmüthiglich 2) und ohne Contradiction geschlossen: „daß der Vicomte de Townshend zu unterschiedli„chen Articuln des Tractats keine Ordre gehabt / „noch befugt gewesen / darüber zu tractiren. 3) wur„de von 226. Stimmen gegen 75. geschlossen: daß „gedachter Vicomte de Townshend, welcher „diesem Tractat negotiiret und unterschrieben; „und alle diejenige / welche der Königin den Rath „gegeben / ihn zu ratificiren / Feinde Sr. Majestät „und des Reiches seyen.„ Den 29. dito wurde darauff resolviret der Königin eine Vorstellung dieser Schlüsse wegen dem Barriere Tractat zu übergeben; und solches ist auch hernach geschehen / wie ich davon bald melden werde.

§ 3 Zu gleicher Zeit / als man angefangen / den Barriere Tractat zu examiniren / wurde auch die Frage erörtert / ob die Holländer ihren *Tractaten* ein Genügen geleistet. Und als sich in der Umfrage 235. Stimmen pro negativa befunden / da-

*) Ibid. p. 309.

dahingegen nur 90. solches bejahet / so wurden den 15. Febr. folgende Schlüsse genommen. (*) „1) „Daß die General-Staaten ihre Quotam und „Antheil / was die Krieges-Dienste zur See be- „trifft / nach der Proportion der Anzahl Schif- „fe / welche die Königin daselbst gehalten / nicht ge- „liefert / und seit einigen Jahren zwey Drittel da- „ran zu wenig gegeben / überhaupt aber mehr als „an dem halben Theil ihrer Quota manquiret. 2) „daß weder der verstorbene Kayser / noch der jetzige „jemahls in Spanien einige Macht auf seine Kosten „gehalten / außer das letzte Jahr ein einiges Regi- „ment Infanterie von 2000. Mann. 3) Dahinge- „gen die Trouppen / so die Königin daselbst gehal- „ten und bezahlet / von dem Jahr 1705. biß 1711. sich „auff 57973. Mann belauffen; ohne die 13. Ba- „taillons, und 18. Esquadrons, vor welche Se. „Majest. Subsidien-Gelder an den Kayser bezah- „let hat. 4) Daß die Trouppen welche die Gene- „ral-Staaten nach Spanien geschickt von 1705. „biß 1711. nur auf 12200. Mann sich belauffen; „und daß dieselbe seit 1708. gar keine Völcker „mehr dahin geschicket haben. 5) Daß Se. Ma- „jest. die Königin nicht allein ihre Portion der „12000. Mann vermöge des Tractats nach Por- „tugall geliefert; sondern auch den Antheil des Kay-

*) v. Mercure historique Mart 1712. p. 296. Resolution de L. H. P. Memoires & Documents servant a montrer, que l'est a tort que les Etats Generaux sont chargez par les Resolutions de la Chambre des Communes du Parlement de la Grande Bretagne &c. p. 10. seq.

„Kaysers auf sich genommen; als von dem sie „zwey Drittel/ die General-Staaten aber nur ein „Drittel hergestellet. 6) Daß der König in Portu„gall/ welcher Krafft des mit ihme geschloßenen „Tractats 12000. Mann zu Fuß und 3000. zu „Pferd auf seine Kosten halten sollen/ außer denen „11000. Fußgängern und 2000. Reutern/ wovor „man ihm Subsidien bezahlet/ dennoch mehr nicht „in allem/ als 13000. Mann hergegeben. 7) Daß „seit A.1706. als die Engelländer und Holländer in „Castilien marchiret/ und nicht mehr nach Por„tugall zurückgegangen/ die Königin solchen Ab„gang mit mehr Volck ersetzet/ als ihre Portion „ausgetragen/ dahingegen die General-Staaten „gar keine Trouppen in Portugall gehalten. 8) „Daß die erste Proportion der drey fünfften Theile „zu zwey fünfftheilen/ welche zwischen dem verstor„benen König William und denen General-„Staaten verglichen worden/ den Krieg in Flan„dern zu führen; von denen General-Staaten „nicht in acht genommen worden seye. 9) Daß so „lange der Krieg gewähret/ die General-Staa„ten in Flandern 20837. Mann weniger/ als ihr „Antheil betroffen/ geliefert haben. 10) Daß die „Condition, alles Commercium und Corre„spondenz zwischen Holland und Franckreich zu „verbieten/ unter welchen man doch die Vermeh„rung der Trouppen in dem Jahr 1703. verwil„liget/ und nachgehends allezeit continuiret, von „denen General-Staaten nicht gehalten wor„den. 11) Daß zu Anfang dieses Krieges die Sub-

„sidien zu gleichen Theilen von Sr. Majest und
„denen General Staaten bezahlt worden; nach-
„gehends aber Se. Majest. drey Millionen und
„155000. Reichsthaler mehr / als ihre Quota be-
„troffen / bezahlet habe„. §. 4. Hierauff beschloße
„man / der Königin eine Remonstration oder
„Adresse zu presentiren / und alle diese Grava-
„mina darinnen vorzustellen. Solches geschahe
„auch den Martii 1712. und weil diese Adres-
„se das Fundament in dieser Sache ist / und alle
„Klagen des Parlaments so wohl wieder den
„Barriere Tractat, als auch wieder die geführte
„Conduite der Holländer in währendem Krieg /
„in sich faßet / so wird es am besten seyn / dieselbe oh-
„ne Veränderung wie sie publiciret worden / je-
„doch in teutscher Sprache / hieherzusetzen. (*)

Unterthänigste *Remontrance* der Cammer der Gemeinden / an die Königin.

Allergnädigste Königin.

„Wir Ew. Majest. treugehorsamste Unterthanen / die
„Gemeinden von Groß-Britannien / im Parla-
„ment versammlet; Nachdem uns nichts mehr an-
„lieget / als Ew. Majestät in den Standt zu setzen /
„diesem langwührigen und beschwehrlichen Krieg
„ein glückseeliges und rühmliches Ende zu machen;
„haben reifflich überleget / diejenige Mittel / wor-
„durch man mit grösserem Nutzen die nothwendi-

ge

(*) Sie ist in Französischer Sprache zulesen in dem Mercure Historique Avril. 1712. p. 414.

„ge Subsidien / welche wir herschießen sollen / an„wenden; und auff was weiße die allgemeine Sa„che mit mehrerem Nachdruck durch die vereinig„te Kräfften aller Alliirten unterstützet werden „könte. Wir haben uns verbunden geachtet / we„gen der Pflichten die wir Ew. Majestät schuldig „sind / und damit wir uns dem Vertrauen / welches „man in uns setzet / gemäß bezeugen; uns des wah„ren Zustandes des Krieges in allen seinen Thei„len zu erkundigen; Wir haben untersuchet die „Tractaten / welche zwischen Ew. Majest. und de„nen Alliirten geschlossen worden; und wie ferne „jeder Theil diese Verbündnüsse erfüllet; Wir „haben betrachtet / die verschiedene Interessen der „Alliirten bey dem Fortgang dieses Krieges / und „was ein jeder derselben beygetragen hat / den „Krieg fortzuführen; Wir haben uns mit aller „Mühe und Fleiß / dessen wir fähig gewesen / ange„legen seyn lassen / die Natur und Eigenschafft / „Außbreitung und Unkosten desselben zu entde„cken / damit nach einer genauen Vergleichung des„sen was er Kosten solle / gegen unsere eigene Kräff„ten / wir auff eine solche Weiße eines gegen dem „andern halten können / daß Euere Unterthanen „nicht noch ferner über dasjenige / welches recht „und vernünfftig ist / beladen werden; noch Wir „Ew. Majest. Dero Alliirte / oder uns selber hin„tergehen mögen / durch Verbindungen / welche die „Nation, in dem Stand als sie sich befindet / nicht „leisten kan.

Die

„Die Pappiere und Schrifften / welche Ew. „Majest. die Gütigkeit gehabt hat / uns auf unser „unterthänigstes Anhalten mittheilen zu lassen / ha„ben uns alle Nachricht gegeben / welche wir nöthig „gehabt zu denen besondern Umständen / so wir „untersuchen wollen; und wann wir unsere An„merckungen hierüber / samt unserm unterthänig„sten Rath Ew. Majest. werden vorgetragen ha„ben / so verhoffen wir diesen unvergleichlichen „Nutzen davon zu erhalten: daß / wann auch gleich „die ersprießliche und genereuse Anschläge Ew. „Majest. einen sichern und daurhafften Frieden zu „erhalten / wieder alles gute verhoffen / entweder „wegen der Halßstarrigkeit des Feindes / oder auf „andere Weiße / vergeblich seyn würden; die „wahrhafftige Erkänntniß deßjenigen / so sich in „Führung des Krieges bißhero zugetragen / doch „alsdann zu einem guten Grunde dienen möge / „denselben hinführo mit grösserer Sparsamkeit „und Gleichheit fortzusetzen.

Damit aber Ew. Majest. einen vollkomme„nen und deutlichen Begriff von demjenigen / so „wir vorzutragen willens sind / bekommen mögen; „so haben wir vor nöthig erachtet / biß auff den An„fang des Krieges hinauffzusteigen; und die Ursa„chen / welche Se. Majest. den verstorbenen Kö„nig Wilhelm bewogen sich in denselben einzulas„sen / allhier zu wiederholen. Der Tractat der „großen Allianz zeiget dieselbe an / und spricht / „daß es geschehen seye: die Ansprüche Sr. Kayser„lichen Majestät zu mainteniren / welche damals

XI. Mmm würck-

„würcklich mit dem König in Franckreich/ der sich der
„Spanischen Monarchie in faveur seines En-
„ckels des Hertzogs von Anjou angemaßet/ im
„Krieg verwickelt waren; ingleichem denen Ge-
„neral-Staaten beyzustehen / welche durch den
„Verlust ihrer Barriere gegen Franckreich in
„eben dem oder in noch schlimmerem Zustande sich
„befanden / als wann sie würcklich angegriffen
„wären. Gleichwie nun dieses die gerechte Ursa-
„chen waren / die man gehabt / diesen Krieg an-
„zufangen; also war auch der Zweck/ den man dar-
„bey zu erhalten sich vorgesetzet / gleich vernünff-
„tig und rühmlich. Dann man siehet aus dem
„achten Articul eben dieses Tractats; daß er
„gerichtet gewesen / Sr. Kayserl. Majest. eine
„rechtmäßige und billiche Satisfaction; und vor
„die Länder/ Provintzen / Schiffarth und Com-
„mercien des Königes von Groß Britannien
„und der General-Staaten eine genugsame Si-
„cherheit zu verschaffen; ferner / zu verhindern/
„daß die beeden Königreiche Franckreich und Spa-
„nien niemals unter einem Regiment vereiniget
„bleiben und insonderheit/ daß die Franzosen den
„Theil von West-Indien / welcher von Spanien
„dependiret / niemalen besitzen; oder einige
„Schiffe dahin schicken mögen / es seye unter was
„vor Prætext es wolle; Und dann endlich die
„Unterthanen des Königes von Groß-Britannien
„und der General-Staaten bey allen ihren Rech-
„ten und Freyheiten zu mainteniren/ die sie in An-
„sehen der Commercien in allen Landen der

Spa-

„Spanischen Herrschafft/ vor dem Tode Caroli
„II. Königes von Spanien/ entweder vermöge ei-
„nes Tractats, Accords, Gewohnheit/ oder auff
„andere Weiße/ genoßen haben. Diesen End-
„zweck zu erlangen/ haben sich die drey Alliirte
„Potentzen verbunden/ einander beyzustehen aus
„allen ihren Kräfften/ nach der Proportion, wel-
„che in einem besondern nachhero auffzurichtenden
„Tractat hat sollen specificiret werden. Wir
„finden nicht/ daß ein einiger Tractat von dieser
„Natur jemahls ratificiret worden; jedoch fin-
„det sich/ daß man einen gewissen Tractat ge-
„schlossen/ welcher alle interessirte Partheyen un-
„tereinander verbande/ und auch dasjenige vor-
„schriebe/ was man auff seiten von Groß-Bri-
„tannien leisten solte. Dieser Accord brachte
„mit sich/ daß zu Dienst des Krieges zu Land/ Se.
„Kayserl. Majest. 90000. Mann/ der König von
„Groß-Britannien 40000. und die General-
„Staaten 102000. herstellen solten/ von welchen
„letztern 42000. zu ihren Besatzungen/ die übri-
„gen 60000. aber im Felde wieder den allgemei-
„nen Feind gebraucht werden solten. Was aber
„die Krieges Operationes zur See betrifft/ sol-
„ten dieselben zugleich von Groß-Britannien und
„denen General-Staaten verrichtet werden/
„nemlich also/ daß das erste fünff achte Theil vor
„seine Quotam Schiffe/ die General-Staaten
„aber drey achte Theil darzu liefern solten.

„Nach diesem Fuß wurde der Krieg A. 1702. an-
„gefangen; und belieffen sich dazumahl die Jähr-

„liche Kosten vor Engelland allesamt auff 3. Mil-
„lionen/ und 706494. Pfund Sterling; eine sehr
„considerable Summe, in Ansehen der so kurtz ge-
„nossenen Ruhe seit der Last des vergangenen Krie-
„ges; welche aber nichts destoweniger / gegen de-
„nen darauff erfolgten unmäßigen Kosten noch
„gantz leidlich ware; Innmassen aus denen Rech-
„nungen/ welche dem Hauße der Gemeinden über-
„liefert worden/ erhellet/ daß die erforderte Sum-
„men, den Krieg auff eben den Fuß/ als das vorige
„Jahr/ fortzuführen/ auff mehr als 6. Millionen/
„960000. Pfund sich belauffen; ohn gerechnet die
„Interessen, welche man bezahlen muß vor die
„publique Schulden / und die ungültige Anwei-
„sungen (Non valeurs) und Rückstände des vo-
„rigen Jahres; welche beede Articul eine Mil-
„lion, und 143000. Pfund ausmachen; derge-
„stalt / daß alles zusammen/ was man von denen
„Gemeinen fordert/ auff mehr als 8. Millionen
„Subsidien vor das gegenwärtige Jahr steiget.
„Wir wissen / daß die zarte Liebe Ew. Majestät
„vor dero Unterthanen/ Ihro bey Vernehmung die-
„ser schwehren Last / so dieselbe darnieder drücket/
„grosse Beunruhigung verursachen werde; Und
„gleichwie wir versichert sind/ daß dieses Ew. Ma-
„jest. überzeugen kan/ daß es die höchste Nothwen-
„digkeit erfordert diese Untersuchung vorzuneh-
„men; So bitten wir auch um Erlaubnüß Ew.
„Majest. die Ursachen dieses Ubels/ und durch wel-
„che grad diese unerhörte Last nach und nach auff
„uns gekommen/ vorzustellen.

„Wann

„Wann auff einer Seite der Dienst des Mee-
„res von grosser Weitläufftigkeit gewesen / so kan
„man auff der andern Seite sagen / daß derselbe
„währendem Lauff dieses Krieges / auff eine Ew.
„Majestät und dero Königreich sehr nachtheilige
„Weiße geführet worden. Es ist wahr / daß es
„die Nothwendigkeit der Sachen erfordert / alle
„Jahre grosse Flotten auszurüsten / theils auff der
„Mittelsee die Oberhand zu behalten / theils sich
„denen Krieges-Schiffen / welche der Feind zu
„Dünkirchen oder in andern Häfen des Oceans
„ausgeschicket / zu wiedersetzen. Allein das Exem-
„pel und die Bereitwilligkeit Ew. Majestät / Dero
„Antheil Schiffe an allen Orten zu stellen; anstatt
„daß sie die General-Staaten hätte erwecken
„sollen / ein gleiches zu thun / hat dieselbe nur alle
„Jahre nachläßiger gemacht / dergestalt / daß nach
„Proportion dessen / was Ew. Majest. hergege-
„ben / sie offt um zwey Drittel / und fast allezeit
„um mehr als den halben Theil ihres Contin-
„gentes zurückgeblieben. Dahero kommt es / daß
„Ew. Majestät um allem Unglück / welches daraus
„entstehen könte / vorzukommen / genöthiget wor-
„den / diesen Fehler mit Verstärckung dero eige-
„nen Schiffe zu verbessern; Aber dieser Zuwachs
„Unserer Unkosten / war nicht die eintzige verdrieß-
„liche Folge; weilen durch dieses Mittel auch die
„Schulden der Cammer der Marine so hoch gestie-
„gen / daß durch die viele unrichtige Anweißungen
„alle übrige Theile des Kriegs-Dienstes / mit Noth
„leiden müssen; daher kommt es auch / daß viele

„Krieges-Schiffe Ew. Majest. gezwungen wor-
„den in entlegenen Meeren zu überwintern / zu
„grossem Nachtheil und Ruin unserer See-
„Macht; daß Ew Majest. die benöthigte Con-
„voy zu unsern Kauffardey-Schiffen nicht her-
„geben können; daß dero Küsten exponirt gewe-
„sen/ aus Mangel der Schiffe/ solche zu bewahren;
„Und daß Ew. Majestät ausser den Stand gesetzet
„worden / den Feind in seinem Commercio nach
„West-Indien zu verhindern / welches ihm so zu-
„träglich gewesen / und davon er den unsäglichen
„Reichthum gezogen/ ohne welchen er sonst die Ko-
„sten des Krieges niemahls würde haben bestrei-
„ten können.„

„Der Theil des Krieges / der in Flandern ge-
„führet worden / hat vornehmlich die Sicherheit
„der General-Staaten betroffen / und darzu ge-
„dienet / denenselben grosse Einkünffte / und Do-
„mainen zu gewinnen; Nichts destoweniger ha-
„ben dieselbe ihr Contingent Trouppen nicht
„geliefert/ sondern die Anzahl derselben immer nach
„und nach verringert/ dergestalt/ daß von ihren drey
„Fünfftelн gegen die zwey Fünfftel Ew. Majest.
„das letztere Jahr 20837. Mann gemangelt haben.
„Wir haben nicht weniger auch nicht vergessen/ daß
„in dem Jahr 1703. ein Tractat zwischen beeden
„Nationen geschlossen worden/ ihre Trouppen auff
„20000. Mann zu vermehren / davon Engelland
„den halben Theil zu bezahlen über sich genom-
„men/ mit dem Beding / daß die General-Staa-
„ten alles Commercium mit Franckreich verbie

„ten

„ten solten. Diese Clausel ist ausdrücklich in der „Acte des Parlaments, welche zu dieser Werbung „eingestimmet/zu finden; Weilen aber die Gene- „ral-Staaten dieselbe nicht gehalten haben/ so hal- „ten die Gemeinden davor / daß man sich hätte „sollen nach der ersten Regel der drey gegen zwey „halten/ sowohl in Ansehen dieser Verstärckung/ „als der übrigen / so nachgefolgt sind; zumahlen „wann sie erwegen / daß die Einkünffte dieser rei- „chen Provintzen/die man erobert/wann sie wohl an- „gewendet würden / zu Unterhaltung einer gros- „sen Anzahl neuer Trouppen wieder den gemei- „nen Feind / könten gebraucht werden: Und den- „noch haben die General-Staaten nichts darzu „angewendet/sondern sie bedienen sich dieser neuen „Beyhülffe / um sich von einem Theil ihres ersten „Contingents loß zu machen.

„Wann bey dem Fortgang des Krieges in Flan- „dern sich alsobald eine Ungleichheit in Herstellung „der Trouppen / zum Nachtheil von Engelland „spühren lassen / so hat auff der andern Seite/ die „Eröffnung des Krieges in Portugall auffs „neue eine ungleich schwehre Last auff uns ge- „bracht. Dann/obgleich der Kayser und die Ge- „neral-Staaten mit dem König in Portugall auff „eben den Fuß tractiret haben / als Ew. Majest. „so hat doch der Kayser nicht den dritten Theil der „Trouppen noch der Subsidien / die er versprochen/ „gegeben; und die Holländer haben diesem Man- „gel durch eine gleiche Portion auch nicht helffen „wollen; dergestalt / daß Ew. Majestät sich ge-

„nö-

„nöthiget befunden die zwey drittel aller Kosten/
„so dieser Dienst erfordert/ zu bezahlen. Die Un-
„gleichheit hat sich noch viel weiter erstreckt. Dann
„seit dem Jahr 1706. als die Englische und Hol-
„ländische Völcker von Portugall nach Castilien
„gegangen / haben die General-Staaten sich die-
„ses Krieges gantz und gar nicht mehr angenom-
„men / und die Sorge allein Ew. Majest. über-
„lassen / ihn auff dero eigene Kosten fortzuführen;
„welches auch Ew. Majest. gethan haben / indem
„dieselbe vielmehr Volcks / als Sie anfänglich
„versprochen/ dahin geschicket. Im übrigen / so
„ist auch die großmüthige Bemühung Ew. Majest.
„den König von Portugall auffrecht zu erhalten/
„von diesem Printzen sehr schlecht unterstützet wor-
„den; indeme man nach der allergenauesten Un-
„tersuchung / welche die Gemeinen thun können/
„befunden / daß derselbe fast niemahls 13000.
„Mann in allem auff den Beinen gehalten; ob er
„gleich vermöge seines Tractats gehalten gewesen/
„12000. Mann Infanterie, und 3000. Pferde auff
„seine Kosten zu unterhalten/ ohne die 11000. Fuß-
„gänger und 2000. Pferde darüber / vor welche
„man ihm die Subsidien bezahlet hat.

„In Spanien ist der Krieg noch viel ungleicher
„und beschwehrlicher vor Ew. Majest. gewesen/
„als an einem einigen andern Ort: denn er ist oh-
„ne allen vorhergegangen Tractat angefangen
„worden/ und die Alliirte haben hernach fast nicht
„das geringste darzu contribuiren wollen. A.
„1705. hat man ein kleines Corps von Englischen
„und

„und Holländischen Trouppen dahin geschickt/
„nicht als wann man geglaubet hätte/ daß dassel-
„be mächtig genug wäre einen ordentlichen Krieg
„zuführen / oder ein so grosses Land einzunehmen;
„sondern allein in dem Absehen / denen Spaniern
„beyzustehen/ welche wie man vorgabe / grosse
„Neigung vor das Hauß Oesterreich hatten / den
„König Carolum auff den Thron zusetzen; Aber
„nachdeme diese Hoffnung fehl geschlagen / hat
„sich Engelland gantz unvermerckt in diesen Krieg
„verwickelt gesehen/ ohnerachtet aller wiedrigen
„Zufälle/ welche die Entfernung des Landes / und
„die schwache Bemühungen der Alliirten verur-
„sachen könnten. Alles / was wir Ew. Majestät
„hierüber zu sagen haben/ ist dieses: daß ob man
„gleich diese Diversion auff wiederholtes Ansu-
„chen des Kayserlichen Hofes unternommen/ und
„man allhier am meisten mit der Eroberung der
„Spanischen Monarchie vor das Hauß Oester-
„reich beschäfftiget gewesen; dennoch weder die
„zwey verstorbene Kayser/ noch der heutige/ nie-
„mahls daselbst einige Völcker auff ihre eigene
„Kosten gehalten/ biß auff das letzte Jahr/ in wel-
„chem sich ein einiges Regiment Infanterie, so aus
„2000. Mann bestanden / daselbst befunden. Ob
„gleich die General-Staaten etwas mehr zu die-
„sen Theil des Krieges beygetragen / so ist doch ih-
„re Portion nicht gar weit gegangen. Dann in
„einer Zeit von vier Jahren/ nehmlich von 1705. biß
„1708. inclusive, haben alle Völcker / die sie da-
„hin geschickt / die Anzahl von 12200. Mann nicht

„überschritten; und seit dem Jahr 1708. biß auff
„diesen Tag haben sie weder einiges Corpo von
„Trouppen/ noch auch Recreuten dahin gesendet.
„Es scheinet also/ daß man Ew. Majest. die Sor-
„ge allein überlassen dieses Königreich zu erobern/
„gleich als wann dieselbe allein dabey interessi-
„ret wären. Dann/ die Trouppen welche Ew.
„Majestät nach Spanien geschickt/ innerhalb sie-
„ben Jahren/ nehmlich von 1705. biß 1711. inclu-
„sive, lauffen nicht weniger als auff 57973. Mann;
„zugeschweigen der 13. Bataillons und 18. Esqua-
„drons, vor welche Ew. Majest. dem Kayser Sub-
„sidien bezahlt haben. Ew. Majestät ist nicht
„unbewußt/ wie groß die ordentliche und ge-
„wisse Depense gewesen/ diese Anzahl Völcker
„zu unterhalten/ und dero Gemeinden haben die
„Last derselben genugsam empfunden. Es wird
„aber dieselbe noch weit größer herauskommen/
„wann man bedencken will die außerordentliche
„Kosten/ welche einen so weit entlegenen und
„schwehren Dienst begleitet haben; welche Ew.
„Majest. dennoch alle getragen/ außer was der
„Transport und Außrüstung der kleinen Anzahl
„Trouppen, welche die General-Staaten da-
„hin geschickt/ diese gekostet hat. Die Rechnun-
„gen welche Ew. Majest. Gemeinen ausgehändiget
„worden/ zeigen: daß die Depense vor die Schiffe
„Ew Majest. so zum Dienst des Krieges in Spa-
„nien und Portugall gebraucht worden/ nach dem
„Fuß der 4. Pfund Sterling Monatlich auff
„jeglichen Matelot gerechnet/ von ihrer Abreiße

„an

„an biß auff ihre Rückkunfft; samt ihrem Verlust/ „und Anwendung zu anderwertigem Dienst/ sich „belauffe auff 6. Millionen/ 540966. Pfund/ 14. „Schilling. Die Kosten/ so auff den Transport „gegangen / seit dem der Krieg in Spanien und „Portugall den Anfang genommen / biß anjetzo/ „erstrecken sich vor Engelland auff 1. Million 336619. „Stücke 19. Schilling/ und 11. Sols. Die Außrü„stung der Trouppen zu Lande / so zu eben diesem „Dienste eingeschifft worden / beträget 583770. „Pfund 8. Schilling/ und 6. Sols: Und die außer„ordentliche Depensen zu eben diesem Dienst kom„men auff 1. Million 840353. Pfund„.

„Wir würden Ew. Majest noch weiter vor Au„gen legen die verschiedene Summen welche auff „die Rechnung der außerordentlichen Kosten in „Flandern bezahlet worden / und welche alle zu„sammen eine Million 107096. Pfund ausma„chen; wann wir dieselbe vergleichen könten mit „dem was die General - Staaten zu eben diesem „Zweck geliefert; weil wir aber keine eigentliche „Nachricht haben/ von dem/ was sie dißfalls de„pensiret, so wollen wir weiter nichts mehr davon „sagen. Es ist also nichts übrig / als der Articul „der *Subsidien*, die man denen fremden Printzen „gereichet/ welcher Ew. Majest. Auffmercksamkeit „Verdienet. Zu Anfang dieses Krieges haben Ew. „Majest. und die General - Staaten dieselbe zu „gleichen Antheilen bezahlet; aber nachgehends „hat sich die Wage zu Ew. Maj. Nachtheil ge„lencket. Dann man kan erweisen / daß Ew.

„Ma-

„Majest. über dasjenige / was dero rechtmäßiges „Contingent erfordert / 3. Millionen, 155000. „Thaler hergegeben / ohne die außerordentliche / so „in Italien bezahlet worden / und welche in keinem „der vorigen Articul enthalten sind / die sich aber „auff 539553. Pfund belauffen.

„Wir haben alles dieses Ew. Majest. vorgestel„let so kurtz als es uns möglich gewesen; und be„findet sich nach einem richtigen Calculo, welcher „auff die oberwehnte Documenten sich gründet / „daß Ew. Majest. über den Antheil und das „Contingent von Groß-Britannien / nach Pro„portion der Alliirten gerechnet / zeit währendes „Krieges depensiret haben mehr als 19. Millio„nen; und daß keiner der Alliirten das geringste „hergegeben hat / so dieser Summe die Wage hal„ten könnte.

„Es geschiehet mit großer Bekümmernüß / daß „wir so viele Gelegenheit finden den Mißbrauch „vorzustellen / welchen man von dem Eiffer ge„macht hat / den Ew. Majest. und dero Untertha„nen vor das Beste der gemeinen Sache erwiesen / „welches aber dardurch nicht so gut befördert wor„den / als man wünschen mögen; weilen die an„dere dieses Eiffers mißgebraucht haben / um sich „zu unserm Schaden ihrer Last loß zumachen / „und weil man zugegeben hat / daß sie ihren Antheil „so sie an der allgemeinen Bürde tragen sollen / „auff dieses Königreich geleget haben / ob sie gleich „auff alle Weiße eben so sehr und noch mehr als „wir / an dem glücklichen Fortgang des Krieges

„in-

„interessiret waren. Wir sind versichert / daß „Ew. Majest uns vergeben wird / daß wir einen „Unwillen empfinden über die wenige Considera„tion welche vor das Interesse ihres Vaterlan„des etliche derjenigen gehabt haben / die in Ew. „Majest. Diensten gebraucht worden; indem sie „zugelassen / daß man daßelbe auff eine so irraiso„nable Weiße hintergehe / wo sie nicht gar selbst „einiger Massen die vornehmste Ursache dieses bö„sen Spieles gewesen. Die Ungerechtigkeit un„serer Alliirten ist so außerordentlich gewesen / „daß je mehr der Reichthum dieses Königreichs „erschöpfft worden / und je grösser Glück die „Waffen Ew. Majest gehabt haben / je schweh„rer ist uns die Last aufgelegt worden; dahin„gegen auff der andern Seite / je vigoureuser „sich Ew. Majest. angegriffen / und je größern „Nutzen dero Alliirte davon gezogen / jemehr ha„ben sich eben diese Alliirte des rechtmäßigen An„theils der Kosten entzogen.

„So bald man diesen Krieg angefangen / haben „die Gemeinden sich alsobald auff einmahl so starck „angegriffen / und so große Subsidien hergeschos„sen / daß man niemals dergleichen gesehen; in „der Hoffnung dem Unglück eines langwührigen „Krieges vorzukommen / und demselbigen ein bal„diges Ende zu machen. Aber der Erfolg hat „mit ihrer Hoffnung so wenig übereingestimmet / „daß sie große Ursache gehabt zu argwohnen / daß „eben dasjenige / welches den Krieg verkürtzen solte / „die wahrhaffte Ursache gewesen an deßelben Lang„würigkeit; dann diejenige / welche den meisten

„Nu-

„Nutzen davon zogen / sind nicht leicht darzu zu
„bringen gewesen / denselben zu verliehren; der-
„gestalt daß Ew. Majest. nunmehro ohne Mühe
„entdecken können / woher es gekommen / daß
„so viele Leuthe ihren Gefallen an einem Krieg ge-
„habt / welcher ihnen alle Jahr eine solche
„reiche Erndte von Groß-Britannien eingetra-
gen.

„Wir sind eben so sehr entfernet einigen Frieden
„zu wünschen/ als wir wißen daß es Ew. Majest.
„seind denselben zu schließen/ es seye dann auff si-
„chere und rühmliche Conditiones; unser Abse-
„hen ist auch nicht / uns zu wegern alle nöthige
„und mögliche Subsidien herzugeben um den Krieg
„eifrig fortzusetzen / biß man einen solchen Frie-
„den erlangen wird. Alles was Ew. Majest.
„getreue Gemeinden sich vornehmen / alles was
„sie verlangen / ist / daß die übrige Alliirte Po-
„tentzen auff eine gleiche Weiße zusammen thun/
„und daß man dasjenige / so man dem Feind
„bereits abgenommen / zum besten der gemeinen
„Sache anwenden möge. Es sind verschiedene
„Ländereyen und Provintzen von großem Bezirck
„dem Hauße Oesterreich zugekommen; als das
„Königreich Neapel, das Hertzogthum Meyland/
„und eine Menge anderer Plätze in Italien;
„man hat auch noch andere erobert/ und zu denen
„Domainen deßelben geschlagen: als da sind die
„Churfürstenthümer Bayern und Cölln / das Her-
„tzogthum Mantua, und das Fürstenthum Lüt-

„tich

„tich. Gleichwie man nun diese letztere Con-
„queten großen Theils unserm dabey auf ge-
„opferten Blut und Schätzen zu dancken hat; so
„dünckt uns / wenn es erlaubt ist/ also zu reden/
„daß wir befugt seind zu verlangen / daß dieselbe
„darzu helffen sollen/ den Krieg in Spanien fort-
„zuführen. Derohalben ersuchen wir Ew. Ma-
„jest. auff das höchste/ dero Ministris zu befehlen/
„daß sie bey dem Kayser ihren Fleiß anwenden/
„damit die Revenuen dieser verschiedenen Länder
„zu diesem Gebrauch angewendet werden möchten/
„jedoch mit Außnahme dessen / was zu derselben
„eigener Beschützung erfordert wird. Was die
„übrigen Stücke dieses Krieges betrifft/ zu denen
„Ew. Majest. durch besondere Tractaten sich
„verpflichtet haben etwas beyzutragen / so bitten
„wir dieselbe allerunterthänigst / die Hand darüber
„zu halten / daß die Alliirten doch ihrer Schul-
„digkeit / worzu sie sich verbunden / ein Genügen
„leisten mögen; und denenselben ins künfftige we-
„der Trouppen noch Subsidien zugeben / es seye
„dann/ nach Proportion dessen / was sie selbsten
„fourniren werden. Wann man Ew. Maiest.
„und dero Unterthanen diese Gerechtigkeit wird er-
„wiesen haben / so werden dero Gemeinden von
„Hertzens-Grunde alles gerne hergeben / Ew.
„Majest. in der Sache / darein sie sich begeben/
„beyzustehen. Woferne es sich auch befinden
„solte/ daß man neuer Kräfften/ entweder zur See
„oder zu Lande benöthiget wäre/ so wollen wir Ew.
„Majestät in den Stand setzen / ihre rechtmäßige
„Por-

„Portion beyzutragen; und werden keine Subsidi-
„en seyn/ worzu sich dero Unterthanen nicht willig
„finden werden/ so weit sich nur immer ihr Ver-
„mögen erstrecken mag.

„Nachdem wir den Zustand des Krieges unter-
„suchet/ in welchem es scheinet/ daß Ew. Majest.
„nicht allein mehr auffgewendet/ als keiner von
„dero Alliirten/ sondern eben so viel/ als sie alle
„zusammen; so hätten dero Gemeinden verhoffet/
„daß man bey denen Conditionen eines künffti-
„gen Friedens sich würde haben angelegen seyn
„lassen/ dem Groß-Britannischen Reiche einige
„besondere Vortheile zu gönnen/ welche der Na-
„tion einige Hoffnung geben könnten/ sich mit der
„Zeit gegen die unsägliche Schätze/ welche sie dar-
„gestrecket/ und gegen die grosse Schulden/ die sie
„in währendem Lauff eines so langen und be-
„schwehrlichen Krieges gemacht/ schadloß zu hal-
„ten/ diese Hoffnung zu erfüllen/ wäre nichts ver-
„nünfftigeres gewesen/ als die Commercia von
„Groß-Britannien mehr zu versichern und zu er-
„weitern; Aber wir befinden uns in dieser Hoff-
„nung so sehr betrogen/ daß in einem ohnlängst zwi-
„schen Ew. Majest. und denen General-Staa-
„ten geschlossenen Tractat unter dem Vorwand
„sich unter einander eine beederseitige Garantie
„zu leisten über zwey Artickel/ welche vor beede Na-
„tiones von der grösten Wichtigkeit sind/ deren einer
„die Succession der andere die Barriere betrifft/
„das Interesse von Groß-Britannien nicht allein
„aus der Acht gelassen/ sondern gar auffgeopffert
wor-

„worden; und daß verschiedene Articul darinnen
„zu finden / welche dem Commercio und Wohl-
„farth dieses Königreiches auff das äusserste nach-
„theilig/und folglich Ew. Majestät höchst schimpff-
„lich sind.

„Ew. Majest. Gemeinden beobachten gleich an-
„fänglich / daß Krafft dieses Tractates unter-
„schiedliche Städte und Plätze in die Hände der
„General-Staaten sollen übergeben werden; in-
„sonderheit Neuport, Dendermonde, das Schloß
„zu Gent, welche man niemahls wird können als
„solche Stücke ansehen / die wieder Franckreich
„eine Barriere mit ausmachen / sondern vielmehr
„als die Schlüssel der Niederlande gegen Groß-
„Britannien: welches die Commercia der Un-
„terthanen Ew. Majest. dieser Orten nicht anders
„als ungewiß machen/ oder diese wohl gar davon
„gäntzlich ausschliessen kan / sobald nur die Staa-
„ten solches vor gut befunden. Die vorgeschützte
„Nothwendigkeit / diese Plätze denen General-
„Staaten zu übergeben/ damit die Communica-
„tion mit ihrer Barriere versichert seyn möge / ist
„*eitel* und ohne Grund: dann weil die Souverai-
„neté der Spanischen Niederlande einem Freund
„und Alliirten verbleiben solle / und nicht dem
„Feinde / so wird diese Communication jederzeit
„sicher und offen stehen: Und gesetzt / es komme zu
„einer Ruptur, oder Angriff/so wird denen Staa-
„ten in dem Tractat die Freyheit gelassen / von
„allen Spanischen Niederlanden Besitz zu nehmen;
„daß sie also gar nicht nöthig gehabt hätten / sich

X. Nnn „die

„die obermeldte Plätze insonderheit auszubedin-
„gen.

„Nachdeme wir etwas von dieser Concession „geredet haben / die man denen General-Staaten „gelassen / sich aller zehen Provintzen zu bemächti- „gen / so können wir nicht anders als Ew. Majest. „vorstellen / daß auff die Weiße als dieser Articul „abgefasset ist / gantz ein anderer gefährlicher Um- „stand dabey zu bedencken vorkomme. Dann wann „man den Fall allein auff den Angriff von seiten „Franckreichs restringiret hätte / so würde man „dem wahren Absehen dieses Tractats, *und denen* „Instructionen / welche Ew. Majest. dero Abge- „sandten mitgetheilet / gemäß verfahren seyn. Aber „man hat diese nothwendige Restriction ausge- „lassen / und denen Staaten eben die Freyheit / sich „der Spanischen Niederlande zu bemächtigen / „gelassen / so offt sie nur vermeynen würden / von „einiger benachbarten Nation angegriffen zu wer- „den; eben so wohl als wann sie von Seiten Franck- „reichs in Gefahr seyn würden: dergestalt / daß / „wann es mit der Zeit geschähe / (welches doch de- „ro Gemeinden ungerne supponiren) daß sie mit „Ew. Majest. verfallen solten / alsdann der Reich- „thum / Macht und vortheilhafftige Situation die- „ser Lande wieder Ew. Majest. selbst dienen wür- „den / ob man gleich dieselbe nicht anders / als mit „dero kräfftigen und großmüthigen Beyhülffe / ge- „wonnen hat.

„Damit wir wieder auff die böse Consequen- „ze, welche das Commercium dero Königreiche

„be-

„betreffen / zurücke kehren so erlauben Ew. Majest.
„deroselben vorzustellen / daß obgleich dieser Tra-
„ctat den XIV. und XV. Articul des Münsteri-
„schen erneuert / und Ew. Majest. zu einem inte-
„ressirten Theil davon machet / Krafft deren alle
„Zölle und Imposten / so auff die Wahren / die zur
„See nach denen Spanischen Niederlanden ge-
„hen / geleget sind / denenjenigen gleich seyn
„sollen / welche man von denen Effecten und Wah-
„ren einfordert / die man auff der Schelde / denen
„Canælen von Sas und Swyn, und andern Oeff-
„nungen des Meeres / die in der Nähe sind / dahin
„bringet; Nichts destoweniger eben die Vorsor-
„ge nicht genommen worden / eine Gleichheit zu
„erhalten / in Außführung dieser Wahren aus de-
„nen Spanischen Niederlanden / und in derselben
„Einführung in die Länder und Plätze / welche ver-
„möge dieses Tractats der Disposition der Ge-
„neral-Staaten überlassen worden. Dieses wird
„inskünfftige eben soviel seyn / (ja die Gemeinden
„haben Nachricht / daß allbereit anjetzo derglei-
„chen vorgegangen) als wann die Aufflagen auff
„die Einführung der Wahren so von denen Un-
„terthanen der General-Staaten in diese Lande
„und Städte verführet werden / gar auffgehoben
„wären; da man indessen fortfahren wird / von
„denen Unterthanen Ew. Majest. dieselben ein-
„zufordern; dergestalt daß Groß-Britannien in
„Gefahr stehet / einen Theil von seinen allervor-
„theilhafftesten Commercien zu verliehren / wo-
„von sie seit so langer Zeit im Besitz gewesen / auch

„noch da diese Provintzen von dem Burgundischen „Hause regieret worden / welches Hauß eines der „alleraltesten und nützlichsten Alliirten gewesen/ „die Engelland jemahls gehabt hat.

„Was angehet die übrigen Länder der Cron „Spanien / so sind die Unterthanen Ew. Majestät „allezeit in ihrem Commercio mit denselben vor „andern angesehen gewesen / und haben weit gröſ„sere Privilegien und Freyheiten in diesem Stü„cke genossen/ als die Holländer / oder einige an„dere Nation, so wohl zu folge einiger alten Tra„ctaten/ als aus einer langhergebrachten Gewohn„heit. Der vortreffliche Tractat der grossen „Allianz versichert auch dem Reich von Groß„Britannien diese herrliche Privilegia dergestal„ten / daß er eine jede Nation nach Endigung „dieses Krieges in dem Stande läßt / als solche in „diesem Stücke zu Anfang desselben gewesen. Der „Tractat aber/ worüber wir uns beschwehren / an „statt daß er solte die Rechte der Unterthanen Ew. „Majestät bekräfftigen/ übergehet solche/ und stür„tzet dieselbe vollend gar um. Dann obgleich der „XVI. und XVII. Artical des Münsterischen „Tractats, so zwischen Sr. Catholischen Majest. „und denen General-Etaaten geschlossen wor„den / denen Holländern alle Vortheile des Com„mercii zugestehet / welche die Engelländer genoſ„sen; so ist doch die Crone Engelland in diesem Tra„ctat kein mit interessirter Theil gewesen; die En„gelländer haben sich niemahls diesen zwey Arti„culn unterworffen und die Spanier selbst haben

sol-

„solche nie in acht genommen. Dieser letztere
„Tractat aber erneuert dieselbe zum Nachtheil
„von Groß-Britannien / macht Ew. Majest. zum
„Mit-Interessenten / und gar zum Garant gegen
„die General-Staaten vor die Privilegia, die
„zum Ruin dero Unterthanen dienen.

„Die außerordentliche Willfährigkeit mit wel-
„cher dero Abgesandter eingewilliget hat / dero
„Unterthanen ihrer alten Rechte zu berauben/ und
„Ew. Majest. selbst die Macht zu benehmen / de-
„nenselben einigen neuen Nutzen oder Vortheil zu
„verschaffen; erhellet genugsam auß dessen Brief-
„schaften/ welche Ew. Majest/ denen Gemeinden
„übergeben lassen. Dann als man gewiße vor-
„theilhafftige Articul vor Ew. Majest. und dero
„Unterthanen offerirte/damit solche möchten dem
„Tractat einverleibet werden/ so wolten die Ge-
„neral-Staaten solche nicht zulaßen / unter dem
„Vorwand / daß man nichts anderes darein me-
„liren solte/ als was die Garantie der Successi-
„on und Barriere angehe; obgleich sie nicht so
„bald Nachricht bekamen von einem Commer-
„cien Tractat, so zwischen Ew. Majest. und dem
„Kayser geschloßen worden; da sie alsobald diesen
„Vorwand fahren ließen/ und auff dem Articul
„beharreten/ über welchen dero Gemeinde sich an-
„jetzo beschwehren / und den der Abgesandte Ew.
„Majest. eingegangen/ ob er gleich keine Gemein-
„schafft weder mit der Succession noch mit der
„Barriere hatte/u. dieser Minister selbst aus dieser
„Ursache etliche Articul nachgelassen / welche

 sonst

„sonst seinem Vaterlande nützlich gewesen wä-
„ren„.

„Wir haben uns enthalten Ew. Majest. be-
„schwerlich zu fallen mit einigen Anmerckungen
„überhaupt über diesen Tractat, so ferne derselbe
„das Teutsche Reich und andere Staaten von
„Europa angehet. Wir haben allein die Freyheit
„genommen / Ew. Majest. vorzustellen / das Ubel
„so vor Groß-Britannien daraus entstehen kan.
„Und weil daßelbe augenscheinlich und höchstbe-
„dencklich ist / der Vicomte de Townshend auch
„keine Ordre noch Macht gehabt verschiedene
„dieser Articul einzugehen / die denen Untertha-
„nen Ew. Majest. den grösten Schaden bringen /
„so haben wir darvor gehalten / daß das wenigste /
„so wir thun könten / seye / dero benannten Abge-
„sandten / der diesen Tractat negotiiret und un-
„terschrieben / wie auch alle andere / so zu Ratificati-
„on desselben gerathen / vor Feinde Ew. Majest.
„und des Königreiches zu erklären.

„Auff diese getreue Nachricht und Informati-
„on dero Gemeinden / verhoffen wir / daß Ew.
„Majest. aus angebohrner zarter Liebe / so dieselbe
„vor dero Unterthanen haben / dieselbe versichern
„werden vor allem Unglück / welchem die Rath-
„schläge einiger übelgesinneter Leuthe dieselbe ex-
„poniret haben; und daß Ew. Majest. nach dero
„großen Klugheit einige Mittel ausfinden werden /
„unterschiedene Artickel dieses Tractats so zu er-
„klären und verbeßern / daß sie mit dem Interesse
„von Groß-Britannien / und mit der auffrichtigen
„und

„und daurhafften Freundschafft zwischen Ew. „Majest. und denen General-Staaten bestehen „können.

Die Antwort welche die Königin denen Gemeinden auff diese Adresse ertheilet / und die der Orator derselben den 16. Mart. und also den Tag hernach zurück gebracht / bestunde in folgenden Terminis:

„Diese Vorstellung ist eine neue Probe der „Treue und Liebe zu meinem Dienst/ und deß Eifers „vor das Gemeine Interesse, welchen dieses „Hauß der Gemeinde jederzeit hat blicken lassen. „Ihr könnt euch versichern/ daß ich meine Ordre „geben werde/ alles dasjenige zu erfüllen/ was ihr „von mir wünschet.

Hierbey verbliebe es aber nicht; sondern als man noch weiter in dem Parlament über die Fortsetzung des Krieges in denen Niederlanden vor das Jahr 1712. deliberirte/ so wurden unter andern folgende Schlüße gemacht. Den 29. Febr. wurde beschloßen/ *) der Königin eine Adresse zu præsentiren/ und dieselbe darinnen zu bitten/ „daß sie möchte ihren Ministris an dem Kayserl. „chen Hofe Ordre geben/ dahin zu insistiren/ daß „der Uberschuß der Revenuen, welche zu Erhaltung der Staaten/ die man in währendem Krieg „eingenommen/ und dem Hauße Oesterreich wieder zu gestellet/ nöthig sind/ zu Fortsetzung des „Krieges angewendet werden möchte„. Inglei-

*) v. Mercure historique Mars, 1712. p. 314.

chem Ihre Majest. die Königin zu versichern/ „daß „die Gemeinden sie in den Stand setzen werden/ „Ihren Antheil / wie sie durch die besonders mit „denen Alliirten auffgerichtete Tractaten verbun„den ist / zu fourniren ; wie auch Ihre Majest. „die Königin zu bitten / hinfüro weder Trouppen „noch Subsidien mehr herzugeben / als nach Pro„portion dessen/ was die Alliirte thun würden.„ Den 3. Martii wurden folgende Resolutiones genommen : „ **) 1) Daß die 40000. Mann wel„che destiniret sind in Flandern zugleich *mit* de„nen übrigen Alliirten zu agiren/ dieses lauffende „Jahr wiederum solten continuiret werden ; wie „auch die Verstärckung von 10000. Mann/ „worüber man sich a. 1703. verglichen. 2) Die „15178. Mann / welche gleichfalls seit a. 1703. „jährlich wegen der Niederlande *in* Englische „Dienste genommen worden / solten auch dieses „Jahr continuiret werden ; jedoch *mit* diesem „Beding/ daß die General-Staaten eben so viel „Trouppen dagegen stellen als die Proportion „der 3. Fünfftel gegen 2. Fünfftel erfordert „ &c. Weil auch indessen der Printz Eugenius von Sr. Kayserlichen Majest. nach Engelland abgeschickt worden / denen Klagen des Parlaments zu Antworten / und die gute Harmonien zu erhalten ; derselbe auch im Nahmen Sr. Kayserlichen Majest. sich erkläret/ daß sein Principal darvor hielte/ daß man zu allen Krieges Kosten in Spanien nicht

**) Ibid. p. 317.

nicht mehr als 4. Millionen Thaler überhaupt von nöthen hätte / davon Se. Kayserl. Majest. ein Drittel auf sich nehmen wolten/ die zwey übrige Drittel aber von Engelland und Holland solten bezahlet werden; *) so faßte das Parlament den 14. Mart den Schluß/ **) der Königin eine Adresse zu presentiren / um sie zu ersuchen / daß sie gleich nach dem 25. Mart. sich nicht solte verbunden achten zur Fortsetzung des Krieges in Spanien hinführo mehr als den dritten Theil der von dem Printzen Eugenio vorgeschlagenen 4. Millionen Thaler beyzutragen. Wegen dem Krieg in Portugall wurde auch den 18. Mart. geschloßen/ †. mehr nicht als den dritten Theil der mit dem König in Portugall verglichenen Subsidien, und also nur 196452. Pfund Sterling herzugeben.

§. 5. So bald aber die General-Staaten von diesen Verfahren des Englischen Parlamentes wieder sie / von ihrem Extraordinar-Envoye zu Londen/ Mr. van Borsselen benachrichtiget worden; und die Königin von Engelland selbst durch ihren Plenipotentiarium zu Utrecht / den Grafen von Straford dieselben erinnern lassen/ daß sie ihre Quotam der drey fünfften Theile gegen die obgedachte 15178. Mann vollmachen solten; widrigenfalls Se. Majest. von ihren Trouppen so viel

*) v. Das Memorial des Printzen Eugenii an die Königin im Mercure hist. Mars 1712. p. 319.

**) v. Merc. historique Avril 1712. p. 413. seq.

†) ibid. p. 437.]

abdancken würden als erfordert werde/ die zwey fünffte Theil gegen drey Fünfftel gleich zu machen„: So liessen dieselbe ihre Verantwortung schrifftlich verfaßen/ und schickten solche ihrem Gesandten/ dem Herrn von Borßelen / nach Londen / mit Befehl dieselbe der Königin selbst zu übergeben; und Ihro noch ferner mündlich vorzustellen;*) „daß die General-Staaten aus denen Votis und „der Adresse des Parlaments welche überall in „Druck gegeben und ausgestreuet worden / mit „Schmertzen sehen müßen/ daß sie darinnen ver= „dammet sind / ehe man einmal ihre raisons ange„höret/ ob hätten sie ihrer Schuldigkeit kein Ge„nüge geleistet/ noch dasjenige zu dem Krieg bey„getragen/ worzu sie nach Proportion gegen Ih„re Majest. verbunden gewesen. Damit nun Ih„re Hochmögende sich gegen diese ungütige Auff„bürdung verwahren möchten/ hätten dieselbe ihre „Unschuld in einem eigenen Memorial, welches der „Königin einzuhändigen seye/ darthun wollen; und „verhofften/ daß wann Ihre Majest. in reiffe Be„trachtung zu ziehen belieben würden / was sie in „währendem Krieg vor Efforten gethan / und „wie sehr sie sich die tapfere Fortsetzung des Krie„ges angelegen seyn lassen; es werden dieselbe „nicht allein / sondern auch die gantze Welt über„zeuget werden / daß in diesem Krieg der Staat „alles

*) v. Extrait de Registre des Resolutions de L. H. P. so auch in dem Mercure historique Avril 1712. p. 464. befindlich ist.

„alles dasjenige / und noch weit mehr gethan/
„als man von ihm vernüfftiger Weiße erwarten
„oder verlangen können; und daß nichts als ein
„Uberfluß der Liebe vor ihre Freyheit und Religi-
„on, und des Eiffers die Sclaverey von gantz Eu-
„ropa abwenden zu helffen/ sie hierzu bewogen und
„verbunden habe. Sie hätten jederzeit darvor
„gehalten/ daß die Einigkeit und gute Harmonie
„zwischen Sr. Majest und dem Staat / und de-
„nen beederseitigen Unterthanen / die beste Stütze
„der gemeinen Sache seye; sie wären auch noch
„beständig dieser Meynung/und hielten solche Uni-
„on bey gegenwärtiger Zeit vor nöthiger / als sie
„jemals gewesen; sie hätten sich auch jederzeit an-
„gelegen seyn lassen / und würden sich noch ins
„künfftige befleißen/ die Freundschafft und Affe-
„ction Sr. Majest. zu erhalten / und die gute
„Harmonie der beyden Nationen zu cultiviren;
„es seye ihnen auch nichts herber vorgekommen /
„als daß sie sich genöthiget sehen müßen / zu öffent-
„lichen Rechtfertigungen zu schreiten; indeme der
„Feind/ welchem die Union Ihrer Majest. und des
„Staats zu formidabel worden/ leicht die Hoff-
„nung einer Kaltsinnigkeit und Zwist unter denen
„Alliirten Potentzen schöpfen könnte / welches
„nicht anders als allen beeden nachtheilig seyn wür-
„de; sie wünschten dahero / daß dieser Stein des
„Anstoßes niemals darzwischen gekommen / oder
„doch auff das baldeste weggeräumet seyn möge;
„und verhofften von Ihrer Majest. grossen Equité
„und deren bekandten Eiffer vor die gemeine Sa-
„che

„che / daß sie die Fortsetzung des Dienstes ihrer „Trouppen in denen Niederlanden / und insonder„heit der 15178. Mann / nicht wolle auff eine Ver„mehrung der Trouppen des Staats aussetzen „und deßwegen zurück bleiben lassen: ihre Hochmö„genden versicherten / daß sie alles dasjenige thun „würden / was in ihren Kräfften und Vermögen „stehen werde / nicht allein die gemeine Sache zu „befördern / sondern auch mit ihrer Majest. in Ver„traulichkeit alle nöthige Mesures hierüber zu neh„men / und in der That würcklich zu erweißen / wie „hoch sie die Freundschafft und Affection derselben verlangen und estimiren „. Die gedachte Schrifft wurde auch dem Grafen von Strafford übergeben / und derselbe gebeten / durch seine gute Dienste die Intention der General-Staaten bey seiner Königin bestermassen zu secundiren. Weil auch die Beschuldigungen des Englischen Parlaments, womit die Holländer beladen worden / in öffentlichem Druck gegeben / und diese also vor den Augen aller Alliirten blamiret wurden; so liessen diese gleichfalls solches Memorial, und ihre darneben noch abgefaßte Resolutiones durch den Druck public machen *). Weil nun diese Piece nicht allein alles dasjenige begreiffet / was die General-Staaten zu ihrer Verantwortung auffbringen können / und dahero bey dieser Streitigkeit eines / der vornehmsten Documenten ist; sondern auch

zu-

*] Der Titel solcher Schrifft ist oben angeführet worden. In dem Mercure historique Avril 1712. p. 470. ist auch ein Extract davon zu lesen.

zugleich von allen denen Krieges-Kosten / welche die beede See-Potentzen/ Engelland und Holland/ in währendem Krieg / so wohl was die Bezahlung ihrer eigenen Trouppen/ als auch die Herschiessung der Subsidien vor dero Alliirten/ betrifft/ eine umständliche Nachricht giebt / so ist es nöthig / einen vollkommenen Außzug daraus hieher zu setzen/ weil doch die Piece an sich selbst zu groß ist / daß sie könnte von Wort zu Wort hier inseriret werden.

§. 6. Gleich zu Anfang dieser Schrifft bezeugen die General-Staaten einige Verwunderung über das Verfahren des Englischen Parlaments, indeme dieses zu einer solchen Zeit / da die gute Harmonie des Königreiches von Groß-Britannien mit dem Staat der vereinigten Niederlande / am nothwendigsten zu seyn scheine / einen guten und daurhafften Frieden zu erlangen / dergleichen scharffe und unbillige Resolutiones wieder sie genommen/ und so gar durch den öffentlichen Druck public gemacht; welches keines wegs mit den Regeln der Billigkeit und Freundschafft bestehen könne. Sie zeigen hierauff an / daß sie auff eine besondere Weiße endlich von denen Listen / worauff sich die Rechnungen der Gemeinden des Parlaments von Engelland / und folglich derselben Vota und Adresse gründen / Copien erhalten ; und durch dieses Mittel entdecken können / woher ihr Irrthum gekommen/ dahero auch diese Listen und Tabellen in dieser Schrifft zum Grunde gesetzet/ und allemahl die nöthige Remarquen darüber gemacht werden. Diese Remarquen werden nach Anleitung der Tabellen und der von dem

Par-

Parlament abgelegten Votorum auff vier Haupt-Puncte gebracht / alldieweilen nemlich denen General-Staaten Schuld gegeben worden / daß sie ihre Quotam nach Proportion dessen / was Ihre Groß-Britannische Majest. auffgewendet / nicht geliefert / und zwar so viel betrifft

1) Die Krieges Kosten zur-See.
2) Die Anzahl der Trouppen in Flandern.
3) Den Dienst in Spanien und Portugall /
4) Die Subsidien.

Ehe man aber auf diese vier Puncten insonderheit antwortet / so werden vorhero noch en general einige Anmerckungen præmittiret; und vor allen Dingen zum Fundament gesetzet / daß als der verstorbene König in Engelland und die General-Staaten aus bekandten Ursachen genöthiget worden A. 1702. die Waffen wieder Franckreich zu Rettung der allgemeinen Freyheit zu ergreiffen / man sich weder vorhero jemahls / noch auch nachgehends wegen einiger beständigen und gewißen Proportion verglichen / nach welcher sich die hohe Alliirten / oder Groß-Britannien und der Staat in ihrem Beytrag zu Fortführung des Krieges richten können; sondern daß alle Allianzen / und insonderheit die von A. 1678. so mit dem verstorbenen König Carolo II. geschloßen; die von A. 1701. so den 11. Novembr. mit dem König William auffgerichtet; ingleichem die vom 9. Jun. 1703. mit Sr. jetzt regierenden Majest. von Groß-Britannien / in welcher die vorhergehenden erneuert und bestättiget worden / und dann der A. 1701. den 7.

Sept.

Sept. geschloßene Tractat der großen Allianz Se. Majest. und die General Staaten/ jeden insonderheit überhaupt verbinden/ aller ihre Kräfften zu Wasser und zu Lande daran zu strecken/ um den vorgesetzten Zweck zu erhalten. Zwar habe man in dem vierdten Articul der großen/ und in dem achten der a. 1701. zwischen Engelland und Holland geschloßenen Allianz vor gut befunden eine Specification dessen/ was ein jeder Theil hergeben solte/ zu machen/ und sich darüber zu vergleichen; es seye aber dieses Vorhaben nachgehends nicht ins Werck gerichtet worden/ entweder weil man zu viele Schwürigkeiten darbey angetroffen/ oder es vor überflüßig gehalten; weil die Bündnüße mit sich führen/ daß ein jeder der Alliirten den Krieg mit allen seinen Kräfften zu Waßer und Lande führen solte/ und sich einer auff des andern Treue und guten Glauben verlassen habe. Auß diesem Fundament nun folge nothwendiger Weiße und ohnstreitig / daß die einige Regel des Quanti, welches jeder Theil zu Fourniren haben solte / die Force und das Vermögen eines jeden seyn müßen / und daß keine andere Proportion zwischen Groß-Britannien und dem Staat könne allegiret werden / als die so von der Force hergenommen seye; daß also diejenige von beeden Potentzen/ welche erweisen könne / entweder nach dieser General Proportion. oder absolute ohne einige Relation, daß sie alle ihre Force in gegenwärtigem Kriege gebrauchet/ die Gemeine Sache zu befördern/ davor gehalten werden müße/ daß sie

sie ihren Verbindungen ein Genüge geleistet. Nun seye aber klar / daß die Kräfften von Groß-Britannien unvergleichlich größer als des Staats ihre seyen. Dessen überzeuget zu werden / dörffe man nur ein wenig in Betrachtung ziehen den weitläufftigen Begriff der Länder und der Commercien von Groß-Britannien / die Anzahl und den Reichthum dessen Einwohner / und alles übrige / was einen Staat mächtig machen könne. Dieses seye die Ursache gewesen / warum in allen Tractaten / die zwischen Engelland und dem Staat geschloßen worden / nicht allein vor diesem zu Zeiten des Spanischen Krieges / sondern auch nachhero / außgenommen in einigen sonderbahren Fällen / man jederzeit den gemeinen Beytrag auff beeden Theilen so reguliret habe / daß der von Engelland größer gewesen / als des Staats. Offtmals wäre solcher auff den Fuß der $\frac{2}{3}$. oder $\frac{3}{5}$. vor Engelland / gegen $\frac{1}{3}$. oder $\frac{2}{5}$. vor den Staat angesetzet worden; und in dieser Proportion hätte Engelland in dem Tractat der beständigen Allianz vom 3. Mart. 1678. eine Hülffe von 10000. Mann versprochen / dahingegen der Staat sich nur zu 6000. verbunden. Auß diesem wäre zu sehen / daß wann man gleich zugestünde / daß das Königreich Groß-Britannien vielmehr in dem gegenwärtigen Kriege contribuiret habe / als der Staat; daraus dennoch nicht folge / daß der Staat seinen Verbindungen kein Genügen geleistet / weil nemlich seine Kräfften denen von Groß-Britannien nicht gleich kämen / und man doch hierauff allein

allein die Proportion gründen müße. Im übrigen seye der gantzen Welt bekand / daß die General-Staaten überflüßig geleistet / was man von ihnen als guten und getreuen Alliirten verlangen können, nicht allein in Gegeneinanderhaltung ihrer Force gegen die von Groß-Britannien / sondern auch wann sie an sich selbst und ohne einige Relation betrachtet würden. Ja es werde es die Nachwelt kaum begreiffen können/ wie ein Staat / welcher a. 1672. eine schwehren Krieg erlitten / und ohne sich wieder zu erholen/ gleich nach demselben wieder zum andern mal darein verfallen/ nunmehro da der dritte Krieg sich auffs neue entsponnen / dennoch so große Efforten gethan/ und so lange damit continuiret habe. Dahingegen Groß-Britannien den ersten Krieg gar nicht gehabt ; und zu Friedens-Zeiten sehr wenig Trouppen auff den Beinen halte / an statt daß der Staat nach dem Ryßwickischen Frieden genöthiget gewesen/ mehr als 40000. Mann zu behalten. Das Krieges Theatrum seye auch a. 1702. auff dem Boden des Staats auffgeschlagen worden; zugeschweigen der starcken contributionen/ die man dem Feinde alle Jahr bezahle; und andere Beschwehrden/ welchen Groß-Britannien gar nicht unterworffen gewesen. Dahero man schließet / daß wann auch gleich alles wahr wäre / weßen die General-Staaten von dem Englischen Parlament beschuldiget werden/ man dennoch gestehen müste / daß sie zu folge der Tractaten alle ihre Kräfften in gegenwärtigem

Kriege angewandt / und nach Proportion ihrer Macht eben so viel / und noch mehr gethan / als keiner von den übrigen Alliirten, Groß-Britannien selbst nicht davon ausgeschlossen. Endlich so werden von denen Herren General-Staaten noch einige Remarquen gemacht / über dasjenige was in der Adresse der Gemeinden des Englischen Parlaments an die Königin / von denen Motiven des jetzigen Krieges vorgebracht wird / und wordurch dieselbe weisen wollen / daß die andere Alliirte an diesem Krieg vielmehr Interesse gehabt als Engelland. Es setzen aber die General-Staaten dargegen / daß in dem Tractat der grossen Allianz mit ausdrücklichen Worten enthalten seye: daß die Engelländer und Holländer auff dem Sprunge stünden / die Freyheit ihrer Schiffart und Commercien in der Mittelländischen See / nach Indien und anderswo zu verliehren; und daß Franckreich und Spanien sich jemehr und mehr vereinigten die Freyheit von Europa zu unterdrücken / und die Commercien desselben zu ruiniren; welches alles die Engelländer so wohl angehe als die übrigen Alliirten / dergestalt / daß man sagen könne / daß dieselbe den Krieg nicht weniger um ihrent Willen / als wegen der andern Alliirten / führen. Man könne auch nicht mit der Adresse der Gemeinde zusammen reimen / dasjenige / so in denen allerneuesten Demandes specifiques, und Anforderungen / welche die Königin von Groß-Britannien vor den bevorstehenden Frieden gemacht / enthalten seye; als woraus man gar nicht sehen könne /

ne/ daß man mehr auff der übrigen Alliirten Interesse als das Groß-Britannische selber regardiret habe.

§. 7. Hierauff schreiten dieselbe zu Untersuchung der vier obermeldten Haupt-Puncten insonderheit/ und zwar erstlich / was betrifft die Krieges-Kosten zur See. Die Klage der Engelländer ist/ daß die General-Staaten hierzu zwey Drittel zu wenig / und überhaupt allemal den halben Theil weniger / als ihr Contingent betroffen/ contribuiret hätten. Sie setzen zum Fundament, daß der Antheil des Staats in Beytrag zu denen gemeinsamen Armements zur See sich verhalte wie 3. gegen 5. dergestalt daß wann Groß-Britannien 5. Schiffe hergebe / der Staat verbunden seye drey darzu zu stellen; und hierinnen beruffet man sich Englischer Seits auff einen Vergleich welcher den 27. April 1689. auffgerichtet worden. Nun ist aber von denen Commissariis der Admiralitæt von Groß Britannien ausgerechnet worden / daß in währendem gegenwärtigen Krieg die General-Staaten alle Jahre an diesem Quanto zu wenig geliefert; und zwar/

Anno 1702. Da die Engelländer 44. Schiffe in dem Canal, und 30. in der Mittelsee / also zusamen 74. gehalten; hätten die Holländer mehr nicht darzu gethan als 33. da sich ihr Antheil auff 44. betragen.

A. 1703. Seyen wiederum 79. Englische Schiffe zum Dienst zur See gebraucht worden/ dahingegen

gegen die Holländer an statt 47. nur 22. fourniret hätten.

A. 1704. Seyen der Englischen Schiffe 74. der Holländischen aber nur 18. an statt 44. gewesen.

A. 1705. 79. Englische/ und an statt 47. nur 20. Holländische Schiffe.

A. 1706. 78. Englische Schiffe/ und an statt 46. nur 15. Holländische.

A. 1707. 72. Englische Schiffe/ und 27. Holländische/ an statt 43.

A. 1708. 69. Englische Schiffe / und nur 25. Holländische/ an statt 43.

A. 1709. 67. Englische Schiffe/ und 11. Holländische an statt 42.

A. 1710. 62. Englische / und 13. Holländische Schiffe/ an statt 37.

A. 1711. 59. Englische / und mehr nicht als 12. Holländische Schiffe/ an statt 35.

Worbey noch angemerckt wird/ daß die Holländer niemals ein einiges Schiff in dem Canal und vor Dünckercken gehalten / sondern ihren Beytrag nur nach der Mittelsee geschickt.

Es antworten aber die General-Staaten hierauff folgender Massen. 1. Daß der VII. Articul des a. 1703. den 9. Jun. geschlossenen Tractats/ in welchem der von a. 1689. erneuert worden/ ausdrücklich mit sich führe / daß der gantze Antheil der Krieges-Schiffe/ so ein jeder zu liefern hätte alle Jahr von neuem solte reguliret werden/ da man dann allezeit zugleich wegen der Rendezvous

und Stationen der Schiffe sich vergleichen wolte. Dieser Abrede zu folge hätte Se. Majest. von Groß-Britannien fast alle Jahre einen von ihren Admirals nach Holland geschicket / mit welchem man die nöthige Conferenzen gehalten / und hauptsächlich über die Anzahl der Schiffe / welche man ausrüsten solte / und wegen der Orte / wo sie solten gebraucht werden / sich beredet; da es sich dann allemal zugetragen / daß Se. Groß-Britannische Majest. die Anzahl der Schiffe höher angesetzet / als die General-Staaten; weil jene mehr auff die Sicherheit des Canals, als der Nord-See gesehen. Indessen seye das Absehen der General-Staaten in diesem Stücke gewesen / die Anzahl der Schiffe / welche man jährlich ins gesamt ausrüsten solte / nach der Proportion zu reguliren als man vernünfftiger Weisse schliessen würde daß die Macht des Feindes auff der Mittelsee / dem Canal und der Nordsee solche erfordern würde; dergestalt / daß man jederzeit moraliter gewiß seyn könnte / daß die Flotten von Groß-Britannien und dem Staat dem Feinde überlegen seyn würden / es seye gleich ob man mit vereinigter Macht / oder absonderlich agire. Dann was den Transport nach Portugall und den Krieg auff der Mittelsee betrifft / wäre man allezeit der Meynung gewesen daß daselbst die Englischen und Holländischen Schiffe zugleich mit einander agiren solten; hingegen aber die Sicherheit des Canals seye der Vorsorge Sr. Groß-Britannischen Majestät alleine; und die von der Nord-See denen General-

Staaten auch alleine überlassen worden. Die Ursache hievon seye gewesen / weil Groß-Britannien ein grösseres Interesse in Ansehen seines Commercii, an dem Canal gehabt / und wegen seiner Situation, und Häfen viel leichter allda Schiffe halten können / als der Staat. Dahingegen dieser eben diese raisons in Ansehen der Nord-See gehabt / auch daselbst mit leichterer Mühe Schiffe halten können / als Groß-Britannien. Im übrigen aber hätte man sich allezeit den Nothfall vorbehalten / daß woferne der Feind / wider alles vermuthen / ein ausserordentliches Armement unternehmen und einige Flotte oder Esquadre nach dem Canal oder der Nord-See schicken solte / man alsdann sich vereinigen / und die Flotte zusammen stossen lassen wolte. Aus diesem Fundament schliessen nun die General-Staaten 2) daß wann man auch die Liste der Englischen Admiralitæt blindlings vor richtig annehme / und nichts daran auszusetzen hätte / man doch noch mit Rechte fragen könte / ob eben alle die Schiffe / welche man vorgebe daß sie in der Mittel-See und dem Canal gebraucht worden / nöthig gewesen! Dann man observire, daß die Anzahl der Schiffe / welche von Engelland fourniret worden / in etlichen Jahren grösser gewesen / als Se. Groß Britannische Majest. selbst von denen General-Staaten fordern lassen. Zum Exempel / man rechne 74. Schiffe vor das Jahr 1704. und 79. vor das Jahr 1705. da doch der Englische Admiral Mitchel, welcher dazumahl nach Holland

land geschicket worden / vor diese Jahre mehr nicht von denen Staaten gefordert habe / als 24. Schiffe / gegen 60. Englische / so wohl zu dem Dienst in der Mittel-See / als in dem Canal und in der Nord-See. Daher man nicht begreiffen könne / woher es komme / daß die Commissarii der Admiralitæt von Groß-Britannien dennoch bloß allein vor den Dienst in der Mittel-See und dem Canal, vor Engelland 74. und 79. Schiffe rechnen und von dem Staat 44. Schiffe vor das eine / und 47. vor das andere Jahr prætendiren mögen. Mann überlasse aber einem jeden zu urtheilen / ob diese Anzahl Schiff in Ansehen des Nutzens / so man daraus schöpffen können / und der forces des Feindes / nicht zu groß gewesen. Wenigstens hätten die General-Staaten damals darvor gegehalten / daß 24. Schiffe auff ihrer Seite / und 40. von Seiten Sr. Majest. genug wären / zu dem Dienst derselbigen Jahre. Das vornehmste aber / so bey dieser Rechnung anzumercken / seye 3) daß man von denen Schiffen / welche der Staat in der Nord-See gehalten / als welche demselben einige Jahr lang gantz und gar überlassen worden / keine Meldung thue ; daher also nothwendig der Irrthum kommen müsse / als ob die General-Staaten an ihrem Antheil zu wenig gegeben. Wenn man aber dieselbige darzu rechne / so befinde sich ; daß der Staat in währendem Krieg / so wohl auff der Mittel-See als in dem Canal und der Nordsee / folgende Schiffe gehalten ; nemlich:

Anno 1702.	.	.	55.	Schiffe / alle von
1703.	.	.	50.	grossem Rang / dar-
1704.	.	.	56.	unter keine Fre-
1705.	.	.	56.	gaten / noch andere
1706.	.	.	54.	kleine Schiffe ge-
1707.	.	.	49.	rechnet werden.
1708.	.	.	53.	
1709.	.	.	50.	
1710.	.	.	43.	
1711.	.	.	40.	

daß also solchergestalt noch eine grössere Anzahl heraus kommt / als die Proportion erfordert / darauff man Englischer Seite dringet.

§. 8. Der andere Punct betrifft die Trouppen in Flandern / und sind die Beschuldigungen / die von dem Parlament von Engelland denen General-Staaten dißfalls auffgebürdet werden / oben angeführet worden. Die Liste aber / worauff sich dieselbe gründen / ist folgende:

Lista, woraus man siehet / wieviel Trouppen die Königin von Groß-Britannien seit dem Anfang dieses Krieges / in Flandern gehalten hat.

	Bataill.	Esquadr.	Soldaten
A. 1701. Engelländer	12.	---	thut an Mannschafft 10000.

En-

		Bataill.	Esquadr.	Soldat.
A.1702. sind noch hinzu gekommen	Engelländer	4.		8459.
	Dähnen	5.	10½	21612.
	Preußen	2½.	2.	
	Hannover	8.	14.	
	Hessen	2½.	7.	
	Pfältzer	1.	---	600.
A.1703. sind noch darzu gekommen.	Engelländer	2.	---	10000.
	H. Gottorp	1.	4.	
	S. Gotha	1.	3.	
	Lüttich	1½.	2.	
	Münster	1½.	---	
	Hessen	½	---	
	Ostfrießland	½	---	
	Oßnabrück	½	---	
	Pfaltz	2	---	
	Dähn. 260	---	---	

A. 1704. und 1705. ist eben so continuiret worden.

A. 1706. sind noch überdiß darzugekommen:

		Bataill.	Esquadr.	Soldat.
	Pfältzer	2⅔.	2.	2000.
A.1707. sind hinzu kommen.	Sachsen	2.	4.	2319.
	Hannover	---	2.	400.
thut alles zusammen		50⅙.	67½	55390.

		Bataill.	Esquadr.	Soldat.
Hingegen sind dieses Jahr abgegangen/so	S. Gotha	1	3.	2600.
	Pfaltz	2.	---	
		3.	3.	

nach Italien geschickt worden/und von der Haupt Summa abgezogen werden müssen.

	Bataill.	Esquadr.	Soldat.
Rest	47⅙	64½	52790.

		Bataill.	Esquadr.	Soldat.
A. 1708. sind noch hinzu gekommen.	Engelländer unter dem Gen. Erle.	5.	—	
	Engelländer.	1.	—	938.
1709.	Sachsen	2.	2.	9471.
	Preußen	5.	14.	
	Trier	1.	—	
	Engl. Garde.	1.	—	
A. 1710.	Sachsen	2.	—	1548.
	Engelländer	—	2.	450
Summa mit dem obigen.		$64\frac{1}{6}$.	$82\frac{1}{2}$.	69697.
Hievon sind abzuziehen Engelländer so nach Canada geschickt worden.		5.	—	4500.
	Rest	$59\frac{1}{6}$.	$82\frac{1}{2}$	65197.

Hingegen sind vor 9. Bataill. und 21. Esquadr. Preußische / und 3. Bataill. und 2. Esquadr. Heßische Trouppen von Engelland und Holland conjunctim Brod und Fourage geliefert worden; beträgt also der Antheil vor Engelland.

	Bataill.	Esquadr.	Soldat.
Preußen	$4\frac{1}{2}$.	$10\frac{1}{2}$	7000
Hessen	$1\frac{1}{2}$.	1.	
Summa aller Force so die Königin von Groß-Britann. in Flandern gehalten	$65\frac{1}{6}$.	94.	72197.

Lista, woraus man siehet / wie viel Trouppen die General-Staaten währenden Krieges in Flandern von Zeit zu Zeit gehalten haben.

		Bataill.	Esquadr.	Soldat.
A. 1701.	Holländer	75.	73.	79858.

		Bataill.	Esqv.	Soldat.
A. 1702.	Anspach . .	2.	4.	30384.
	Mecklenburg	2.	—	
	Hannover u. Zell	6.	11.	
	Hessen Cassel	3.	—	
	Pfaltz . .	7.	8.	
	Dennemarck	5.	$10\frac{1}{2}$.	
	Münster .	2.	2.	
	Preussen . .	$2\frac{1}{2}$.	2.	
	Hessen . .	$2\frac{1}{2}$.	7.	
A. 1703.	Engelländer	2.	—	10000.
	Holst. Gottorp	1.	4.	
	Sachsen Gotha	1.	3.	
	Lüttich . .	$1\frac{1}{2}$.	2.	
	Münster . .	$1\frac{1}{2}$	—	
	Hessen . .	$\frac{1}{2}$	—	
	Ost-Frießland	$\frac{1}{2}$	—	
	Oßnabrück .	$\frac{1}{2}$	—	
	Pfaltz . .	2.	—	
	Dennem. 260.	—	—	

A. 1704. und 1705. ist eben so continuiret worden.

A. 1706. aber sind noch überdiß/ darzu gekommen:

		Bataill.	Esqv.	Soldat.
	Pfältzer . .	$1\frac{1}{3}$	1.	1000.
A. 1707. sind ferner hinzu gekommen.	Holländ. Caval.	—	—	. 1160.
	Sachsen .	2	4.	. 2319.
	Hannover	—	2.	. 400
bißher thut alles zusamen		$120\frac{5}{6}$.	$133\frac{1}{2}$.	125121.

Hingegen sind in eben diesem 1707. Jahr nach Italien geschickt worden/ so von dieser Summa müssen abgezogen werden:

Hol-

Holländer	3.	Bat.	10.	Esq.	
Sachs. Göth.	1.	13.	3.	21.	12850.
Pfaltz.	9.		8.		
	Rest	107⅝.	112½.		112271.

A. 1708. ist eben so continuiret worden.

A. 1709.	Schweitzer u. Graubündter			1144.
	Würtenberg	5.	4.	9043.
	Wolffenbüttel	2.	2.	
	Sachsen	2.	--	
	Holstein	1.	--	
	Münster	1.	--	

A. 1710. und 1711. ist eben so continuiret worden.
Zu diesem obigen ist noch der halbe Theil der Preussischen und Heßischen Trouppen / so mit Engelland conjunctim mit Brod und Fourage bezahlt werden / zu rechnen / und beträgt:

Preußen	4½.	10½.	7000.
Hessen	1½	1.	
Summa, aller Forces so die Holländer in Flandern gehalten	124⅝.	130.	129458.

Aus diesen beeden Listen nun siehet man / daß / nach dem Calculo des Staats-Secretarii von Engelland Mr. de S. John, welcher solche aus allen Rechnungen der Officiers &c. gezogen / die Forces, so die Engelländer in diesem Krieg nach und nach angewandt / sich auff 72197. der General-Staaten ihre aber auff 129458. Mann belauffen. Weil nun die Engelländer supponiren / daß der Staat gleich zu Anfang des Krieges sich verbunden in Flandern 60000. Mann im Felde / und

42000.

42000. in denen Garnisonen / und also zusammen 102000. Mann zu halten / da hingegen Engelland nicht mehr als 40000. Mann in allem daselbst zu stellen sich verbunden geachtet / indeme es die Proportion wie 3. gegen 2. prætendiret; auch über- dieses die Engelländer eben diese Proportion in der Vermehrung der Trouppen in denen nachfolgenden Jahren wollen in acht genommen haben; so kan kein anderes Facit heraus kommen / als diese beede Schlüsse: 1) daß / weil Engelland seine Trouppen biß auff 72197. vermehret / Holland gleichfalls / wann es nach der Proportion der 3. gegen 2. sich verhalten wollen / 108295. Mann in das Feld hätte stellen müssen / ohne die Garnisons; Nachdeme aber aus der Liste erhellet / daß die Holländer / wann von der Summe der 129458. Mann / die 42000. Mann Garnisons abgezogen werden / nicht mehr gestellet haben / als 87458. Mann; so folgt der Schluß / daß die Holländer an ihrer Portion zu wenig geliefert haben - - 20837. Mann. Ingleichen folget 2) weil Holland seine Trouppen / so viel davon im Felde gestanden / nur auff 87458. vermehret / daß Engelland nach Proportion der 2. gegen 3. von Rechtswegen zu mehr nicht als 58305. gehalten gewesen; weil es aber / nach laut der Liste 72197. gehalten / so folget / daß es um 13892. zuviel gethan. Uber dieses mercken die Engelländer an / daß weil die Anzahl der Garnisonen sich durch die Eroberung vieler Plätze in denen Niederlanden vermehret / die Holländer verbunden gewesen / mehr Trouppen darzu anzuwenden / als die 42000.

Mann

Mann / darüber man sich anfänglich verglichen; Weil aber hierdurch die Anzahl der Trouppen / so sie ins Feld zustellen destiniret / verringert worden / so folge nothwendig / daß die Summe der von Holland in das Feld zu wenig gestellten Trouppen noch grösser müsse gewesen seyn / als die obgenannte von 20837. und hingegen / daß die Engelländer nach dieser Proportion noch viel mehr / als 13892. zu viel geliefert haben. Nach diesen Suppositis rechnen die Engelländer. Es haben aber die General-Staaten gar viel dabey zu erinnern. Erstlich zeigen dieselbe / daß es ein Haupt-Irrthum seye / da man vorgeben wolle / es seye zwischen Engelland und Holland ein solcher Tractat geschlossen worden / Krafft dessen sich die letztere Potenz zu 102000. Mann / jene aber nur zu 40000. verbunden hätte. Selbst die Engelländer gestehen / daß dergleichen Tractat nicht zu finden / welcher ratificiret worden / sondern sie beruffen sich nur auff ein Message verbal oder eine mündliche Relation, welche der König William A. 1702. durch seinen Staats Secretarium Vernon dem Parlament thun lassen; darauff hernach das Parlament sich alsobald / als auff einen ordentlichen geschlossenen Tractat gegründet / und sich zu weiter nichts als 40000. Mann resolviret. Die General-Staaten melden auch / daß sie sich gleich damals über die allzugrosse Disproportion und Ungleichheit beschwehret / aber noch immer in Gedult gestanden / weil sie verhoffet / daß bey der Continuation des Krieges diese inconvenienz schon auff-

hören würde. Denn vermöge des 3. Articuls des a. 1678. den 3. Mart. geschlossenen Tractats so wohl / als des 7. Art. der den 11. Nov. 1701. auffgerichteten grossen Allianz, seye das Reich Groß-Britannien und der Staat auff gleiche Weiße/ ein Theil wie der andere/ verbunden/ sich einander beyzustehen/ aus aller ihrer Macht/ und aus allen Kräfften zur See und Lande. In dem 4ten Art. der grossen Allianz hätte man sich gleichfalls erkläret/ *omnibus viribus*, aus allen Kräfften / sich zu helffen. Nun seye ja Groß-Britannien damals/ wie noch jetzo / ohne Wiedersprechen/ weit mächtiger gewesen/ als der Staat/ und weil der Krieg zu Anfang nur in denen Niederlanden geführet worden/ und also Engelland seine Forcen weder in Spanien noch Italien anwenden können/ so wäre dieses Reich von rechtswegen verbunden gewesen/ eine weit stärckere Macht daselbst zu halten als der Staat. Und wenn man zu Lande eben die Proportion hätte wollen gelten lassen / die man zur See angenommen / nemlich der 5. gegen 3. so wäre Groß-Britannien schuldig gewesen/ gegen die 102000. Mann des Staats 170000. Mann/ wann man die Garnisonen in Engelland darzu rechnet / oder ohne dieselbe 100000. Mann / gegen die 60000. Mann des Staas/ zu stellen. Woferne man aber die Proportion der $\frac{2}{3}$. gegen $\frac{1}{3}$. hätte in acht nehmen wollen/ welches in währendem Krieg bey verschiedenen Gelegenheiten geschehen / so hätte der Antheil von Groß-Britannien gegen 60000.

Mann

Mann / 120000. und gegen 102000. Mann 204000. betroffen. Endlich / wann man die Proportion lieber in der Reduction der Trouppen des Staats nach denen von Groß-Britannien suchen wollen / so hätte auff den ersten Fall / nemlich in Vergleichung 3. gegen 5. der Staat nur 24000. und auff den andern / nemlich nach dem Fuß der 1. gegen 2. nur 20000. Mann / gegen die 40000. von Groß-Britannien fourniren sollen. Man müste sich verwundern / daß der Staat der vereinigten Niederlande / so ungleich schwächer und geringer er an Macht uud Force gegen Groß-Britannien seye / dennoch nach eigener Geständnüß der Engelländer nicht nur eben so viel Trouppen in Flandern / als diese Crone / sondern noch weit mehr unterhalten habe; immassen dann lange zuvor / ehe noch Groß-Britannien an eine Vermehrung seiner Trouppen gedacht / der Staat schon die Seinige auff 50000. Mann vermehret gehabt / welches aber in der Liste übergangen worden / als in welcher bey dem Jahr 1701. unter einem generalen Articul die 44992. Mann / welche der Staat nach dem Ryßwickischen Frieden noch in Diensten behalten / mit denen 34866. Mann so derselbe nach dem Tode des Königes Caroli II. von Spanien von neuem in Diensten genommen / confundiret; und bey dem Jahr 1701. diejenige Trouppen / welche der Staat dasselbige Jahr angenommen / mit denen so er schon seit dem Anfange des vorhergehenden Jahres von verschiedenen Fürsten negotiiret / vermischet würden.

den. Gesetzt aber der Staat nehme die Supposition eines Tractats, darinnen die Proportion der 40000. Mann Engelländer gegen seine 102000. Mann beliebet worden / vor wahr an / welches aber nimmermehr geschiehet; so behaupten doch die General-Staaten / daß eben diese Proportion, oder vielmehr Ungleichheit / auf die Vermehrung der Trouppen / so nachhero geschehen / nicht könne noch müsse gezogen werden. Dann obgleich a. 1703. als man sich beederseits resolviret, die Armee in denen Niederlanden mit 20000. Mann zu vermehren / Groß-Britannien nicht dahin zu bringen gewesen / die Depense dieser Augmentation gantz über sich zu nehmen; so hätte man doch / weder damals noch hernach / mehr als den halben Theil derselben von dem Staat prætendiret. Uber den Unterscheid / welcher in der Englischen Liste gemacht wird zwischen denen 60000. Mann / so zu Felde gehen sollen / und zwischen denen 42000. so man auff die Besatzungen rechnet und gar nicht mit zu der Zahl der Krieges-Trouppen zehlet / noch in die Proportion gegen denen Trouppen von Groß-Britannien kommen läst; beschwehren sich die General Staaten gleichfalls; und stellen vor / daß ihr Staat zu Anfang des Krieges von denen Französischen Trouppen gleichsam bloquirt gehalten worden / welches sie genöthiget ihre Besatzungen biß auff 42000. Mann wie man supponire, zu verstärcken; dahero sie nicht begreiffen könnten / unter was vor einem Schein man diese

Völcker nicht mit denen von Groß-Britannien auf Rechnung setzen wolle? da doch solches wenigstens in so weit vernünfftig seye / als solche an der Zahl die Besatzungen und Gardes von Groß-Britannien übersteigen. Dann gleichwie dieses nicht raisonnabel wäre / wann zwey Alliirte von gleicher Macht sich verbindeten einen Krieg *omnibus viribus*, Aus allen Kräfften / mit einander wieder einen Feind zu führen / und der eine Theil befände sich genöthiget / 20000. Mann mehr auff Besatzungen zu wenden als der andere; daß alsdann eben derselbe Theil mit eben so vielen Trouppen als sein Alliirter zu Felde gehen solte: also würde solches viel weniger zwischen zwey Alliirten von ungleicher Stärcke zu prætendiren seyn? Gesetzt aber auch / daß die Garnisons der Plätze des Staats nicht mit in die Rechnung kommen dörfften / so seye dennoch ein grosser Irrthum daß man dieselben alle Jahre auff 42000. Mann rechne. Dann / obgleich diese Anzahl sich manchmal bey dem Anfang des Jahres / ehe man in Campagne gegangen / befunden / so seye doch bekand / daß sobald die Armee formiret worden / man alsobald aus denen benachbarten Plätzen / und denen so dardurch bedeckt worden / einen Theil herausgenommen / und von einer Zeit zur andern diejenigen Regimenter / so in Bataillen oder Belägerungen am meisten gelitten / damit ergäntzet habe. Nicht weniger seye bekand / daß man biß auff die Reduction von Braband und also biß auff das Jahr 1706. in Flandern ein fliegendes Lager

Lager gehalten / welches aus denen benachbarten Garnisonen bestanden / und mehr als ein Drittel der Garnison überhaupt begriffen. Und wann nach diesem ein Theil der Trouppen des Staats in denen Spanischen Vestungen gebraucht worden / so seye ja auch ein gleiches von denen Englischen geschehen. &c. Damit man aber die Nichtigkeit der Klagen des Parlaments in Ansehen dieses zweyten Punctes noch mehr begreiffen möge / so haben die General-Staaten ferner gezeiget: daß zu folge der Liste welche in dem Febr. 1712. dem Parlament übergeben worden / die Trouppen in denen Niederlanden so von Groß-Britannien besoldet und unterhalten werden / sich belauffen auff - - - - - 65197. Mann; daß man hievon noch abziehen müsse eine Pfältzische Bataillon, welche in der Liste unter dem Jahr 1702. gerechnet worden / die aber niemals gedienet hat; diese bestehet in 600. Mann / und bleiben also noch übrig - - - - - - 64597. Mann / so von Engelland in denen Niederlanden unterhalten werden. Wann man nun die 40000. Mann / die sich Engelland im Anfang des Krieges zu geben verbunden geachtet / und die 10000. als den halben Theil der a. 1703. verglichenen Augmentation, davon abziehe / so erhelle daraus / daß mehr nicht als 14597. *) und nicht wie man vorgebe 25178. Mann übrig bleibe. Wann man nun noch ferner abziehe zwey fünffte Theile / als

*) In dem Frantzösischen Exemplar steht die Zahl 14579. es ist aber ein augenscheinlicher Druckfehler.

als den vermeinten Antheil vor Groß-Britannien/ von denen nach Aussage der Englischen Liste A. 1703. in Diensten genommen 25736. Mann/ so betreffe solches 10294. Mann; und bleibe mehr nicht übrig als --- 4303. Mann/ welche solchergestalt Groß-Britannien zu viel gegeben. Hingegen könne man aus eben solcher Liste sehen/ daß die Trouppen / welche in denen Niederlanden würcklich von dem Staat unterhalten werden / sich erstrecken auff --- 122458. Mann. Hievon müsten abgerechnet werden -- 1949. welche man unter dem Jahr 1701. zu viel gesetzet. Hingegen müsten noch hinzukommen 1092. so man unter dem Jahr 1702. ausgelassen/ und 1538. so man vor die Trouppen/so nach Italien gezogen worden/zu hoch gerechnet. Da dann die gantze Summe sich auff --- 123139. Mann erstrecken würde. Nach dem Supposito nun der Engelländer müste der Staat gleich zu Anfang 102000. über sich genommen haben; worzu noch 10000. Mann Augmentation de A. 1703. und der Antheil der drey fünfften Theile von denen obgedachten 25736. welcher 15442. beträget/ kämen; daß also / wann man diese Summen von denen 123139. abziehe / doch nicht mehr übrig blieben/ als 4303. Mann / so der Staat zu wenig geliefert. Wann man nun dagegen erwege/ daß der Staat seine Trouppen auff 10000. Mann vermehret/ lange vorher/ ehe Groß-Britannien auff seiner Seite an eine Vermehrung gedacht; ingleichem daß der Staat etliche Jahre durch / 8242. Mann über die prætendirte

102000.

102000. und den halben Theil der 20000. Mann gestellet; so würde die vermeynte Disproportion, wann man auch alle supposita der Englischen Lista vor wahr annähme / doch so sehr dadurch balanciret / daß sie nicht verdiene / daß man darauff im geringsten reflectire. Was den Vorwurff wegen des Commercii mit Franckreich betrifft / welches der Staat in währendem Krieg fort getrieben / obgleich die A. 1703. accordirte Augmentation der 20000. Mann mit der Condition geschehen / daß solches solte geschlossen bleiben; so antworten die General-Staaten / daß sie diese Condition damals nur auf ein Jahr lang angenommen / nach solchem aber Sr. Groß-Britannischen Majest. die Unmöglichkeit solche zu erfüllen / vorgestellet hätten / worbey es auch gelassen / und die Augmentation der 20000. Mann dennoch immer continuiret worden. Endlich so beantworten auch die General-Staaten den Vorwurf der Engelländer / als wann sie in währendem Krieg viele und reiche Länder und Städte acquiriret hätten / deren Revenuen sie darzu hätten anwenden können / ihre Trouppen zu vermehren / so sie aber nicht gethan / sondern nur ihre bereits habende Völcker damit unterhalten. Es stellen aber die General-Staaten vor / daß erstlich das Land / durch die vielerley Krieges Beschwehrden dergestalt ruiniret worden / daß seit der Einnahme von Menin, das ist / seit A. 1706. der Staat von denen bißher gemachten Conqueten mehr nicht als 1590916. Livres Einkünfften gehabt / wel-

che Summe so gering seye / daß wann man die nothwendige Depensen / so sie auf die Reparirung der Fortificationen / Auffrichtung der Magazinen / zu Menin, L'Isle, Tournay, Douay, Bethune, Aire, S. Venant und Bouchain gewendet / ingleichem noch andere Außgaben abrechne / man wenig Trouppen von dem Uberrest werde erhalten können. Man müste sich in Engelland einen gantz andern Concept von denen Revenuen der Conqueten in Flandern machen / als der Wahrheit der Sache selbst gemäß seye. Die Stadt und Castellanie Ryssel / samt Douay, Orchies und andern derselben dependenzen seye ohne Wiedersprechen die reichste Conquete, die man in währendem gantzen Kriege gemachet. Nichts destoweniger hätte der König in Franckreich / zu Friedens-Zeiten über 3. biß 4mal 100000. Livres, Flandrisch Geld (welches um 12. gegen 100. geringer / als das Holländische) nicht daraus ziehen können / unter was Nahmen auch die Imposten gefordert worden, außer allein dem Recht auff ein- und ausgehende Wahren / von welchem man keinen rechten Uberschlag machen könne / weil solches unter der general Ferme und Verpachtung der Pays Conquis begriffen gewesen / welches man aber versichern könne / daß es auff sehr mittelmäßigem Fuß beruhe. Zu Zeiten des Krieges hätten alle außerordentliche Subsidien, und die Kopffsteur doch nicht mehr als 400000. Livres Flandrisch Geld / von dem Anfang des gegenwärtigen Krieges biß A. 1704. eingetragen;

wor-

wormit sich aber das Land doch über die Billigkeit beschwehrt gefunden.

§. 9. Die Klagen des Englischen Parlaments wieder die General-Staaten in puncto der zu dem Krieg in Spanien und Portugall auffgewandten Kosten / gründen sich auff folgenden Rechnungen:

Lista woraus man siehet was die Königin von einer Zeit zur andern in Spanien vor Troupppen gehalten / seit dem Anfang dieses Krieges.

		Bataill.	Esqu.	Soldat.
A. 1705.	Engelländer	6.	2.	5000.
A. 1706.	Engelländer	5.	--	4170.
A. 1707.	Engelländer	7.	4.	8152.
	Refugiés aus Franckreich	3.	--	
A. 1708	Teutsche	6.	--	4360.
	Ital. u. Teutsche	6.	7.	5480.
	Portugiesen	2.	21.	5569.
	Pfältzer	2.	--	1300.

Diese Troupppen sind im Monath Jun. 1711. auf 2. Bat. und 15. Esq. oder 3493. Mann reduciret worden.

A. 1709.	Engelländer	9.	2.	7904.
	Teutsche u. Ital.	5.	--	3180.
A. 1710.	Teutsche u. Ital.	4.	--	3000.
	Portugiesen	1.	--	845.

Ba-

		Bataill.	Esqu.	Soldat.
A. 1711.	Engelländer	9.	--	7013.
	Kayserl. Drag.	--	11.	2000.
Total Summa		65.	48.	57973.

Not. 1. Das Corpo der Englischen und Holländischen Trouppen so a. 1706. von Portugall nach Spanien gegangen / und seit dem allda gedienet / ist nicht in dieser Liste begriffen.

Not. 2. Obgleich die Trouppen der Königin in Spanien verschiedentlich reduciret worden / so sind doch die Renforcements derselben alle Jahre noch weit stärcker gewesen / dergestalt / daß noch würcklich in Spanien übrig sind 24. Bataill. und 14. Esquadr. Englischer Völcker / davon zu Priega 8. Bat. und 11. Esq. zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden. Uber dieses stehen noch 87. Bat. und 52. Esq. Auxiliar-Völcker in der Königin Sold / die 13 Bat. und 18. Esq. worvor die Königin dem König in Spanien Subsidien bezahlt / mit gerechnet; so aber nicht in gegenwärtiger Liste begriffen. Daß also die Königin 55. Bat. und 52. Esq. mehr gehalten in Spanien / als ihr Antheil betroffen.

Lista der Trouppen / welche die General-Staaten in Spanien gehalten.

		Batail.	Esqv.	Soldat.
A. 1705.	Holländer	4.	--	-- 2500.

A. 1706.

A. 1706. Holländer	6	--	-- 4000.
A. 1708. Pfältzer	4.	8.	-- 5700.
Summa	14.	8.	12200.

Diese Pfältzer / samt dem Rest der Holländischen Völcker nach der Schlacht zu Almanza machten ein Corpo von 6. Bat. und 14. Esq. aus / welches biß dato noch die gantze Force der Holländer in Spanien ist/indeme sie seit dieser Schlacht weiter nichts hineingeschickt.

Not. Zu Anfang des Jahres 1711. schickte der Kayser ein Regiment von 2000. Mann nach Spanien. Und auff die offt wiederholte Vorstellungen der Kayserl. Ministres, daß nur noch eine Augmentation von 2000. Reutern erfordert würde/ den Krieg in Spanien zu endigen / nahme die Königin 2. Kayserl Regimenter, welche sich ohngefehr so hoch beliefen / in Sold. Die General-Staaten versprachen zu gleicher Zeit 4. Bat. dahin zu schicken/ welches sie aber biß dato noch nicht gethan haben.

Lista derer Trouppen/so die Königin von Zeit zu Zeit in Portugall gehalten.

	Bataill.	Esquadr.	Soldat.
A. 1703. Engelländer	8.	6. -	8000.
A. 1704. Engelländer	2.	2. -	1810.

* Diese Trouppen sind dahin gesendet worden/ um den zu Anfang des Jahrs 1704. vor dem Schloß Vide und in Portugall erlittenen Verlust zu ersetzen.

Eine Bataillon davon/so am meisten gelitten / ist nach

nach Engelland zurück geschickt worden/daselbst recrutirt zu werden.

A. 1706. Aus Kriegs-Gefangenen auffgerichtet 2. Bat. —

* In eben diesem Jahr ist das gantze Corpo Englischer und Holländischer Trouppen mit der Portugiesischen Armee nach Castilien gegangen / aber nicht mehr zurück gekommen / sondern die gantze Armee nach Valentia zu retiriren gezwungen worden.,

Weil auch der König in Portugall zur Sicherheit seines Reichs einen neuen Succurs verlangt/ so haben Sr. Groß-Britan. Majest. folgende Trouppen daselbst gehalten:

A. 1707.	Engelländer	4.	—	-	2900.
A. 1708.	Engelländer	2.	—	-	1710.
	Portugiesen	1.	—	-	876.
	Aus Deserteurs aufgerichtet	1.	—	-	845.
A. 1709.	Engelländer	—	5.	-	912
	Portugiesen	—	10.	-	1615.
A. 1710.	aus Desert. auffgerichtet	—	4.	-	646.
	Total Summa	8.	19.		9504.

Diese Trouppen dienen würcklich A. 1711. in Portugall auff Kosten Sr. Majest. ausgenommen die Bataillon der Deserteurs so zu Kriegsgefangenen gemacht/und A. 1710. cassirt worden.

Lista der Trouppen so die General-Staaten in Portugall gehalten.

Ba-

	Bataill.	Esquadr.	Soldaten.
A. 1703. Holländer	6	4.	4000.
A. 1704. Holländer	2	—	1200.

Not. Die General-Staaten haben ihren Antheil/ so aus einem Drittel bestanden/ biß zu der Bataille zu Almanza unterhalten/ seit deme aber nichts mehr nach Portugall geschickt.

Der König von Portugall war Krafft des A. 1703. den 16. Maji geschlossenen Tractats verbunden auff seine Kosten im Felde zu halten 12000. Mann Infanterie, und 3000. Cavallerie; und in Betrachtung der Million Patacons jährlich Subsidien/ (wovon die Königin $\frac{2}{3}$ die General-Staaten aber $\frac{1}{3}$. bezahlet) hat sich der König verbunden noch 13000. Mann zu fourniren: Allein seine Trouppen haben allezusammen niemahls so viel/ als die letzte Zahl allein/ ausgemacht.

Alles / was die General - Staaten hierauff antworten / bestehet hauptsächlich darinne / daß sie sagen / sie wären durch den Tractat mit Portugall zu weiter nichts / als dem Drittel der 12000. Mann verbunden / und diesem hätten sie auch ein Genügen geleistet / indem sie die schuldige 4000. Mann daselbst alle Jahr complet gehalten / biß auff 1706. in welchem das Krieges Theatrum verändert/ und nach Spanien in die Königreiche Valentia und Catalonien transportiret worden. Ausser diesem Tractat seyen sie zu keiner andern Proportion gehalten gewesen/ als die in der grossen Allianz, und in denen Tractaten vom 3. Mart. 1678. und vom 11. Nov. 1701. angedeutet werde/ nehmlich den Krieg nach

allen

allen Kräfften zu führen; welches sie auch getreulich gethan. Und obgleich Groß-Britannien zu denen Portugiesischen und Spanischen Affairen mehr als der Staat contribuiret hätte / so erfordere es doch die Billichkeit / daß man erwege / daß der Staat an Macht und Force dem Königreich Groß-Britannien weit nachgehe; und daß man also dasjenige was die Staaten in Spanien und Portugall zu wenig gegeben / mit demjenigen compensire / was sie über ihre Kräfften in den Niederlanden auffgewendet. Damit man auch desto deutlicher sehen möge / was sie sonst an der Englischen Liste auszusetzen haben / so ist von denselbigen selbst eine andere auffgesetzet worden / in welcher alles enthalten / was sie in währendem Krieg in Portugall und Spanien fourniret. Die Liste ist folgende:

Lista der Trouppen / so die General-Staaten nach Portugall und Spanien gesendet..

	Bataill.	Esqv.	Infant.	Caval. u.Drag.
A.1703. nach Portugall	6.	5.	3960.	852.
1704. nach Portugall	2.	—	1320.	—
1705. nach Spanien	4.	—	2400.	—

NB. Diese 4. Bataill. werden in der Liste der Trouppen in den Niederlanden nur vor 2. gerechnet.

1706. nach Spanien	3.	5.	2376.	780.
1707. Pfälz. Troup. von Ital. nach Span.	6.	8.	4468.	1488

NB.

NB. hierunter sind die 1300. Mann / so Engelland gehalten/nicht mit begriffen.

A. 1711. hat man ein Schweitzer Regiment Diesbag geworben / so auff denen Gräntzen von der Schweitz steht / und bereit ist/ nach Spanien zu gehen; --- 2. --- 1200. ---

Summa ---	23.	18.	15724.	3120.

Uber dieses sind noch folgende Recreuten nach Spanien und Portugall geschickt worden.

In dem Herbst	1704.	, , ,	600. Mann
In dem Frühling	1705.	, , ,	730.
In dem Herbst	1705.	, , ,	1283.
In dem Herbst	1706.	, , ,	1500.
In dem Herbst	1708.	, , ,	850.

Von denen obigen 23. Bat. sind abgegangen / und haben nicht wieder ersetzet werden können/ weder in Spanien noch in Portugall:

		Bataill.	
A. 1704.	--- ---	2. , , ,	1310.
A. 1707.	3. Bat. à 792. 2376. 4. à 660. 2640. 2. à 600. 1200.	9. , , ,	6216.
A. 1711.	--- ---	2. , , ,	1200.
		13.	8736.

Ingleichen ist die Pfältzische Infanterie A. 1709. auf 3300. Mann reduciret worden / davon der Staat 4. Bat. so 2591. Mann aus machen/ bezahlet; gehen also ab an dem Antheil des Staats:

2. , , ,	1877.
15.	10613.

Wann dieser Abgang von den obigen 23. Bat.

un

und 18. Esq. abgezogen wird / so beträgt sich alle Force, welche der Staat A. 1712. in Spanien hält / das Regiment Diesbag mit gerechnet / auf 8. Bat. und 18. Esquadr. oder 5111. Mann Infant. und 3120. Cavall. und Dragoner.

Endlich so observiren die General-Staaten / daß man in der Adresse der Gemeinden die außerordentliche Kosten des Krieges in Portugall und Spanien auf eine überaus grosse Summe rechne / von denen ausserordentlichen Krieges Kosten in denen Niederlanden aber nichts weiters sage / als daß dieselbige die Summe von 1107096. übersteigen. Weil sie aber keine Specification derjenigen ausserordentlichen Kosten / so die General - Staaten auffgewendet / haben können / so hätten sie auch keine Vergleichung mit denselben angestellet; Man könte ihnen aber hierauff dienen / wann man sage / daß wann Groß-Britannien zu dem Krieg in Spanien und Portugall grosse Summen ausserordentlicher Kosten auffgewendet / die General-Staaten bey dem Krieg in denen Niederlanden nicht weniger gethan; und daß solche Summen auf 6586182I. lauffen / und also diejenige / so Groß-Britannien gesetzet / um 53683765. Livres, nach dem Fuß der 11. Livres Holländisch gegen 1. Livre Sterling zu rechnen / übersteigen. Man möchte vielleicht allegiren / daß der Staat viel gezogen von Contributionen / Passeports, Subsidien von Lüttich und Limburg / und von denen Revenuen des Theils von Ober-Geldern / davon er in Possession seye / allein disse Vortheile müsten bald verschwinden / wann

man

man dagegen halte: die Contributiones, welche die Unterthanen des Staats in Braband und Flandern ja in auch einigen Orter der 7. vereinigten Provintzen zahlen; die Kosten der Fortificationen und Magazinen zu Lüttich / Huy / Limburg / Rüremond / Venlo, Steffanswärt / Bonn / und Trarbach; die neue Wercke / so der Staat zum besten der gemeinen Sache / bey etlichen Plätzen aufführen lassen; die Depensen der Artillerie, und Kriegs Munitionen vor alle Belägerungen / welche in währendem diesem langwührigen und beschwehrlichen Kriege vorgenommen worden / und die in denen oberwehnten 6586182I. Livres nicht mit begriffen seyen; wie auch endlich die Winterquartiere / welche die Auxiliair-Trouppen von Preußen alle Jahr in dem Oberquartier von Geldern auffgeschlagen / und die continuirliche Marches und remarches, die durch solches Land genommen worden.

§. 10. Was den vierdten und letzten Haupt-Punct belanget / welcher von denen *Subsidien*, so an fremde Printzen bezahlet worden / handelt / so ist die Rechnung / worauff sich die Gemeinden in ihrer Klage wieder die General-Staaten gründen / folgende:

Lista der Subsidien / welche das Parlament jährlich accordiret; wie solche denen fremden Printzen / zu Folge der mit ihnen auffgerichteten Tractaten / seit dem Anfang dieses Krieges bezahlet worden.

An

An wen dieselbe bezahlet worden.	1701.		1702.	
	von Engelland	von Holland.	von Engelland.	von Holland.
	Cronen.	Cronen.	Cronen.	Cronen.
Deñemarck. Banco-Geld	75000	75000	150000	150000
Heß. Cassel.	—	—	50000	50000
Total	75000	75000	200000	200000

	1703.		1704.	
	Engelland.	Holland.	Engelland.	Holland.
Dennem.	150000	150000	150000	150000
Heß. Cassel.	50000	50000	50000	50000
Trier	25000	25000	25000	25000
Savoyen	160000	80000	64000	32000
Portugall	111111	$55555\frac{1}{2}$	$666666\frac{2}{3}$	$333333\frac{1}{3}$
Pfaltz	—	—	20000	20000
Total	496111	$360555\frac{1}{2}$	$1551666\frac{2}{3}$	$898333\frac{1}{3}$

	1705.		1706.	
	Engelland.	Holland.	Engelland.	Holland.
Dennem.	150000	150000	150000	150000
Heß. Cassel.	50000	50000	25000	25000
dito, um seine Troupen zu vermehren/und nach Italien marchiren zu lassen	—	—	47124	23562
Trier	25000	25000	25000	25000
Savoyen	64000	32000	64000	32000

Por-

Portugall	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$
Preußen	19420	67260	200000	100000
dito: zu Brod und Fourage vor 12000. Mann in Flandern	—	—	82973	82973
Pfaltz =	0000	20000	20000	20000
Total	1746186$\frac{2}{3}$	995593$\frac{1}{3}$	1856763$\frac{2}{3}$	1079868$\frac{1}{3}$

	1707.		1708.	
	Engelland.	Holland.	Engelland	Holland.
Dennem.	150000	150000	150000	150000
Hess. Cassel	25000	25000	25000	25000
dito zu Vermehrung seiner Trouppen &c in Ital.	33333$\frac{1}{3}$	16666	66666$\frac{2}{3}$	33333$\frac{1}{3}$
it. zu Brod/ Fourage seiner Trouppen in Italien.	46666$\frac{2}{3}$	23333$\frac{1}{3}$	107374$\frac{2}{3}$	53687$\frac{1}{3}$
Trier =	25000	25000	25000	25000
Savoyen	640000	320000	640000	320000
Portugall	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$
Preußen	200000	100000	200000	100000
it. Four. &c.	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$
Pfaltz =	20000	20000	20000	20000
Total	1962118$\frac{1}{3}$	1168784$\frac{2}{3}$	2056159$\frac{2}{3}$	1210805$\frac{2}{3}$

	1709.		1710.	
	Engelland.	Holland.	Engelland.	Holland.
Dennem.	150000	150000	150000	150000
Hess. Cassel.	25000	25000	25000	25000
it. zu Vermehrung rc. seiner Trouppen in Italien	66666$\frac{2}{3}$	33333$\frac{1}{3}$	66666$\frac{2}{3}$	33333$\frac{1}{3}$
Trier .	25000	25000	25000	25000
Savoyen	640000	320000	640000	320000
Portugall	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$
Preußen	200000	100000	200000	100000
it. zu Fourage &c.	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$
Pfaltz .	20000	20000	20000	20000
Total	1948785	1162118$\frac{1}{3}$	1948785	1162118$\frac{1}{3}$

	1711.		Total.	
	Engelland	Holland.	Engelland.	Holland.
Dennem.	150000	150000	1575000	1575000
Hess. Cassel	25000	25000	350000	350000
it. zu Vermehrung s. Trouppen in Italien	66666$\frac{2}{3}$	33333$\frac{1}{3}$	347124	173561$\frac{1}{6}$
it. zu Brod Four. &c. solcher Trouppen	—	—	154041$\frac{4}{5}$	77020
Trier .	25000	25000	225000	225000
Savoyen	640000	320000	5280000	2640000
Portugall	666666$\frac{2}{3}$	333333$\frac{1}{3}$	5444444$\frac{4}{9}$	2722222$\frac{2}{9}$
Preußen	200000	100000	1394520	697200
it. zu Brod u. Four. &c.	155451$\frac{2}{3}$	155451$\frac{2}{3}$	860231$\frac{1}{3}$	860231$\frac{1}{3}$
Pfaltz .	20000	20000	160000	160000
Total	1948785	1162118$\frac{1}{3}$	15790361	9480296

Not. 1. Dem König von Spanien ist seit A. 1707. inclusive, sowol zu seinem eigenen Unterhalt/ als dem seiner Trouppen / über dasjenige / was in gegenwärtiger Rechnung begriffen / noch von dem Parlament jährlich accordirt worden die Summe von 150000. Pfund.

Not. 2. Uber die hier specificirte Subsidien des Königes in Preußen/ hat Se. Königl. Majest. von Preußen von der Königin verlanget als Ihren Antheil / 2. Drittel der 70000. Cronen/ um dero Trouppen in Italien zu recrutiren / und dieselbe das Jahr 1710. und 1711. allda agiren zu lassen. Diese Summe ist auch durch eine Acte vom Parlament bewilliget worden.

Not. 3. Uber die ordentliche Subsidien des Herzogs von Savoyen der jährlichen 640000. Cronen / hat man demselben noch accordiret A. 1706. 50000. Pfund / und A. 1709. 1710. und 1711. jedes Jahr 100000. Pfund vor die ausserordentliche Krieges-Kosten in Italien.

Not. 4. Vermöge des A. 1704. den 20. Nov. mit dem König in Preußen geschlossenen Tractats, daß ein Corpo seiner Trouppen von 8000. Mann in Italien dienen solte; hat man sich verbunden Sr. Majest. von Preußen 300000. Cronen jährlich zu bezahlen/ den halben Theil von Engelland / und den Rest von Holland. Ob nun gleich dieser Tractat nur allein von Seiten Engellands unterschrieben worden / so zweiffelt man doch nicht / daß die Holländer auch darein consentiret haben. In-

dessen siehet man aus der obigen Liste, daß Engelland zwey Drittel daran bezahlt.

Not. 5. Die zwey Drittel der Subsidien von der Million Batacons vor den König in Portugall sind allezeit von Engelland bezahlet worden / obgleich vermöge des 5. Art. der Offensiv Alliance diese Summe von dem Käyser / Engelland und Holland hätte sollen bezahlet werden.

Bey dieser Rechnung supponiren die Engelländer / daß zu Anfang dieses Krieges die Subsidien zwischen Engelland und Holland zu gleichen Theilen bezahlet worden; Weil aber nach der obigen Specification Engelland in allem 15790361. Cronen; Holland aber nur 5480296. bezahlet; so schliessen sie / daß sie 3155032½ Cronen / mehr als ihre erste Proportion erfordert / hergeschossen haben. Es erinnern aber die General-Staaten / daß da sie anfänglich die Subsidien an den König in Dennemarck und andere Printzen zu gleichen Theilen mit Engelland bezahlet / sie mehr gethan / als man von ihnen prætendiren können. Von Rechts-wegen aber hätte dieses bey denen nachfolgenden Tractaten zu keiner Consequenz gedeyhen sollen; wie sie sich dann auch niemals verbunden / ohne Unterscheid die Helffte der Subsidien zu bezahlen; dann zugeschweigen / der grossen Ungleichheit ihrer Kräfften in Ansehen gegen Engelland / welche doch vor allen Dingen zu consideriren; so wäre nicht allein in dem vorigen Krieg die Proportion in Bezahlung der Subsidien an den Hertzog von Savoyen und andere Printzen /

fast

fast allezeit solchergestalt in acht genommen worden/ daß Groß-Britannien $\frac{2}{3}$. gegen $\frac{1}{3}$. des Staats bezahlet habe. Engelland selbst hätte in gegenwärtigem Krieg die Billichkeit dieser Proportion erkannt/ indeme selbiges nicht allein die Portion des Käysers in dem Tractat mit Portugall über sich genommen; sondern auch an den Hertzog von Savoyen die zwey Drittel der Subsidien bezahlet. Insonderheit aber wird bey der Liste noch erinnert/ daß darinnen keine Meldung geschehe der 40000. Thaler/ welche die General-Staaten jährlich gantz allein an den Bischoff zu Münster bezahlet; noch auch der 150000. Thaler/ die gleichfalls seit dem Jahr 1704. biß 1709. an den Hertzog von Würtemberg bezahlet worden; Und noch weniger der 400000. Thaler/ welche die General-Staaten/ um den Tractat mit dem König in Dennemarck zu facilitiren/ vor 2. liquide Obligationes einer noch viel grösseren Summe, so dem König in Dennemarck haben sollen restituiret werden gegen eine illiquide Prætension, zu Folge des 9. Art. des A. 1701. den 15. Jun. mit ihme geschlossenen Friedens/ bezahlet haben. Endlich so ist von denen Engelländern das eine Drittel der Subsidien des Königes in Portugall/ so der Käyser hätte bezahlen sollen/ welches aber die Engelländer gutwillig auff sich genommen/ in Gegen-Rechnung mit denen Holländern gesetzet worden/ da man doch solches von Rechts-wegen dem Käyser hätte auffrechnen sollen. Wann man nun diese Portion abrechnet/ so wird die Summe der von Engel-

land bezahlten Subsidien / so gegen Holland gehalten werden / um 2722222. Thaler verringert; Und wann man die obangeregte Subsidien, so die General-Staaten vor sich allein bezahlet / gleichfalls auff Rechnung setzet / so erhellet daraus / daß die Differenz dessen was Holland von denen Subsidien gegen Engelland bezahlet / gar geringe seye.

§. 11. Auf die Klagen / welche die Gemeinden des Parlaments wieder den sogenannten Barriere Tractat in ihrer Adresse vorgebracht / haben die General-Staaten in ihrer publiquen Schrifft nichts geantwortet / sondern vielmehr gesucht auff andere Weise durch Conferenzen alle Difficultæten zu heben; zu welchem Ende sie dann auch ein Schreiben an die Königin abgehen lassen / (*) und ihrem Extraordinair-Envoyé, Mr. Buys, Ordre gegeben / alle Gravamina der Engelländer durch gütliche Tractaten abzuthun. Weil auch die vornehmste Objection wieder die Barriere diese war / daß dieselbe dem Commercio von Engelland nachtheilig seye; so protestirten die General-Staaten öffentlich / daß dieses niemals ihre Intention gewesen; Ja / sie erboten sich / wann etwa ein oder der andere Articul nicht deutlich genug wäre / sie von solcher Suspicion zu befreyen / und Engelland ihrer guten Intention zu versichern / sie gerne leiden wolten / daß / jedoch ohne das Essentiel des Tra-

(*) Der Autor der Schrifft: Discours sur la Barriere des Hollandois, so aus dem Englischen übersetzet / zu Rotterdam 1712. 12. herausgekommen / im übrigen aber recht elend gemacht ist / thut davon Meldung p. 19. & seqq.

Tractats zu berühren / eine Veränderung derselben vorgenommen werde. Wann das jetzige Ministerium in Engelland nicht gantz und gar in faveur vor Franckreich verblendet ist / sondern nur noch den gerinsten Regard vor das beste ihres Vaterlandes haben will / so ist zu hoffen / daß diese Offerten derer General-Staaten / welche sie bloß den Frieden und die Einigkeit zwischen beeden Nationen zu erhalten / gethan / indeme sie sonst nicht verbunden gewesen / von einem Tractat, welcher in allen gehörigen Formalien geschlossen / und beederseits ratificiret worden / das geringste nachzugeben / den erwünschten Zweck erlangen werden. Dann die Nothwendigkeit einer Barriere vor die vereinigten Niederlande / ist in Ansehen Engellands so groß / und leuchtet so deutlich in die Augen / daß man nicht begreiffen kan / wie sich einige elende Raisonneurs in Engelland in ihren Zanck- und Eifferschrifften / worinnen mehrentheils weder Krafft noch Safft / weder Verstand noch Bescheidenheit ist / so weit vergehen mögen / daß sie solches läugnen / und in der eiteln Persuasion stehen / wann sie nur ihre Flotte behielten / und der Admiral mit derselben um ihre Küsten herum patrouillire / daß sie alsdann vor Franckreich nicht allein nichts zu fürchten hätte / sondern wohl gar noch demselben den Kopf bieten könten / wann gleich die Holländer indessen hundertmahl zu Grunde giengen. Was kluge und verständige Leuthe in Engelland sind / begreiffen gar wohl in was großer Gefahr sie seyn würden / wann Franckreich die Holländer

wo nicht gar zu seinen Unterthanen machen doch zum wenigsten in den Stand bringen solte / daß sie seinen desseins sich weiter nicht entgegen setzen/ sondern ihm vielmehr darzu behülfflich seyn / und ihre See-Macht hergeben müsten / wann es nur demselben gefällig wäre / sich deren zu bedienen. Man siehet auch nicht / daß sich daß Parlament in seiner Adresse hierüber beschwehret ; sondern die einige Klage betrifft bloß allein die Commercien, als wegen welcher dieselbe in der Einbildung stehen/ daß Holland durch den Tractat grossen Vortheil / hingegen die Engelländer grossen Schaden empfangen. Man muß aber gestehen daß diese chimærische Furcht entweder ein zum Schein erdachter Vorwand ist/ um den geschlossenen Tractat aus einer andern heimlichen Ursache/ und weil dem jetzigen Ministerio die Succession des Durchleuchtigsten Chur-Hausses Hannover ein Dorn in den Augen ist / zu vernichten; oder zum wenigsten keinen andern Grund hat / als den angebohrnen Neid der Engelländer wieder das Glück ihrer Nachbarn/welches ihnen durch die Verblendung dieses Affects zehnmal grösser vorgestellet wird/ als es in der That sich befindet. Ich weiß nicht / was sie sich vor einen Concept von denen Einkünfften der Spanischen Niederlanden machen / daß sie deßwegen auff den Staat von Holland eine Jalousie empfangen. Es haben die General-Staaten in ihrer Schrifft / und wir aus derselbigen oben gewiesen / daß der Uberschuß der Revenuen aus denen Spanischen Niederlan-

den

den gar eine geringe Summe abwerffe. Und gesetzt auch / es seyen dieselbe von überausgrossem Betrag / so kan doch dieses die Holländer wenig helffen / weil sie von denen gantzen Niederlanden vermöge des Tractats nichts anders haben / als die Last ihre Garnisons daselbst zu halten / indem das Land nach wie vor der Crone Spanien eigen bleiben solle. Eben diese Consideration düncket mich könne genug seyn / alle Besorgnüß der Engelländer / wegen dem Commercio zu heben. Denn weil der Staat von Holland die Spanische Niederlande nicht zu eigen verlanget / und demselben der Tractat auch dergleichen nicht einräumet / so halte ich darvor / daß solcher vielmehr verhindern / als zugeben oder sich bemühen werde / die Commercien in denen Spanischen Niederlanden wieder in Flor zu bringen. Ein gewisser Englischer Autor, so mit seiner Schrifft ein grosses Auffsehen gemacht / *) hat sich meines geringen Erachtens ziemlich hierinnen vergangen / indem er sich an einem Ort also verlauten läßt: durch diesen Tractat, spricht er / werden die Holländer in Effectu gantz und gar von allen Niederlanden Meister seyn / und in Commercien Sachen nach Gefallen Imposten aufflegen und restrictiones machen können. Gleich

[*] Man verstehet die Schrifft / so unter dem Titel: La Conduite des Alliez & de l' ancien Ministere d' Angleterre par rapport a la presente Guerre denen Lettres & Memoires sur la Conduite de la presente guerre T. II. inseriret worden. Die Passage steht p. 49.

als wann dem König in Spanien durch den Tractat alle Autoritæt in diesem Land benommen wäre. Uberdiß/ spricht er ferner / werden sie in diesem fruchtbaren Land allerley Manufacturen und vornehmlich mit der Wolle auffrichten/ die malcontente Handwercks-Leuthe von Irrland / und die Französische Refugiez, welche durch gantz Teutschland zerstreuet sind / dahin ziehen. Nach der Proportion nun / als diese Manufacturen in diesem Lande zunehmen und floriren werden; nach derselben wird Engelland an Arbeitern und Handwercks-Leuthen Mangel leiden/ und diese hierdurch genöthiget werden / sich nach denen Niederlanden zu transportiren woselbst die Holländer alsdann durch Hülffe des geringen Interesse auff Geld/ in wenig Jahren dieses einträgliche Commercium, so wir (die Engelländer) aus Flandern bekommen haben/ wieder werden in Stand setzen können. Alsdann werden die Einwohner von Engelland sich genöthiget finden / den Stopel ihrer Wollen ausserhalb dem Lande zu transportiren, und die Holländer/ welche anjetzo nur die Uberbringer dieser reichen Wahre sind / die Besitzer davon werden. In Wahrheit eine weitgesuchte Consequenz. Man siehet hierauß / daß gleichwie sich die Menschen in ihrer irraisonablen Hoffnung manchmal lächerliche Chimæren machen; also eine unzeitige Furcht sich eben so weit vergehen kan. Und muß

ich

ich gestehen / daß mir der Autor allhier in seiner Furcht nicht anders vorkomt / als jener Mönch in seiner Hoffnung / welcher sich tausend weit aussehende Träume vorgestellet / als er nachgerechnet / wie er durch Verkauffung seines Honig-Topfes sich endlich in einen solchen Stand setzen könne / daß ihm die dreyfache Crone zutheile werden / und ihm jederman noch mit der Zeit den Pantoffel küssen müsse. Ich will mich also darmit nicht lange auffhalten / weil ich mir nicht vorgenommen mit Chimæren zu fechten / oder eine Streitschrifft zu verfertigen. Dieses ist nicht zu übergehen / daß es einiger Massen scheinet / der XV. Articul des Barriere Tractats, darinnen der Münsterische Frieden in gewissen Stücken bekräfftiget wird / könne denen Holländern einigen Vortheil schaffen: Allein / vors erste / ist es noch ungewiß ob Engelland hierdurch schaden leide; zumal da außdrücklich darneben versehen worden / daß die Unterthanen von diesen beeden Staaten in allen Spanischen Provintzen gleich tractiret, und keiner vor dem andern etwas zum voraus haben solle. Daß also die Furcht des obangeführten Autoris wiederum verschwindet / da er meinet / daß ausser denen Holländern in effectu alle andere Nationes von dem Commercio außgeschlossen seyn würden. Vors andere / so haben die General-Staaten sich zu allem Uberfluß erboten / diejenige Articul so denen Engelländern einige Ombrage verursachten / zu ändern / und dergestalt klar und deutlich zu verfassen / daß man zu frieden seyn könne. Ich sehe also nicht / wie die Engelländer noch die geringste

ringste Ursache haben können/ einen Tractat anzufechten/ welcher ihnen von so grosser Wichtigkeit seyn soll/ wann sie anders noch mit der geringsten Auffrichtigkeit gesonnen sind/ die Protestantische Succession ihres reiches mainteniret zu wissen. Es wäre von diesem letztern noch vieles zu sagen/ allein ich enthalte mich mit Fleiß von einer Sache ein Urtheil zu fällen/ deren Verlauff noch von künfftigen Zeiten dependiret; und füge nur dieses noch hinzu/ daß/ wann anders Engelland der Balance von Europa ein grosses Gewicht geben kan/ welches niemand in Zweiffel ziehen wird; es vor alle Europäische Potenzen/ und insonderheit vor Teutschland zu wünschen ist/ daß das Durchläuchtigste Hauß Hannover/ als welches sich durch seinen Eiffer vor die Gemeine Sache bißhero vor andern hervorgethan/ von seinem Recht auff diese Crone nicht möge verdrungen werden.

SUMMARIA.

§. 1. Ursachen der Jalousie zwischen Engelland und Holland/ überhaupt. §. 2 Nähere Ursachen der neuesten Streitigkeiten. Erzehlung dessen/ so 1] wegen dem Barriere Tractat vorgegangen. §. 3. 2] was denen Holländern wegen Fortsetzung des Krieges vorgeworffen worden. §. 4. Adresse des Parlaments an die Königin; und fernere Schlüsse derselben §. 5. Verantwortung der Holländer. §. 6. Und zwar erstlich überhaupt. §. 7. So dann insonderheit 1] wegen dem Dienst zur See. §. 8. 2] was betrifft/ den Krieg in Flandern. §. 9. 3) So viel den Krieg in Spanien und Portugal angehet. §. 10. 4) in puncto der Subsidien §. 11. Raisonnement von dem Barriere Tractat.

Regi-

Register
der fürnehmsten Materien / so im zweyten Band vom 6ten biß 10ten Theil enthalten.

Adda, Schlacht daselbst 163
Aichstadt / Stifft / sucht indemnisation beym Reich / 65. Streit mit der Stadt Weissenburg 819
Aire erobert 175
Albani, Päbstlicher Nepote, wird von Käyser Josepho in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben 871
Association der Obern Reichs-Creyse an. 1683. 532
Augspurgische Allianz 551
Augspurg / das Stifft sucht indemnisation beym Reich wegen der Bayrischen Troublen 10. der Stadt præcedenz - Streit mit Franckfurt 45. Streit mit denen Catholischen wegen Anmahlung der Bilder 614

Baden / die beede Fürstl. Häuser halten beym Reich um Indemnisation an 52
Barriere wieder Franckreich auf Seiten Teutschlands 434
Barriere - Tractat zwischen Engelland und Holland 903. darüber entstandener Streit. ib. seqq.
Basel des Stiffts Recht auff Rappoltstein 593
Bayern des heutigen Churfürsten Lebens - Beschreibung 515. seqq. Jalousie wieder Oesterreich 520 der Bayrischen Lande Zergliederung 672. was Oesterreich davon bekommen ibid.
Bayrischen Crayses Association mit denen Benachbarten 532
Berchtesgaden / Streit mit Nürnberg 219
Berlepsch / Gräfin / wird von Kayser Josepho in Reichs-Fürstenstand erhoben 870
Böhmen / Readmission in das Churfürstliche Collegium 369
Brandenburgischer Marckgrafen zu Bareut und Onoltzbach Zollstreitigkeiten mit Nürnberg. 855
Burgundischen Creyses Beyhülffe zum Krieg / wird vom Reich verlangt 196. seqq.
Buseckerthal Streit-Sache 377.

Cammer-Gerichts Eröff-

öffnung 842. Translocation 854
Capitulatio perpetua, was dieserhalben beym Reichs-Convent vorgegangen 622 seqq.
Carolus III. König in Spanien wird zu Wien der Princeßin von Wolffenbüttel angetrauet 67
Caffel/Streit mit Rheinfelß/ wegen der Vestung dieses Nahmens 585
Censur der bey dem Reichstag in Druck kommenden Schrifften 634
Coburgischer Succeßions-Streit 860
Colaldo duellirt mit Zintzendorff 15
Cölln des jetzigen Churfürstens Lebens-Beschreibung 719
Cölln/ des Stiffts/ Gravamina wieder Pfaltz und Preussen 4. seqq.
Cölln/ der Stadt/ Streit wegen dem Exertitio Religionis domestico des Preußischen Gesandten 270.
Darmstadt/ Streit mit den Eingeseßenen des Busecker Thals 377
Dennemarck mischt sich in die Hamburgische Unruhe 238
Directorii ius inter Protestantes, Controvers darüber 619
Donau/ Elbe/ und Oder; Vorschlag / wie solche zu conjungiren 868
Donawerth/ Streit wegen der Saltz-Niederlage mit Pfaltz 812
Donay erobert 174
Duell der beeden Grafen Zinzendorff und Colaldo, zu Wien 15
Ebernburg/ der Evangel. Gemeinde daselbst Religions-Gravamina wieder den Freyherrn von Sickingen 795
Engelland / Ialousie auf Holland 895. allerneueste Streitigkeiten mit Holland 895. seqq.
Erbmänner. vid. Münster.
Ertz - Truchseß - Amt v. Pfaltz.
Ertz - Schatzmeister - Amt v. Hannover.
Falckenhagen/ Streit darüber 816
Falckenstein/Graf/ wird von Kayser Josepho mit in den Reichs - Fürsten - Stand erhoben. 870
Ferdinandus Maria Churfürst in Bayern 518
Florentz muß denen Käyserl. contribuiren 99
Fonds, Renovation der Erhöhung in den Reichs-Fürsten

sten-Stand 871
Franckfurt am Mayn/Præcedenz-Streit mit Augspurg 45.
Frantzösischer Krieg anno 1688. 567. 647.
Friedberg/der Burg daselbst Streit mit den Westerwäldischen Fürsten 58. mit der Stadt 822
Friedens = Præliminarien/ was mit denselben in Ansehen des teutschen Reichs vorgegangen 433
Fürstenberg Cardinal 725. seq.
GEnua muß denen Käyserlichen contribuiren 99
Gran/ Schlacht daselbst an. 1685. 545
Griechisch = Weissenburg belägert 561. seq.
Gronßfeld/General/ zerfällt mit dem Cardinal von Lamberg 336.
HAmburgische Unruhen zwischen dem Rath und der Bürgerschafft 227. seq. Nachricht von der Hamburger Bürger Freyheit 247
Handwercker/ Gravamina wieder die Mißbräuche derselben 12
Hannover/ wird in das Churfürstl. Collegium introducirt 368. bekommt das Ertz = Schatzmeister-Amt 638. Præcedenz-Streit mit den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyßes 261 Streit mit dem Dom-Capitel zu Hildesheim 864
Hessen/ v. Cassel und Darmstadt.
Hildesheim v. Hannover.
Höchstädter Schlacht 158
Holland/ v. Engelland.
JOhanniter=Orden/ demselben werden von Käyser Josepho seine Privilegia bestättiget 224
Josephi, Römischen Käysers Leben/ 4. seqq. 179. seqq. 365. seqq. 582. seqq. 777. seqq. Er hält einen Landtag in Nieder-Oesterreich 73. Streit mit dem Pabst 74. seqq. stifft die Ritter-Academie zu Liegnitz 206. läßt die Peters-Kirche zu Wien wieder bauen 413. seine Kranckheit und Absterben 872. Particularia von seiner Person und Regierung 875. seqq. sein Beynahmen und Wahlspruch 876
Josephi Clementis, Churfürstens zu Cölln Leben/ 719. seq.
Italiänische Händel unter dem Käyser Josepho 73. seqq.

Kaysersweth v. Cölln. wird erobert 149
Kriegs-Kosten/ so von Engelland und Holland in dem Spanischen Successions-Krieg aufgewandt worden 912. seqq. zur See 951. in Flandern 956. in Spanien und Portugall 971
Kriegs-Verfassungs-Materien des teutschen Reichs 187. 423. 689.
Krumholtz v. Hamburg.
Lamberg/ Genealogie und Historie dieses Hauses 293. seqq.
Landau zum drittenmahl belägert 161
Leopoldi, Fürstens zu Anhalt-Dessau Leben und Thaten 133. seqq.
Leuchtenberg / wird dem Fürsten von Lamberg gegeben 340. seqq. Mecklenburgische Expectanz darauf ibid.
Lichtenstein / Fürst / sucht votum & sessionem in Comitiis 130
Liegnitz / Ritter-Academie daselbst gestifftet 206
Lippe / Streit des Grafen daselbst mit denen Nonnen zu Lemgau 397. Streit mit den Jesuiten zu Paderborn wegen Falckenhagen 816
Lothringen verlangt Satisfaction vom Reich/ wegen der an Savoyen beschehenen Belehnung von Montferrat 786
Maintz belagert 568
Manßfeld v. Fondi. Der Sächsische Antheil an der Grafschafft wird an Braunschweig cedirt 51
Mantua/ Hertzog/ seine Bravour in dem Ungarischen Kriege 557. wird in die Acht erklärt 95
Maximilian Emanuel, Chur-fürstens in Bäyern Lebens-Beschreibung 515
Mecklenburg / Expectanz auf Leuchtenberg 340. Titel und Wapen / darüber entstandener Streit mit Preußen 283
Merseburg/ sucht votum in Comitiis 109
Meyer [Joseph] judicium von seinem vollkommenen Adel des Hauses Lamberg 294
Mayland bekommt Printz Eugenium zum Gouverneur 98
Mirandulano. Fürst/ wird vom Käyser Josepho in die Acht erklärt: das Fürstenthum wieder an Modena gegeben ibid.
Modena v. Mirandolano.
Mohatz/ Schlacht allda 554
Montferrat wird an Savoyen

en gegeben 96
Mömpelgard sucht indemnisation beym Reich 786
Mörß v. Preußen.
Münster competirt mit Osnabrück 46. sucht wegen Stromberg votum & sessionem in Comitiis 101. Erbmänner-Sache 639. Streit mit dem Saltzburgischen Directorio 655
Müntz-Commission Käys. Gravamina des Bischoffs zu Würtzburg darwieder 675
Müntz-Probations-Tag zu Nürnberg an. 1709. 414
Nassau-Dietz/ Streit mit Preussen / wegen Mörß 30. Saarbrücken prætendirt auf Mörß 33. sucht introduction in das Fürstliche Collegium 131 Streit mit Idstein 213
Neuhausen v. Worms.
Neutralität in dem Krieg der Nordischen Cronen 707
Nordhausen / der Stadt Streit mit dem König in Preußen 829
Nürnberg wird mit dem Rothen Berg belehnt 17. Streit mit Berchtesgaden 219. Zoll-Streitigkeiten mit denen Marckgrafen zu Brandenburg 855.
Oedenkircher Restitution des Exercitii Religionis 787
Oesterreichische Ertz-Hertzogin wird an Portugall vermählet 266
Oettingen sucht votum & sessionem in Comitiis 129 prætendirt auf Wemdingen 777
Ofen belägert 540. zum zweyten mahl 547
Oßnabrück/ Streit um die Præcedenz mit Münster 46.
Pabst zerfällt mit dem Käyser Josepho 74. seqq.
Parma, Hertzog/ wird in die Acht erklärt 98
Paßau/ Streit mit Saltzburg / wegen dem Ertzbischöfflichen Titel 330
Pfaltz/ Streit mit Cölln wegen Käyserswerth 4. Streit mit Worms / wegen Neuhaußen 16. Streit mit Nürnberg wegen dem Rothen Berg 18. wird mit der Obern Pfaltz und dem Ertz-Truchseß-Amt belehnt 365. sucht indemnisation beym Reich 784. Streit mit Donawerth wegen der Saltz-Niederlage 812
Pfaltz-Graf Carl Philipp wird Gouverneur in Tyrol 66
Piombino, Fürst/ wird von seinen Gütern vertrieben 98
Platen/ wird in Reichs-Grafen-

sen-Stand erhoben 420
Portugall/des Königes Vermählung mit der Oesterreichischen Princeßin 266
Praecedenz - Streitigkeiten: der Stadt Augspurg und Franckfurt 45. Münster und Oßnabrück 46. Hannover mit den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyses 261
Preußen sucht indemnisation beym Reich 785. sucht votum & sessionem in Comitiis wegen Mörß 113. nimt den Mecklenburgischen Titel und Wappen an 283. Streit mit dem Stifft Cölln wegen Rheinbergen ꝛc. 4. Streit mit der Stadt Cölln wegen dem Exercitio Religionis der Gesandten 270. Streit mit der Stadt Nordhausen 829
Protector Germaniae, was dieser Titel involvire? 336
Qvedlinburg / Streit wegen der Aebtißin daselbst 402
Qverfurth v. Weissenfels.
Rapoltstein / Streit wegen dieser Grafschafft 589
Regenspurg bekommt die Stadt am Hof 675. praetendirt auf Wemdingen 782
Reichs-Deliberationes an. 1688. de securitate publica 573
Reichs-Convent beschwehrt sich über die Steigerung der Victualien zu Regenspurg 636
Reichs-Deputation zum Frieden 490. 497.
Reichs-Kriegs-Verfassung v. Kriegs-Verfassung.
Reichs-Städte werden erinnert / ihre Gesandten fleißiger auf den Reichstag zu schicken 48
Reichs-Vota, was wegen Vermehrung derselben auf dem Reichstag gestritten worden 100. 131
Religions-Streitigkeiten in Teutschland 185. 219. 270. 504. 582. 609. 614. 787. 795.
Rheinfels; Streit wegen dieser Vestung mit Cassel 585
Rittbergische Successions-Sache 21
Rotheberg v. Nürnberg.
Rothweilische Rebell. 827
Ryßwickische Frieden; was darinn in Ansehen des Ertz-Stiffts Cölln enthalten? 766. Gravamina der Evangelischen wieder die Clausul des IV. Articuls desselben 504. 582. ermeldte Clausul favorisiret dennoch zuweilen denen Evangelischen 798

Sach-

Sachsen/Churfürst/sucht 4. neue Vota beym Reich 117. Gravamina wieder denselben / wegen eigenmächtiger Beqvartierung einiger Reichs-Stände 54
Sächsische Creyß-Täge 196. 199
Saltzburg/Streit mit Passau wegen dem Ertzbischöfflichen Titel 230
Savoyen bekomt Montferrat 96
Sayn Hachenburgischer Successions-Streit 598
Schwäbischen Cräyß-Directorii differenzen werden beygelegt 50
Schwartzburg sucht votum & sessionem beym Reichs-Tag 130
Schwartzenberg/Fürst/suchet votum & sessionem beym Reichtag 112. prætendirt auf Rappoltst. 594
Seiferti Genealogie von Lamberg 296
Sickingen/Religions-Streit des Freyherrn mit seinen Unterthanen 795
Sovagna, Marquis, wird in Reichs-Fürstenstand erhoben 871
Speyr/Stadt/sucht Indemnisation beym Reich 782
Stadian/Graf/bekomt votum im Reichs-Gräflichen Collegio [illegible]
Stillstand mit Franckreich auf 20. Jahr zu Franckfurt geschlossen 536
Stromberg v. Münster.
*Styrum*ische Action 155
*Subsidi*en-Gelder / Specification was ein jeder Alliirter in diesem Spanischen Successions-Krieg von Engel- und Holland daran empfangen 979. seqq.
Sultzbach sucht votum & sessionem in Comitiis 111
TEcklenburg/Streit wegen dieser Grafschafft 180
Teichenau/Streit wegen der Kirche daselbst 609
Teutsche Orden sucht indemnisation beym Reich 637
Thanhaußen/wird von dem Grafen von Stadian, acquiriret 422
Thüngen/General/wird in Grafen-Stand erhoben 872
Toggenburgische Streit-Sache 595
Toulon belägert 171
Tschoncabeg / Husaren-Oberster 549
Türckischer Feldlager Pracht 558
Turin entsetzt 167
WAldeck prætendiret auf Rappoltstein 589
Wartenberg wird zum Reichs-Grafen gemacht/ und [illegible] 419
[illegible]enburg/Reichs Stadt/ Streit mit Aichstädt 819

Weis-

Weissenfels sucht votum beym Reichst. wegen Querfurth 111
Wemdingen/ Streit darüber 777
Wien/Entsatz a. 1683. 527
Wolffenbüttel sucht votum beym Reichs-Convent wegen Blanckenburg 112
Worms/ Streit des Stiffts mit Chur-Pfaltz wegen Neuhaußen wird beygelegt 16.
Streit mit der Stadt 185. 809
Würtemberg sucht wegen Teck votum & sessionem in Comitiis 104. hält um indemnisation beym Reich an 783

Zeitz sucht readmissionem voti in Comitiis wegen Naumburg 109
Zintzendorff duellirt mit Colaldo 15.

Nachfolgende Errata beliebe der G. L. inzwischen an gehörigen Orten zu corrigiren/ biß man in dem folgenden Eingang eine genauere Specification derselben geben wird.

In dem I. Tomo.

Pag. 546. lin. antep. muß an statt *Conjuncturen* gelesen werden: *Conjecturen*. p. 650. lin. 18. sq. ließ: mit seinem Natur-Licht. p. 702. l. 2. ließ: schläffrig / an statt langsam. p. 786. l. 11. vor: welcher; ließ: welchen. p. 804. l. 17. ließ: Seau. p. 815. l. 21. ließ: Capitulares. p. 38. lin. 20. ließ: Eligibilibus. p. 937. l. pen. ließ: decretalem. p. 988. lin. ult. ließ: Anwesenheit. p. 1012. l. 12. an statt: worbey denn; ließ: worunter. ibid. l. 17. ließ: Duc & Pair de France, an statt Marechal.

In dem II. Tomo.

Pag. 112. lin. 12. an statt Brandenburg ließ: Blanckenburg. p. 133. lin. antep. seq. dele: mit allem Rechte. p. 134. lin. 5. a fine: dele: hat. p. 336. lin. 24. in not. ließ: Päbstlichen Hofe/ an statt Käyserlichen. p. 542. lin. 5. ante fin. nach dem Worte: *renunciret*: ließ: wie einige Geheimniß-volle *Scribenten* vorgeben wollen; p. 544. in der Tabelle ließ: *Carolus V.* vor: *Carolus IV.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob, 1690-1757

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen Nebst einem Register vom 6ten biß 10ten Theil

Bd.: 10

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1712

Biogr.c. 250-6/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10070682-7
VD18 8031256X-001